

# **Evaluierung der Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung (IEV) in Österreich**

**Diplomarbeit**  
**zur Erlangung des akademischen Grades**  
**Diplomingenieur**

eingereicht von:  
**WINKLER, ULRICH**

Betreuer: Univ.Prof. DI Dr. R. Haberl

Mitbetreuer: Univ.Ass. DI Dr. T. Ertl

## **Vorwort**

Diese Diplomarbeit entstand am Institut für Siedlungswasserbau, Industrierewasserwirtschaft und Gewässerschutz der Universität für Bodenkultur in Wien. Die Betreuung der Arbeit erfolgte durch Univ. Prof. DI Dr. Raimund Haberl sowie Univ. Ass. DI Dr. Thomas Ertl. Für die ausgezeichnete Betreuung möchte ich mich sehr herzlich bedanken, besonders bei Dr. Ertl der immer für Hilfe und Ratschläge zur Verfügung stand. Herzlichen Dank, eine bessere Betreuung hätte ich mir nicht wünschen können!

Weiterer Dank gilt Dr. Friedrich Hefler für die Mitarbeit bei der Konzeption, den Ämtern der Landesregierungen und den Kanalisationsbetreibern für die geduldige und erschöpfende Beantwortung der Fragebögen bzw. Interviews und für die zahlreichen Anregungen. Ohne diese Mithilfe wäre die Durchführung der Diplomarbeit keinesfalls möglich gewesen und ich bedanke mich sehr bei allen Beteiligten, die in jeglicher Form Zeit und Mühe für meine Anfragen aufgebracht haben!

Abschließend möchte ich mich noch bei meinen Eltern Siegfried und Theresia bedanken die mir dieses Studium ermöglicht haben und mich über die ganze Dauer des Studiums immer unterstützt haben. Ihr seid mir immer eine große Hilfe gewesen und dafür bin ich euch sehr dankbar!

Finis coronat opus!

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Zielsetzung und Aufgabenstellung</b>	<b>2</b>
<b>3. Allgemeine Grundlagen</b>	<b>3</b>
3.1 Einführung	3
3.2 Rechtliche Grundlagen	3
3.2.1 Allgemeines	3
3.2.2 §32 Bewilligungspflichtige Maßnahmen WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959	4
3.2.3 §32 Bewilligungspflichtige Maßnahmen WRG 1959 idFd WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252/1990	5
3.2.4 § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idFd WRG-Nov 1997, BGBl. I Nr. 74/1997	5
3.2.5 Die Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998	7
3.2.5.1 § 1 IEV Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	7
3.2.5.2 § 2 IEV Mitteilungs- und Bewilligungspflicht	9
3.2.5.3 § 3 IEV Mengenschwellen für Indirekteinleitungen in öffentliche Kanalisationen	10
3.2.5.4 § 4 IEV Überwachung von nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern	11
3.2.5.5 § 5 IEV Pflichten des Indirekteinleiters	15
3.2.5.6 § 6 IEV Pflichten des Kanalisationsunternehmens	16
3.2.5.7 § 7 IEV Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für bestehende Indirekteinleitungen	16
3.2.5.8 Anlage A zur IEV	17
3.2.5.9 Anlage B zur IEV	18
3.2.5.10 Anlage C zur IEV	20
3.2.5.11 Anlage D zur IEV	22
3.2.5.12 Anlage E zur IEV	22
3.2.6 Landesrecht	22
3.3 Technische Grundlagen	23
<b>4. Material und Methoden</b>	<b>24</b>
<b>5. Ergebnisse</b>	<b>29</b>
5.1 Aktivitäten seitens der Landesbehörden nach Einführung der IEV	29
5.1.1 Land Burgenland	29
5.1.2 Land Kärnten	29
5.1.3 Land Niederösterreich	29
5.1.4 Land Oberösterreich	30
5.1.5 Land Salzburg	30
5.1.6 Land Steiermark	33
5.1.7 Land Tirol	35
5.1.7.1 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000	35
5.1.7.2 Andere Aktivitäten	35
5.1.8 Land Vorarlberg	37
5.1.9 Land Wien	37
5.2 Aktivitäten des ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband)	38
5.2.1 ÖWAV – Regelblatt 33 „Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter“	38
5.2.2 ÖWAV – Arbeitsbehelf Nr. 23 „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen“	39
5.2.3 ÖWAV – Arbeitsbehelf Nr. 25 „Indirekteinleiterkataster“	40
5.2.4 ÖWAV Seminar „Abwässer aus Industrie und Gewerbe – Indirekt- und Direkteinleiter“	42
5.3 Aktivitäten der Wirtschaftskammer	42
5.3.1 Informationsveranstaltungen nach Einführung der IEV	42
5.3.2 Online Informationen für Indirekteinleiter	43

5.4	Implementierung der IEV bei den Kanalisationsunternehmen	43
5.4.1	Änderungen durch die IEV bei den Kanalisationsunternehmen	43
5.4.2	Beziehung der Kanalisationsunternehmen mit Indirekteinleitern	44
5.4.2.1	Erfassung der Indirekteinleiter und Führung des Indirekteinleiter-Kataster	44
5.4.2.2	Aufwand der Kanalisationsunternehmen durch Indirekteinleiterverwaltung	45
5.4.2.3	Probleme der Kanalisationsunternehmen mit Indirekteinleitern	47
5.4.3	Beziehung der Kanalisationsunternehmen mit Behörden	49
5.4.3.1	Allgemeines	49
5.4.3.2	Analyse der Berichtspflichten der Kanalisationsunternehmen	49
5.4.4	Auswirkungen auf Kanalisation und ARA	53
5.4.4.1	Allgemeines	53
5.4.4.2	Auswirkungen auf die Klärschlammqualität der Abwasserreinigungsanlagen	53
5.4.5	Fallstudie zur Umsetzung der IEV beim RHV Steyr und Umgebung	57
5.4.5.1	Einleitung	57
5.4.5.2	Umsetzung der IEV	57
<b>6.</b>	<b>Interpretation und Diskussion der Ergebnisse</b>	<b>60</b>
6.1	IEV Folgen für die Behörden der Bundesländer	60
6.2	Auswirkungen der IEV in Österreich bei Kanalisationsunternehmen	60
6.3	IEV Auswirkungen auf die Klärschlammqualität	61
6.4	Bestehende Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten	61
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>65</b>
<b>8.</b>	<b>Ausblick</b>	<b>68</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>69</b>
9.1	Literaturverzeichnis	69
9.2	Sonstige Quellen	70
9.3	Tabellenverzeichnis	71
9.4	Abbildungsverzeichnis	71
<b>10.</b>	<b>Anhang</b>	<b>72</b>
	Anhang 1 Tiroler Kanalisationsgesetz (TiKG) 2000	72
	Anhang 2 Expertengespräche	84
<b>11.</b>	<b>Lebenslauf</b>	<b>91</b>

## Abstract

Die Indirekteinleiterverordnung (IEV) ist eine Verordnung zu § 32b WRG 1959 „Indirekteinleiter“ und dient zur Regelung, unter welchen Umständen eine Indirekteinleitung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt. Des Weiteren werden durch die IEV Pflichten der Indirekteinleiter (Mitteilungspflicht, Probenahme etc.) und Kanalisationsunternehmen (Berichtspflicht an die Behörde, Katasterführung) spezifiziert. Sie trat am 12. Juli 1998 in Kraft.

Das Ziel der IEV war eine Verwaltungsvereinfachung durch Reduktion der bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter und eine Entbürokratisierung durch die Verlagerung der Kontrolle von der Behörde zu den Kanalisationsunternehmen. Die Verordnung wurde in allen Bundesländern grundsätzlich funktionierend umgesetzt. In den einzelnen Bundesländern haben sich jedoch verschiedene Lösungen entwickelt, die teilweise deutlich voneinander abweichen. Es gibt unterschiedliche Vorgaben im Berichtswesen der Bundesländer, da man hier keine bundesweite Lösung finden konnte.

In der Praxis gibt es noch einige Probleme, mit denen die Kanalisationsbetreiber im Umgang mit den Indirekteinleitern konfrontiert werden. Die größten Probleme für die Kanalisationsunternehmen entstehen durch Indirekteinleiter, die ihren Pflichten gemäß § 32b Abs. 2 und 3 WRG 1959 bzw. § 5 IEV nicht nachkommen. Das hat für die Kanalisationsunternehmen erheblichen Mehraufwand zur Folge, der so nicht vorgesehen ist. Auch auf Seiten der Behörden gibt es bei manchen Punkten noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Klärschlammqualität in Österreich hat sich durch die Einführung der IEV nicht signifikant verändert, ein direkter Zusammenhang lässt sich nicht nachweisen, da qualitätsverbessernde Maßnahmen bereits Jahre vorher eingeführt wurden.

The „regulation on indirect discharge“ (IEV) is a regulation according to § 32b water law 1959. It regulates whether an indirect discharge needs a water law permission or not. Furthermore it assigns all the duties of indirect dischargers (obligation to notify, sampling duties etc.) and sewer utilities (reporting duty to authority, indirect discharger database). The regulation on indirect discharge came into effect on the 12th of July, 1998.

The idea behind the regulation on indirect discharge was administration simplification and debureaucratization in the management of indirect discharges. Basically the regulation was implemented effectively and functions over the whole country. However the provinces have developed different solutions, which partly differ from each other. Different standards of report transmission exist, because it has not been possible to find a solution, which has been accepted by all provinces.

The sewer utilities are still facing several problems, when dealing with their indirect dischargers. The most severe problems result from indirect dischargers not fulfilling their duties as they should in line with § 32b section 2 and 3 water law 1959 and § 5 IEV. This results in a lot of extra work for the sewer companies, which could be avoided. There is some room for improvement on the part of the authorities as well.

The sewer sludge quality has not changed dramatically by the implementation of the regulation on indirect discharge and it is not possible to prove a correlation between the sewer sludge quality and the regulation on indirect discharge.

## 1. Einleitung

Bereits bei der Wiederverlautbarung des Wasserrechtsgesetzes im Jahr 1959 gab es eine kurze gesetzliche Regelung für Indirekteinleiter. Diese wurde durch Novellierungen des Wasserrechtsgesetzes mehrmalig erweitert, bis im Jahre 1997, wegen einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, eine Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften für Indirekteinleiter notwendig wurde.

Daher kam es im Jahr 1998 zur Einführung der Indirekteinleiterverordnung, kurz IEV. Sie regelt den Umgang mit Einleitungen in die Kanalisation von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der von häuslichem Abwasser abweicht. Sie schreibt vor, ob eine Einleitung eine wasserrechtliche Bewilligung benötigt oder nur mitteilungsspflichtig ist. Darüber hinaus regelt sie die anfallenden Pflichten der Kanalisationsbetreiber und der Indirekteinleiter.

Diese Arbeit soll nun, ungefähr 10 Jahre nach der Einführung der IEV, die Umsetzung dieser in Österreich evaluieren. Dabei sollen positive Entwicklungen und etwaige Probleme, die sich in der Praxis ergeben haben, auf Seite der Kanalisationsunternehmen, der Indirekteinleiter oder der Behördenstellen der Bundesländer aufgezeigt werden.

## 2. Zielsetzung und Aufgabenstellung

Die Zielsetzung dieser Diplomarbeit ist es, eine Evaluierung der Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung (IEV) in Österreich vorzunehmen.

Dafür soll verdeutlicht werden, wer von der IEV betroffen ist und welche Vorgaben von den Betroffenen durch die IEV erfüllt werden müssen. Es sollen weiter die Aktivitäten und deren Wirkung seitens der Landesregierungen, ÖWAV und Wirtschaftskammer nach Einführung der IEV bis heute aufgezeigt und beschrieben werden.

Die Umsetzung der IEV bei den Kanalisationsunternehmen soll detailliert gezeigt werden. Dabei soll eine Beschreibung der organisatorischen und technischen Aspekte erfolgen. Hierfür sollen mehrere Kanalisationsunternehmen befragt sowie eine Fallstudie bei einem ausgewählten Kanalisationsunternehmen durchgeführt werden, um Schlussfolgerungen zu ermöglichen.

Auch das Berichtswesen, welches durch die IEV eingeführt wurde, soll genauer betrachtet werden und festgestellt werden, wo welche Berichte gesammelt werden und ob und auf welche Weise Auswertungen erfolgen.

Die Diplomarbeit soll den Stand sowie eventuell vorhandene Probleme der Umsetzung aufzeigen, um auf mögliche Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Der Aufbau der Diplomarbeit wurde folgendermaßen festgelegt:

In Kapitel 3 „Allgemeine Grundlagen“ erfolgt eine Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen für die Indirekteinleiterverordnung und der Indirekteinleiterverordnung selbst.

Danach folgt in Kapitel 4 „Material und Methoden“ eine Beschreibung der verwendeten Vorgangsweise der Befragungen und deren Methodik.

In Kapitel 5 „Ergebnisse“ werden alle Ergebnisse der Erhebungen angeführt. Hier finden sich alle Informationen über die Umsetzung der IEV in den einzelnen Bundesländern, durch den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband und die Wirtschaftskammer. Auch die Situation bei den Kanalisationsunternehmen und bei ihnen auftretende Probleme werden in diesem Kapitel detailliert beschrieben.

In Kapitel 6 „Interpretation und Diskussion der Ergebnisse“ werden die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen präsentiert. Hier findet sich auch eine Beschreibung der Bereiche in denen Verbesserungspotential vorhanden ist.

Das folgende Kapitel 7 „Zusammenfassung“ bietet eine kurze und übersichtliche Zusammenfassung der gesamten Diplomarbeit sowie einen Überblick über die Arbeit und die gewonnen Erkenntnisse.

Hierauf folgt in Kapitel 8 ein Ausblick, wo zukünftig im Einflussbereich der Indirekteinleiterverordnung weitere Erhebungen und Änderungen durchgeführt werden könnten.

Abschließend folgen noch das Kapitel 9 „Literatur- und Quellenverzeichnis“ und das Kapitel 10 „Anhang“, in dem sich unter anderem auch eine Kurzfassung der geführten Expertengespräche findet.

Am Ende der Diplomarbeit, unter Kapitel 11, ist noch ein Lebenslauf des Verfassers dieser Arbeit angehängt.

## 3. Allgemeine Grundlagen

### 3.1 Einführung

Die Indirekteinleiterverordnung ist eine Verordnung zum österreichischen Wasserrechtsgesetz und im Wasserrecht finden sich auch die rechtlichen Grundlagen zu dieser Verordnung. Die relevanten rechtlichen Grundlagen aus dem Wasserrecht werden in diesem Kapitel angeführt und ihr Zusammenhang mit der IEV näher erklärt.

Technische Grundlagen zur IEV gibt es durch die Herausgabe mehrerer Regelblätter durch den österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), diese werden jedoch in Kapitel 5.2 „Aktivitäten des ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband)“ genauer behandelt.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

#### 3.2.1 Allgemeines

Die Indirekteinleiterverordnung und die damit verbundene Berichtspflicht sind auch in Verbindung mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu sehen. Durch die Einführung des europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR, 2006) werden unter anderem auch Schadstoffemissionen ins Wasser und Abwasserbringungen erfasst und dokumentiert. Berichtspflichtig sind auch

- a) Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung  $\geq 100\,000$  EGW und
- b) Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen mit einer Kapazität  $\geq 10\,000$  m<sup>3</sup> pro Tag.

Alle Kanalisationsunternehmen die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen ins Register eingetragen werden und jährlich ihre Daten an die Datenbank übermitteln. Eine Meldung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn ein bestimmter Schwellenwert (Schadstoff oder Abfallmenge) überschritten wird. Danach erfolgt durch die Behörde eine Prüfung der Daten auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit (MAITZ, 2009). Da ebenfalls die Daten der Berichte gemäß der Indirekteinleiterverordnung vorliegen, kann hier eine zusätzliche Überprüfung vorgenommen werden bzw. können die vorliegenden Daten auch auf diesem Weg kontrolliert werden. Auch für die Ausarbeitung von Gewässerbewirtschaftungsplänen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist die Sammlung, Aufbewahrung und Aktualisierung von Daten betreffend Belastungen von Oberflächenwasserkörpern notwendig (FENZ, 2010). Für die Erfüllung dieser Ziele gibt es ebenfalls noch das Emissionsregister – Oberflächengewässer (EmReg-OW), welches für PRTR-Anlageninhaber sowie für Abwasserreinigungsanlagen  $\geq 2000$  EW<sub>60</sub> verpflichtend ist. Auch hier kommt es zur Erhebung der relevanten wasserwirtschaftlichen Daten, welche den Daten der IEV Berichtspflicht ähnlich sind.

Als Überleitung zum eigentlichen Thema ist eine Begriffsklärung notwendig. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Unterscheidung Direkt- und Indirekteinleiter in schematischer Darstellung.

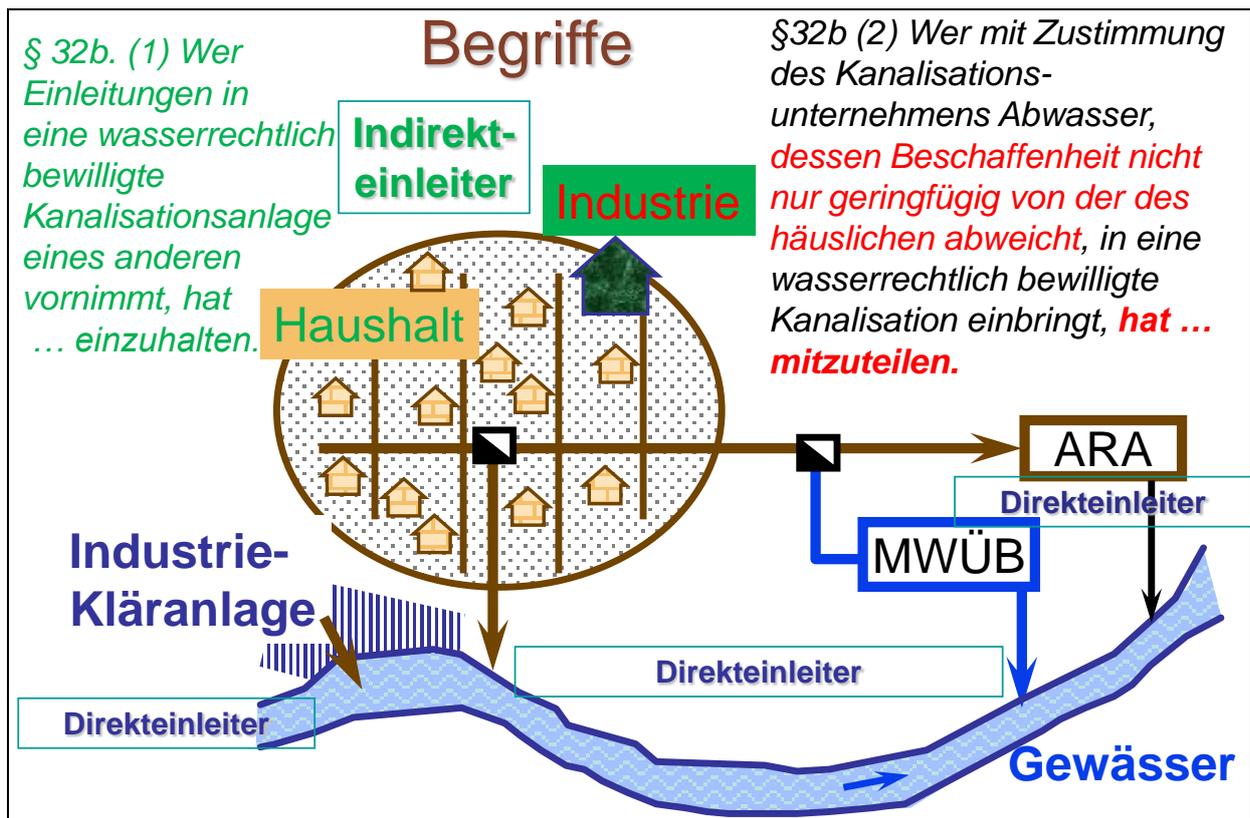


Abbildung 1 Begriffsklärung Indirekteinleiter (Quelle: ERTL, 2010)

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 Bewilligungspflichtige Maßnahmen gilt: „Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3)“ mehr als bloß geringfügig „beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig“. Indirekteinleiter können je nach Art und Größe mittelbar ebenfalls Einwirkungen auf Gewässer verursachen und werden dadurch zur Klärung der Bewilligungspflicht unter diesem § 32 WRG 1959 abgehandelt. Wobei gemäß §32 Abs. 1 WRG 1959 alle Einleitungen in eine rechtlich bewilligte Kanalisation als Indirekteinleitungen zu betrachten sind. Gemäß §32 Abs. 2 WRG 1959 sind aber nur diejenigen mitteilungspflichtig, die mehr als geringfügig von der häuslichen Beschaffenheit abweichen.

Die Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 trat am 12. Juli 1998 in Kraft. Für ein gesamthafes Verständnis der IEV ist eine chronologische Abhandlung des maßgebenden Paragraphen des Wasserrechtsgesetzes - §32 Bewilligungspflichtige Maßnahmen - erforderlich. Dabei gibt es die Entwicklung vom relativ kurzen Grundtext aus dem Jahre 1959 (der Wiederverlautbarung des Wasserrechtsgesetzes), dem erweiterten Text der Novelle 1990 und dem wiederum erweiterten Text der Novelle 1997 mit der Basis für die zusätzliche Verordnung im Jahre 1998.

### 3.2.2 §32 Bewilligungspflichtige Maßnahmen WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959

„(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationsanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, bedarf für den Anschluß in der Regel keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird.“

Die geltende Rechtsmeinung besagte also, dass in der Regel keine wasserrechtliche Bewilligung für Indirekteinleitungen erforderlich sei. Dies führte in der Praxis verständlicherweise zu unterschiedlichen Auslegungen und darum wurde der Absatz im Zuge der WRG Novelle 1990 ca. auf das Doppelte erweitert.

### **3.2.3 §32 Bewilligungspflichtige Maßnahmen WRG 1959 idFd WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252/1990**

Hierauf gab es für Indirekteinleiter nach der WRG Novelle 1990 eine gesetzliche Regelung durch § 32 Abs. 4 WRG, BGBl. Nr. 252/1990:

*„(4) Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation vornimmt (Indirekteinleiter), bedarf bei Zustimmung des Kanalisationsunternehmens dann keiner wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung für bestimmte Stoffe Grenzwerte festlegen, bei deren Einhaltung eine Bewilligung für Indirekteinleiter nicht erforderlich ist, sofern anlässlich der Bewilligung der Kanalisationsanlage nicht andere Regelungen getroffen wurden. Hinsichtlich der bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, Referenzanalyseverfahren sowie sonstiger für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgeblichen Gesichtspunkte gelten die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 33 b Abs. 5 verordneten Regelungen.“*

### **3.2.4 § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 idFd WRG-Nov 1997, BGBl. I Nr. 74/1997**

Diese Regelung wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof durch ein Urteil vom 26.6.1997, G 51/95 et al. mit der Begründung aufgehoben, dass durch diesen Paragraph für den Normunterworfenen die Bewilligungspflicht nicht eindeutig erkennbar sei.

Dadurch musste die Regelung für Indirekteinleiter überarbeitet werden und dies geschah im Zuge der WRG Novellierung 1997: Der davor gültige Paragraph für Indirekteinleiter § 32 Abs. 4 WRG 1959 wurde aufgehoben und die Vorschriften für Indirekteinleiter wurden durch die WRG Novelle 1997, BGBl. I Nr. 74/1997, neu geregelt (OBERLEITNER, 1999). Seit damals gilt § 32b WRG 1959 für Indirekteinleitungen (= die Abwassereinleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation). *„Indirekteinleitungen sind nunmehr grundsätzlich bewilligungsfrei, es genügt die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Allerdings sind die einschlägigen Abwasseremissionsverordnungen grundsätzlich auch von den nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern einzuhalten (Abs. 1). Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nur erforderlich, wenn dies durch Verordnung des BMLUFW auf Grund der Gefährlichkeit der Abwässer, des Abwasseranfalls oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verfahren gefordert wird (§ 32b Abs. 5 iVm IndirekteinleiterV)“* (BACHMANN et al., 2002). Ein weiteres Ziel der Neuregelung der gesetzlichen Vorgaben für Indirekteinleiter war eine Verringerung der Belastung von Behörden und auch Betroffenen. Deshalb erfolgte die Unterscheidung des Gesetzgebers in häusliches bzw. diesem ähnliches Abwasser und Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen abweicht. Es erfolgt in § 32b WRG keine weitere Ausführung zu häuslichem Abwasser, da dieses für die Kanalisationsunternehmen und in weiterem für die Abwasserreinigungsanlagen in der Regel keine größeren Probleme verursacht und daher auch im Vergleich zu Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, auf das Vorflutgewässer weniger große Auswirkungen verursacht (OBERLEITNER, 1999).

Im Folgenden wird der §32b im gesamten Wortlaut angeführt:

### **Indirekteinleiter**

*§ 32b. (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.*

*(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.*

*(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.*

*(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.*

*(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.*

*(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.*

Gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 gilt es bei Einleitungen in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen, die gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 geltenden Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Desweiteren benötigt jede Einleitung die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Hier erfolgt keine Unterscheidung von Einleitungen in eine öffentliche oder eine nicht öffentliche Kanalisation.

§ 32b Abs. 2 WRG 1959 verpflichtet den Indirekteinleiter, sofern die Einleitung von Abwasser dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der von häuslichem Abwasser abweicht vorliegt, dem Kanalisationsbetreiber vor Beginn der Einleitung die einzubringenden Stoffe, die Menge, Frachten und noch andere Informationen mitzuteilen.

Grundsätzlich sind gem § 32b Abs. 3 WRG 1959 Indirekteinleitungen nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig, für jene die jedoch unter die wasserrechtliche Bewilligungspflicht fallen gilt das Anzeigeverfahren (§ 114 WRG 1959). Als geringfügig gilt eine Abweichung nur dann, „wenn die eingeleiteten Abwässer keine im Hinblick auf die Ziele des WRG (§§ 30ff) andersartigen Einwirkungen auf Gewässer herbeiführen können“ (BUMBERGER et al., 2008).

Der Indirekteinleiter wird gem. § 32b Abs. 4 WRG 1959 verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen im Abstand von höchstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit des Abwassers durch einen Befugten zu erbringen (SCHMELZ et al., 2000).

### 3.2.5 Die Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998

„Gem § 32b Abs. 5 WRG hat der BMLF durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die aufgrund ihrer Gefährlichkeit, ihres Abwasseranfalls oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren erforderlich ist“ (SCHMELZ et al., 2000). Der Ausdruck „Verfahren“ (§ 114 WRG 1959) in § 32b Abs. 5 WRG 1959 bedeutet, dass es zu einem Anzeigeverfahren kommt. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Antragsunterlagen dazu ausreichen. Ist dies nicht so, ist ein Bewilligungsverfahren (§§ 102 – 113 WRG 1959) durchzuführen (OBERLEITNER, 2000). Die in § 32b Abs. 5 WRG 1959 hingewiesene Verordnung wurde durch die IEV eingeführt wo die Vorgaben für eine nötige wasserrechtliche Bewilligung bei Einleitung in einen öffentlichen sowie nicht öffentlichen Kanal festgelegt sind.

Im Folgenden wird die IEV (1998) als Grundlage für diese Arbeit im gesamten Wortlaut angeführt.

#### 3.2.5.1 § 1 IEV Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Dieser Paragraph umfasst Geltungsbereich der Verordnung sowie einige Begriffsdefinitionen. Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst „die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen (Indirekteinleitung)“. Solches mehr als geringfügig von der häuslichen Abwassers abweichendes ist gemäß IEV auch Niederschlagswasser, welches in den Geltungsbereich einer Abwasseremissionsverordnung nach § 4 Abs. 2 Z 1.4 bis 12.2 AAEV fällt, bei Bergbautätigkeiten anfallendes und in seiner Eigenschaft verändertes Grund- bzw. Tiefengrundwasser sowie Sickerwasser aus Abfalldeponien und wässriges Kondensat ausgenommen Niederschlagswasser. Explizit ausgenommen von der Gültigkeit der IEV sind natürlich anfallende oder künstlich erschlossene Thermalwässer sowie Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren.

In § 1 IEV finden sich Definitionen der Wörter Indirekteinleiter, Abwasser, häusliches Abwasser, Überwachung, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung, Kanalisation(sanlage), öffentliche Kanalisation, nichtöffentliche Kanalisation, Mitteilungspflicht und mitgeteilte Abwassermenge. Für alle nicht näher definierten Begriffe gelten die Definitionen des § 1 Abs. 3 AAEV (§ 1 IEV).

*§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen (Indirekteinleitung). Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist auch*

*1. Niederschlagswasser, soweit es in den Geltungsbereich einer Abwasseremissionsverordnung nach § 4 Abs. 2 Z 1.4 bis 12.2 AAEV fällt,*

*2. bei Bergbautätigkeiten anfallendes Grundwasser sowie Tiefengrundwasser aus dem Bohrlochbergbau, dessen Eigenschaften infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation, Dienstleistung, Kühlung, Löschung, Reinigung, Desinfektion oder in sonstigen nicht natürlichen*

Prozessen derart verändert wurde, daß es Fließgewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag,

3. Sickerwasser aus Abfalldeponien,
4. wäßriges Kondensat ausgenommen Niederschlagswasser.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Indirekteinleitung von

1. natürlich anfallendem oder künstlich erschlossenem Thermalwasser,
2. Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren (§ 37 WRG 1959).

(3) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 3 AAEV. Im Besonderen ist im Sinne dieser Verordnung:

1. *Indirekteinleiter*: Wer eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 er nicht innehat. Nicht als Indirekteinleitung gilt jedenfalls die Einleitung von Abwasser in die Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage einer Genossenschaft oder eines Verbandes im Rahmen des Genossenschafts- oder Verbandsverhältnisses.

2. *Abwasser*: Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Wasser gemäß Abs. 2, welches derartigen Prozessen unterworfen wird, gilt nicht als Abwasser.

3. *Häusliches Abwasser*: Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

4. *Überwachung*: Kontrolle

- a) der Beschaffenheit des Abwassers und
- b) der Abwassermenge oder des die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches und
- c) der Stofffrachten und
- d) der Schwellenwerte gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 bei einer Indirekteinleitung.

5. *Eigenüberwachung*: Überwachung, die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

6. *Fremdüberwachung*: Überwachung, die

- a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder
- b) vom Kanalisationsunternehmen oder
- c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde

durchgeführt wird.

7. *Kanalisation(sanlage)*: Gemäß § 32 WRG 1959 bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (zB Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.

8. *Öffentliche Kanalisation*: Für Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer (von) Gemeinde(n), die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlußpflicht betrieben wird.

9. *Nichtöffentliche Kanalisation: Andere als in Z 8 genannte Kanalisation.*

10. *Kanalisationsunternehmen: Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 für die Einleitung der in einer Kanalisation oder einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten Abwässer in ein Gewässer.*

11. *Mitteilungspflicht: Verpflichtung zur Mitteilung der gemäß § 32b Abs. 2 und 5 WRG 1959 erforderlichen Informationen an das Kanalisationsunternehmen.*

12. *Mitgeteilte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft): Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.*

### 3.2.5.2 § 2 IEV Mitteilungs- und Bewilligungspflicht

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 IEV bestätigen die geltende Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen für alle Indirekteinleitungen unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorliegt oder nicht. Des Weiteren schreibt § 2 IEV vor, wann eine wasserrechtliche Bewilligung nötig ist und es erfolgt noch eine weitere Unterscheidung in Einleitungen in eine öffentliche oder in eine nicht öffentliche Kanalisation.

*§ 2. (1) Indirekteinleitungen gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen nach Maßgabe des § 5 der Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen.*

*(2) Unbeschadet der Mitteilungspflicht bedarf eine Indirekteinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in eine öffentliche Kanalisation der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 114 WRG 1959), wenn*

- 1. das Abwasser aus einem in Anlage A genannten Herkunftsbereich (oder aus einem Teilbereich desselben) stammt oder*
- 2. ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gemäß § 3 überschritten (nicht eingehalten) wird.*

*(3) Unbeschadet der Mitteilungspflicht bedarf eine Indirekteinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in eine nicht öffentliche Kanalisation der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 114 WRG 1959), wenn*

- 1. bei einem maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoff von der für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung abgewichen wird und*
- 2. die mitgeteilte Tagesabwassermenge für diesen Herkunftsbereich des Abwassers größer ist als 1% der gesamten Tagesabwassermenge, welche das Kanalisationsunternehmen auf Grund seiner wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 WRG 1959 in ein Gewässer einbringen darf, oder die mitgeteilte Tagesfracht des maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffes des Herkunftsbereiches größer ist als 1% der gesamten Tagesfracht des gefährlichen Inhaltsstoffes, welche das Kanalisationsunternehmen auf Grund seiner wasserrechtlichen Bewilligung in ein Gewässer einbringen darf.*

*Bei Indirekteinleitung einer Mischung von Wässern gemäß § 1 Abs. 1 sind die Festlegungen der Z 1 und 2 jeweils auf den einem Herkunftsbereich nach § 4 Abs. 1 oder 2 AA EV angehörenden Teilstrom der Mischung anzuwenden.*

Eine wasserrechtliche Bewilligung ist bei Indirekteinleitungen in eine öffentliche Kanalisation dann verpflichtend, wenn

- a) das Abwasser entweder aus einem der in Anlage A IEV genannten Herkunftsbereiche (oder aus einem Teilbereich derselben) stammt oder
- b) ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gemäß § 3 IEV überschritten wird (§ 2 IEV).

Die Liste in Anlage A IEV enthält 22 Herkunftsbereiche, für deren Indirekteinleitungen eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 zwingend notwendig ist. Diese Herkunftsbereiche in Anlage A IEV besitzen zusätzlich eine in Klammern gesetzte Ziffernfolge, welche identisch mit der Bezifferung der Herkunftsbereich nach § 4 Abs. 2 AAEV ist. Daher gelten für die in Anlage A IEV genannten Herkunftsbereiche die jeweiligen Branchenabwasseremissionsverordnungen (SCHMELZ et al., 2000). Abwässer aus diesen Herkunftsbereichen unterliegen jedenfalls, unabhängig von der eingeleiteten Menge, der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (OBERLEITNER, 1999).

Bei Einleitungen in eine nicht öffentliche Kanalisation wurde vom Gesetzgeber ein anderer Ansatz gewählt, da sowohl „Größe und das Eliminationsvermögen der in Frage kommenden Abwasserreinigungsanlage(n) sowie die nicht überblickbare Vielfalt der Möglichkeiten für Kombinationen von Abwässern aus unterschiedlichen Herkunftsbereichen“ (OBERLEITNER, 1999) eine Regelung wie bei Indirekteinleitungen in öffentliche Kanäle nicht zugelassen haben. Daher ist hier die Bewilligungspflicht kumulativ an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) bei einem für die Abwasserbeschaffenheit maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff gesteht das Kanalisationsunternehmen eine Abweichung von einer für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung zu und
- b) die mitgeteilte Tagesabwassermenge für den fraglichen Herkunftsbereich ist größer als 1% der gesamten Tagesabwassermenge, die das Kanalisationsunternehmen aufgrund seiner wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 WRG 1959 in ein Gewässer einleiten darf, oder die mitgeteilte Tagesfracht des maßgeblich gefährlichen Inhaltsstoffes des fraglichen Herkunftsbereiches ist größer als 1% der gesamten Tagesfracht dieses gefährlichen Inhaltsstoffes, welche das Kanalisationsunternehmen aufgrund seiner wasserrechtlichen Bewilligung in ein Gewässer einbringen darf.

Des Weiteren gilt bei der Indirekteinleitung von Mischwässern die Anwendung auf den Herkunftsbereich nach § 4 Abs. 1 oder 2 AAEV für den jeweiligen Teilstrom (§ 2 IEV).

### 3.2.5.3 § 3 IEV Mengenschwellen für Indirekteinleitungen in öffentliche Kanalisationen

*§ 3. Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 bedarf der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn einer der nachstehend genannten Schwellenwerte überschritten (nicht eingehalten) wird:*

*1. Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert (§ 1 Abs. 1 der 1. AEV für kommunales Abwasser) von nicht größer als 1000  $EW_{60}$  gereinigt werden, so ergibt sich der Schwellenwert für die Tagesfracht eines maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes aus Anlage B. Die Tagesfracht für einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff errechnet sich durch Multiplikation der mitgeteilten Tagesabwassermenge mit der für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung einschließlich einer vom Kanalisationsunternehmen zugestandenen Abweichung.*

*2. Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert von größer als 1000  $EW_{60}$  gereinigt werden, so erhöht sich der Schwellenwert gemäß Z 1 im Verhältnis des Bemessungswertes dieser Abwasserreinigungsanlage zum Bemessungswert 1000  $EW_{60}$ , höchstens aber auf das*

*a) 50fache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von nicht größer als 500 000  $EW_{60}$ ,*

b) 250fache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von größer als 500 000  $EW_{60}$ . 3. Bei Indirekteinleitung einer Mischung von Wässern gemäß § 1 Abs. 1 ist ein Schwellenwert gemäß Z 1 oder 2 jeweils auf den einem Abwasserherkunftsbereich nach § 4 Abs. 1 oder 2 AAEV angehörenden Teilstrom der Mischung anzuwenden.

Wenn die Indirekteinleitung nicht aus einem der in Anlage A IEV genannten Herkunftsbereiche stammt, unterliegt sie der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht wenn einer der in § 3 IEV iVm Anhang B IEV genannten Schwellenwerte überschritten (nicht eingehalten) wird. Dabei erfolgt eine Unterscheidung nach der Größe der jeweilig betroffenen Abwasserreinigungsanlage. „Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert von nicht größer als 1000  $EW_{60}$  gereinigt werden, so ergibt sich der Schwellenwert für die Tagesfracht eines maßgeblich gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes aus Anlage B der IEV.

„Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer größer als 1000  $EW_{60}$  ausgelegten Abwasserreinigungsanlage gereinigt werden, so erhöht sich der Schwellenwert gemäß dem Verhältnis der Auslegung der Abwasserreinigungsanlage zur Auslegung 1000  $EW_{60}$ . Bei einer Auslegung von nicht größer als 500.000  $EW_{60}$  erhöht sich der Schwellenwert jedoch maximal um das 50fache, bei einer Auslegung von größer als 500.000  $EW_{60}$  erhöht sich der Schwellenwert maximal um das 250fache“ (SCHMELZ et al., 2000).

Als maßgeblich gilt ein Abwasserinhaltsstoff, wenn er für das Abwasser typisch und auch wirklich vorhanden ist sowie wenn bei diesem Stoff die Gefahr der Übertretung einer verordneten Emissionsbegrenzung besteht oder das Kanalisationsunternehmen seine Bewilligung nach § 32 WRG 1959 nicht einhalten kann (OBERLEITNER, 1999).

Als gefährlich wird ein Abwasserinhaltsstoff gem § 33a Z 2 WRG 1959 dann bezeichnet, wenn er wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder der Besorgnis einer krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung von Gewässern möglichst ferngehalten werden sollte (SCHMELZ et al., 2000).

#### 3.2.5.4 § 4 IEV Überwachung von nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern

Im Gegensatz zur Überwachung von wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen, welche im jeweiligen Bewilligungsbescheid vorgegeben wird, ist in diesem Paragraph die Überwachung von wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern geregelt.

§ 4. (1) In die Überwachung nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleitungen sind die Emissionsbegrenzungen für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe einschließlich der vom Kanalisationsunternehmen zugestandenen Abweichungen, die mitgeteilte(n) Abwassermenge(n) oder der sie verursachende Wasserverbrauch, die Frachten der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe und die Schwellenwerte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 einzubeziehen.

(2) Bei einer Indirekteinleitung gemäß Abs. 1 gelten - bezogen auf einen zweijährlichen Untersuchungszeitraum und die mitgeteilte Abwassermenge - folgende Mindesthäufigkeiten der Überwachung:

1. einmal im Rahmen der Fremdüberwachung bei einer Abwassermenge von nicht größer als 5 m<sup>3</sup>/d,

2. zweimal im Rahmen der Fremdüberwachung bei einer Abwassermenge von größer als 5 m<sup>3</sup>/d, aber nicht größer als 50 m<sup>3</sup>/d,

3. *fünfmal im Rahmen der Eigenüberwachung und einmal im Rahmen der Fremdüberwachung bei einer Abwassermenge von größer als 50 m<sup>3</sup>/d.*

*Von der Fremdüberwachung nach Z 1 sind ausgenommen:*

1. *Betriebe bzw. Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 der Verordnung zur Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken, BGBl. Nr. 1076/1994, deren Tätigkeit das Herstellen, Verarbeiten und Abfüllen von Wein ist, dann, wenn sie weniger als 50 000 Liter Wein pro Jahr produzieren;*

2. *Betriebe oder Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung, BGBl. Nr. 1077/1994, sofern ausschließlich eine Herstellung von natürlichem Fruchtsaft (§ 1 Z 5a der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse, Fruchtsaftverordnung BGBl. II Nr. 83/2004) erfolgt und die installierte Verarbeitungskapazität für natürliche Rohstoffe nicht größer ist als 100 Tonnen pro Jahr.*

*Die Fremdüberwachung nach Z 1 bis 3 hat im Zeitraum einer hohen Belastung des Abwassers mit maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffen zu erfolgen; die Eigenüberwachung nach Z 3 ist in regelmäßigen Intervallen verteilt über den gesamten zweijährlichen Untersuchungszeitraum durchzuführen. Eigenüberwachung und Fremdüberwachung dürfen nicht durch ein- und dieselbe natürliche oder juristische Person durchgeführt werden.*

*(3) Die Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe hat im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen zu erfolgen. Maßgeblich für die Überwachung ist ein gefährlicher Abwasserinhaltsstoff, wenn er im Abwasser tatsächlich auftritt und bei ihm die Gefahr besteht, daß eine verordnete Emissionsbegrenzung überschritten (nicht eingehalten) wird oder das Kanalisationsunternehmen seine wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 nicht einhalten kann.*

*(4) Die Probenahme hat bei einer mitgeteilten Abwassermenge von*

- 1. nicht größer als 5 m<sup>3</sup>/d als Stichprobe,*
- 2. größer als 5 m<sup>3</sup>/d, aber nicht größer als 50 m<sup>3</sup>/d als qualifizierte Stichprobe,*
- 3. größer als 50 m<sup>3</sup>/d entsprechend der für den Herkunftsbereich des Abwassers nach § 4 AAEV maßgeblichen Verordnung*

*zu erfolgen. Probenkonservierung und Analyse sind nach den Methodenvorschriften der für den Herkunftsbereich des Abwassers maßgeblichen Verordnung nach § 4 AAEV durchzuführen.*

*(5) Für die Einhaltung (Nichtüberschreitung) von Emissionsbegrenzungen gilt:*

1. *Wird bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 ein Meßwert für einen maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff ermittelt, der größer ist als die verordnete Emissionsbegrenzung, aber nicht größer als deren 1,5faches, so ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung der Meßwert nicht größer als die verordnete Emissionsbegrenzung, so gilt die verordnete Emissionsbegrenzung als eingehalten. Bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 3 sind die Bestimmungen betreffend die Einhaltung (Nichtüberschreitung) einer verordneten Emissionsbegrenzung entsprechend der für den Herkunftsbereich des Abwassers maßgeblichen Verordnung nach § 4 AAEV anzuwenden.*

2. *Z 1 ist auch auf zugestandene Abweichungen von verordneten Emissionsbegrenzungen anzuwenden.*

3. *Erklärt für einen Herkunftsbereich nach § 4 Abs. 2 AAEV die maßgebliche Abwasseremissionsverordnung eine Methode zur mittelbaren (vereinfachten) Überwachung der Abwasserbeschaffenheit für zulässig, deren Anwendung an das Unterschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle gebunden ist, so kann diese Methode der mittelbaren Überwachung*

der Abwasserbeschaffenheit für den Herkunftsbereich auch dann angewandt werden, wenn die Geringfügigkeitsschwelle erreicht oder überschritten wird.

(6) Für die Überwachung der Abwassermenge gilt:

1. Wird bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 eine Abwassermenge gemessen, die größer ist als die mitgeteilte, aber nicht größer als deren 1,5faches, so ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung die gemessene Abwassermenge nicht größer als die mitgeteilte Abwassermenge, so gilt diese als eingehalten.

2. Bei einer Überwachung gemäß Abs. 2 Z 3 gilt die mitgeteilte Abwassermenge im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn bei fünf zeitlich aufeinanderfolgenden Messungen vier Meßwerte nicht größer sind als die mitgeteilte Abwassermenge und lediglich ein Meßwert die mitgeteilte Abwassermenge um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5-Regel“). Wird bei bis zu viermal im zweijährlichen Untersuchungszeitraum durchgeführter Fremdüberwachung gemäß Abs. 2 Z 3 eine Abwassermenge ermittelt, die größer ist als die zugestandene, aber nicht größer als deren 1,5faches, so ist die Messung zu wiederholen; ist bei der Wiederholungsmessung die gemessene Abwassermenge nicht größer als die mitgeteilte, so gilt diese als eingehalten. Bei häufigerer Fremdüberwachung im zweijährlichen Untersuchungszeitraum ist die „4 von 5-Regel“ anzuwenden.

3. Bei Überwachung eines die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches gilt die mitgeteilte Wassermenge als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel des Wasserverbrauches jener 30 Tage, die dem Überwachungstag vorangegangen sind, kleiner ist als die mitgeteilte Wassermenge und kein Meßwert die mitgeteilte Wassermenge um mehr als 50% überschreitet.

4. Bei der Überwachung einer Einleitung von Niederschlagswasser gilt die in den Angaben nach Anlage C ausgewiesene Niederschlagswassermenge als nicht überschritten, wenn die tatsächlich entwässerte Fläche nicht größer ist als die mitgeteilte Fläche und ihre Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) nicht wesentlich von den mitgeteilten Angaben nach Anlage C Z 12.2 abweicht.

(7) Bezugspunkt für die Einhaltung von

1. verordneten Emissionsbegrenzungen für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe einschließlich der zugestandenen Abweichungen,
2. mitgeteilte Abwassermengen und Stofffrachten,
3. Mengenschwellen nach § 2 Abs. 2 oder 3

ist die Stelle der Abwassereinleitung in die Kanalisation.

(8) Für die Überwachung von Abwassermischungen gilt:

1. Bei der Überwachung von Emissionsbegrenzungen für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe (einschließlich zugestander Abweichungen) an einer Mischung von Abwässern, deren Teilströme verschiedenen Herkunftsbereichen des § 4 AAEV zugerechnet werden können, sind die §§ 4 Abs. 7 und 8 sowie 7 Abs. 7 AAEV anzuwenden.

2. Die Schwellenwerte für die Frachten maßgeblicher gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 beziehen sich bei einer Abwassermischung jeweils auf jene Herkunftsbereiche nach § 4 AAEV, denen die Teilströme der Mischung zugerechnet werden können.

3. Erfolgt die Einleitung eines Abwassers gemäß § 2 in die Kanalisation gemeinsam mit häuslichem Abwasser oder mit Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht mehr als geringfügig von der Beschaffenheit des häuslichen Abwassers abweicht, so sind die verordneten Emissionsbegrenzungen für die maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe einschließlich der zugestandenen Abweichungen, die Stofffrachten und die mitgeteilte Abwassermenge sowie die

*maßgeblichen Schwellenwerte nach § 2 Abs. 2 oder 3 vor Vermischung mit derartigem Abwasser einzuhalten.*

*(9) Der Schwellenwert gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 für die Fracht eines maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes darf nur insoweit überschritten werden, als es sich zufolge der Anwendung von Abs. 5 und 6 ergibt.*

Bei nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen richtet sich die Mindesthäufigkeit der Überwachung nach der mitgeteilten Abwassermenge. Die Häufigkeiten gelten für einen zweijährlichen Untersuchungszeitraum:

- a) bei einer Abwassermenge von nicht größer als 5 m<sup>3</sup>/d eine Überwachung im Rahmen der Fremdüberwachung
- b) bei einer Abwassermenge von größer 5 m<sup>3</sup>/d, aber nicht größer als 50 m<sup>3</sup>/d zwei Überwachungen im Rahmen der Fremdüberwachung und
- c) bei einer Abwassermenge von größer als 50 m<sup>3</sup>/d muss eine Überwachung von fünfmal im Rahmen der Eigenüberwachung und einmal durch Fremdüberwachung eingehalten werden.

Diese Häufigkeiten gelten nur als Mindesthäufigkeiten der Überwachung. *„Die Fremdüberwachung hat in Zeiten hoher Belastung des Abwassers mit maßgeblich gefährlichen Inhaltsstoffen zu erfolgen. Die Eigenüberwachung für Abwassereinleitungen von größer als 50 m<sup>3</sup>/d ist in regelmäßigen Intervallen verteilt über den gesamten zweijährlichen Untersuchungszeitraum durchzuführen. Eigenüberwachung und Fremdüberwachung dürfen nicht durch ein und dieselbe natürliche oder juristische Person durchgeführt werden“* (SCHMELZ et al., 2000).

Die Art der Probenahme für die Überwachung richtet sich ebenfalls nach der mitgeteilten Abwassermenge:

- a) bei einer Abwassermenge von nicht größer als 5 m<sup>3</sup>/d hat die Probenahme durch eine Stichprobe,
- b) bei einer Abwassermenge von größer 5 m<sup>3</sup>/d, aber nicht größer als 50 m<sup>3</sup>/d, hat die Probenahme als qualifizierte Stichprobe und
- c) bei einer Abwassermenge von größer als 50 m<sup>3</sup>/d hat die Probenahme entsprechend der für den Herkunftsbereich geltenden Verordnung nach § 4 AAEV zu erfolgen (§ 4 Abs. 4 IEV).

Auch Probenkonservierung und Analyse muss nach der für den Herkunftsbereich des Abwassers maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung durchgeführt werden. Für die Einhaltung (Nichtüberschreitung) von Emissionsbegrenzungen gibt es folgende Regelungen: Bei einer täglichen Abwassermenge von maximal 50 m<sup>3</sup> gilt: Wird bei einer Überwachung ein Wert ermittelt, der über dem zulässigen, aber unter dem 1,5fachen Emissionsgrenzwert liegt, so ist die Messung zu wiederholen. Wird der Wert bei der Wiederholungsmessung nicht mehr überschritten, so gilt die Emissionsgrenze als eingehalten. Bei einer größeren täglichen Abwassermenge sind die Einhaltungsvorschriften nach der für den Herkunftsbereich des Abwassers geltenden Verordnung nach § 4 AAEV anzuwenden (§ 4 Abs. 5 IEV). Für Überwachungen von nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen größer 50 m<sup>3</sup>/d gilt die Eigenüberwachung als eingehalten, wenn bei 4 der 5 erforderlichen Messungen der Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird („4 von 5 Regel“) und der überschreitende Wert nicht mehr als 50% über dem Grenzwert liegt (§ 4 Abs. 6 IEV).

Als Punkt, an dem die Anforderungen eingehalten werden müssen, gilt die Übergangsstelle in die Kanalisation. Ist es aufgrund von Behinderungen nicht möglich, dort eine Messung durchzuführen, muss die Messung vor Mischung des Abwassers mit anderem Abwasser durchgeführt werden (OBERLEITNER, 1999).

Bei Abwassermischungen, welche aus Teilströmen verschiedener Herkunft gemäß § 4 AAEV bestehen, sind die verordneten Emissionsbegrenzungen am jeweiligen Teilstrom einzuhalten, bevor es zur Vermischung kommt. Hier gelten die Teilstrombedingungen der §§ 4 Abs. 7 und 7 Abs. 7 AAEV. Bei Vermischung eines Abwassers aus einem Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV und häuslichem Abwasser sind die Emissionsgrenzwerte für das nicht häusliche Abwasser ebenfalls vor der Vermischung einzuhalten (OBERLEITNER, 1999).

### 3.2.5.5 § 5 IEV Pflichten des Indirekteinleiters

*§ 5. (1) Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 ist vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen.*

*(2) Eine Mitteilung gemäß Abs. 1 ist auch zu erstatten, wenn für die Indirekteinleitung eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.*

*(3) Eine Mitteilung gemäß Abs. 1 hat zumindest jene Angaben zu enthalten, die in Anlage C genannt sind.*

*(4) Der gemäß Abs. 1 mitteilungspflichtige Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen über*

*1. die Einhaltung jener Maßnahmen nach Anlage C Z 9 und 10, welche der Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zugrunde liegen,*

*2. die eingeleiteten Abwassermengen und Frachten der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe (Anlage C Z 12) und*

*3. die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung*

*in einem Zeitraum von zwei Jahren zu berichten, sofern das Kanalisationsunternehmen nicht die Berichtvorlage in kürzeren Intervallen fordert.*

Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen vor Beginn der Einleitung unaufgefordert und schriftlich über die Einleitung zu informieren. Ohne eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens ist keine Indirekteinleitung gestattet. Die Mitteilung muss mindestens die Angaben nach Anlage C IEV erfüllen (SCHMELZ et al., 2000). Hierbei werden organisatorische sowie alle abwasserrelevanten Informationen verlangt. Des Weiteren muss der Indirekteinleiter das Kanalisationsunternehmen „über

- die Einleitung jener Maßnahmen nach Anlage C Z 9 und 10 IEV, welche der Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zur Indirekteinleitung zugrunde liegen,*
- die eingeleiteten Abwassermengen und Frachten der maßgeblich gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe und*
- die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung*

*in einem Zeitraum von zwei Jahren berichten, sofern das Kanalisationsunternehmen die Berichtvorlage nicht in kürzeren Intervallen fordert“ (SCHMELZ et al., 2000). § 5 IEV spezifiziert die durch § 32b WRG bestehenden Vorgaben für die Indirekteinleiter, welche auch nur als Mindestbedingungen gesehen werden müssen und durch das Kanalisationsunternehmen für die jeweilige Indirekteinleitung auch noch weiter ergänzt und verschärft werden können (OBERLEITNER, 1999).*

### 3.2.5.6 § 6 IEV Pflichten des Kanalisationsunternehmens

*§ 6. (1) Das Kanalisationsunternehmen ist verpflichtet, ein Verzeichnis der gemäß § 5 mitgeteilten Indirekteinleiter zu führen (Indirekteinleiterkataster) und dieses Verzeichnis in jährlichen Intervallen zu aktualisieren.*

*(2) In dreijährlichen Intervallen ist der Wasserrechtsbehörde über die Führung des Indirekteinleiterkatasters zu berichten. Der Bericht hat zumindest die in Anlage D genannten Angaben zu enthalten.*

*(3) In jährlichen Intervallen ist der Wasserrechtsbehörde anlässlich der Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters über die in Anlage E genannten Vorgänge zu berichten.*

*(4) Im Einvernehmen zwischen Wasserrechtsbehörde und Kanalisationsunternehmen können die Berichte nach Abs. 2 und 3 auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.*

Das Kanalisationsunternehmen wird dazu verpflichtet, ein Verzeichnis der mitgeteilten Indirekteinleiter zu führen, d.h. einen Indirekteinleiterkataster. Dieser muss jährlich vom Kanalisationsunternehmen aktualisiert werden. Das Kanalisationsunternehmen hat sowohl jährlich als auch dreijährlich an die zuständige Wasserrechtsbehörde zu berichten, mit unterschiedlichen Vorgaben für den jährlichen (gemäß Anlage E IEV) und den dreijährlichen (gemäß Anlage D IEV) Bericht. Die Art der Übermittlung der Berichte darf im Einvernehmen zwischen Wasserrechtsbehörde und Kanalisationsunternehmen in jeder technisch möglichen Weise erfolgen (OBERLEITNER, 1999).

### 3.2.5.7 § 7 IEV Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für bestehende Indirekteinleitungen

*§ 7. (1) Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1998 in Kraft. Die erstmalige Vorlage eines Berichtes gemäß § 6 Abs. 2 und 3 hat bis 12. Juli 2001 zu erfolgen.*

*(2) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Indirekteinleitung ist binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten dieser Verordnung dem Kanalisationsunternehmen unter Bekanntgabe der in die Überwachung einzubeziehenden*

- 1. Emissionsbegrenzungen und*
- 2. Abwassermenge(n) und Stofffrachten und*
- 3. Einleitungs- und sonstigen Gegebenheiten*

*mitzuteilen. Eine derartige Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung eine rechtliche Regelung zwischen dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen mit gleichartigem Inhalt besteht oder wenn eine solche Mitteilung nachweislich schon früher erfolgt ist.*

*(3) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Indirekteinleitung, für die gemäß § 2 eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich wäre und die am 11. Juli 1997 bewilligt war (§§ 32 Abs. 4 oder 33g Abs. 3 WRG 1959), ist nach Maßgabe jener Bewilligung von der Bewilligungspflicht des § 32b Abs. 5 WRG 1959 ausgenommen; eine allfällige Befristung endet nicht vor Ablauf des 11. Juli 1999.*

*(4) Für eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Indirekteinleitung, für die gemäß § 2 eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich wäre und die nicht unter Abs. 3 fällt, gilt diese Bewilligungspflicht erst ab dem 12. Juli 1999, wenn sie mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgt und für sie längstens innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 114 WRG 1959) beantragt wird; eine Bewilligung darf bereits vor dem 12. Juli 1999 erteilt werden.*

Hier werden Übergangsbestimmungen für bestehende Indirekteinleiter getroffen, da für neue (d.h. nach Einführung der IEV) und damals bereits bestehende Indirekteinleiter keine unvertretbar unterschiedlichen Anforderungen bestehen dürfen.

Bereits bestehende Indirekteinleiter müssen die für die Überwachung erforderlichen Informationen an das Kanalisationsunternehmen binnen Jahresfrist mitteilen, außer für die Indirekteinleitung besteht bereits eine rechtliche Regelung über die Überwachung zwischen Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen. Für Indirekteinleitungen, die gemäß § 2 IEV bewilligungspflichtig wären und die am 11. Juli 1997 jedoch nicht nach §§ 32 Abs. 4 oder 33g Abs. 3 WRG 1959 bewilligt waren, beginnt die Bewilligungspflicht nach § 32b WRG 1959 erst ab dem 12. Juli 1999, wenn eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vorliegt und die Bewilligung bis spätestens 11. Jänner 1999 beantragt wird.

Die ersten Berichte müssen von den Kanalisationsunternehmen bis zum 12. Juli 2001, 3 Jahre nach der Einführung der IEV, vorgelegt werden, das Verzeichnis der Indirekteinleiter muss bereits mit 11. Juli 2000 erstellt sein (OBERLEITNER, 1999).

### 3.2.5.8 Anlage A zur IEV

#### **Abwasserherkunftsbereiche gemäß § 2 Abs. 2 Z 1**

*Für die Einleitung von Abwasser aus einem nachstehend genannten Herkunftsbereich (oder aus dessen Teilbereich) in eine öffentliche Kanalisation besteht wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959.*

*Die in Klammern gesetzte Ziffernfolge nach einem Herkunftsbereich ist identisch mit der Bezifferung jenes Herkunftsbereiches nach § 4 Abs. 2 AAEV, in dessen verordneten Geltungsbereich das Abwasser fällt.*

1. *Herstellung von Asbestpapier oder -pappe (2.2)*
2. *Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien (3.1)*
3. *Textilveredelung und -behandlung (3.2)*
4. *Kühlsysteme und Dampferzeuger, wenn halogenhaltige oder halogenabspaltende Biozide eingesetzt werden (4.1)*
5. *Reinigung von Verbrennungsgas (4.2)*
6. *Waschprozesse von Textilien oder Teppichen unter Einsatz von halogenabspaltenden Wasch- oder Desinfektionsmitteln (4.5)*
7. *Herstellung von Kunstharzen (6.1)*
8. *Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern (6.2)*
9. *Chemische Industrie (alle Teilbereiche) (6.3)*
10. *Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen (6.4)*
11. *Erdölverarbeitung (6.5)*

12. *Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen (6.6)*
13. *Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen (6.7)*
14. *Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung (8.1)*
15. *Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung (8.2)*
16. *Hochtemperaturverkoken von Steinkohle (8.3)*
17. *Herstellung von Produkten aus Faserzement, wenn dabei Asbest eingesetzt wird (8.4)*
18. *Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen (ausgenommen Gold- und Silberschmiede gemäß § 94 Z 33 GewO, BGBl. Nr. 194/1994, idF BGBl. I Nr. 63/1997) sowie Herstellung von Quecksilbermetall (8.5)*
19. *Tierkörperverwertung (10.2)*
20. *Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die den Risikogruppen 3 oder 4 gemäß § 6 GTG 1994 zuzuordnen sind (11)*
21. *Sickerwasser aus Abfalldeponien, ausgenommen aus Bodenaushubdeponien oder Baurestmassendeponien gemäß § 3 Z 1 oder 2 DepV, BGBl. Nr. 164/1996 (12.1)*
22. *Physikalisch-chemische oder biologische Abfallbehandlung (12.2)*

Die Namen der Herkunftsbereiche, die auf jeden Fall unter die Bewilligungspflicht fallen, wurden so ausgewählt, dass sie mit den Herkunftsbereichen in § 4 Abs. 2 AAEV übereinstimmen. Die in Klammer gesetzte Nummer entspricht auch der verwendeten Nummer in der Aufzählung der Herkunftsbereiche in § 4 Abs. 2 AAEV. „Bei einigen Herkunftsbereichen sind nur Teile des von ihnen erfaßten Tätigkeitsfeldes der unmittelbaren Bewilligungspflicht unterstellt (z.B. die Tätigkeit der Herstellung von Asbestpapier und -pappe als Teilbereich der AEV Papier und Pappe); die restlichen Tätigkeiten aus diesem Herkunftsbereich unterliegen der Schwellenverordnung nach § 3 IEV. Als Grund für diese Zweiteilung ist in der Regel eine gemeinschaftsrechtlich geforderte Bewilligungs- und Berichtspflicht für einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff, der in diesem Teiltätigkeitsbereich anfallen kann“ (OBERLEITNER, 1999).

### 3.2.5.9 Anlage B zur IEV

#### **Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nach § 3 Z 1**

<i>Abwasserinhaltsstoff (Parameter)</i>	<i>Fracht in g/d</i>
<i>Antimon ber. als Sb</i>	<i>0,2</i>
<i>Arsen ber. als As</i>	<i>0,2</i>
<i>Barium ber. als Ba</i>	<i>10,0</i>
<i>Blei ber. als Pb</i>	<i>1,0</i>
<i>Cadmium ber. als Cd</i>	<i>0,2</i>

## Allgemeine Grundlagen

---

<i>Chrom – Gesamt ber. als Cr</i>	1,0
<i>Chrom – VI ber. als Cr</i>	0,2
<i>Cobalt ber. als Co</i>	2,0
<i>Kupfer ber. als Cu</i>	1,0
<i>Molybdän ber. als Mo</i>	2,0
<i>Nickel ber. als Ni</i>	1,0
<i>Quecksilber ber. als Hg</i>	0,02
<i>Selen ber. als Se</i>	0,2
<i>Silber ber. als Ag</i>	0,2
<i>Thallium ber. als Tl</i>	0,2
<i>Vanadium ber. als V</i>	1,0
<i>Wismut ber. als Bi</i>	1,0
<i>Wolfram ber. als W</i>	4,0
<i>Zink ber. als Zn</i>	4,0
<i>Zinn ber. als Sn</i>	2,0
<i>Freies Chlor ber. als Cl</i>	0,4
<i>Gesamt – Chlor ber. als Cl</i>	0,8
<i>Ammoniak ber. als N</i>	40,0
<i>Ammonium ber. als N</i>	400,0
<i>Cyanid leicht freisetzbar ber. als CN</i>	0,2
<i>Cyanid – Gesamt ber. als CN</i>	1,0
<i>Nitrit ber. als N</i>	20,0
<i>Sulfid ber. als S</i>	2,0
<i>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene</i>	
<i>(AOX) ber. als Cl</i>	1,0
<i>Summe der Kohlenwasserstoffe</i>	20,0
<i>Ausblasbare organisch gebundene Halogene</i>	
<i>(POX) ber. als Cl</i>	0,2
<i>Phenolindex</i>	20,0
<i>Summe der flüchtigen aromatischen</i>	
<i>Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol</i>	
<i>und Ethylbenzol (BTXE)</i>	0,2

„Die Auswahl der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass zumindest in der AAEV oder in einer Spartenverordnung der Stoff als abwasserrelevant aufscheint. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe, die ausschließlich in Herkunftsbereichen vorkommen, die ohnehin nach Anlage A der IEV bewilligungspflichtig sind, scheinen in Anlage B daher nicht auf .... Obwohl in Spalte II nur weniger AEV eine Begrenzung für Ammonium erfolgt, wurde in die Aufzählung auch der Parameter Ammonium aufgenommen, weil die

*Nitrifikation im Rahmen der Abwasserreinigung ein sehr sensibler Prozess ist, der nur unter definierten Bedingungen (insbesondere auch nicht zu hoher  $\text{NH}_4\text{-N}$ -Belastung der Nitrifikanten) klaglos funktioniert. Überlastungen öffentlicher Kläranlagen durch hohe Ammoniumfrachten führen unmittelbar zum Durchschlag der  $\text{NH}_4\text{-N}$ -Belastung ins Gewässer, wo sie aufgrund der Toxizität von  $\text{NH}_3\text{-N}/\text{NH}_4\text{-N}$  schwere Schädigungen der Gewässerbiozöten auslösen können“ (OBERLEITNER, 1999).*

### 3.2.5.10 Anlage C zur IEV

#### **Angaben gemäß § 5 Abs. 3 betreffend eine Einleitung von Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation**

1. *Name und Anschrift des Indirekteinleiters/Betreibers.*
2. *Standort des Betriebes (Adresse, sofern nicht identisch mit Z 1).*
3. *Branche(n), abwasserrelevante Tätigkeiten, Art und Größe des Betriebes, Anzahl der*
4. *Beschäftigten, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag). Größe (in  $\text{m}^3/\text{d}$  und  $\text{m}^3/\text{a}$ ) und Art (zB aus öffentlicher Wasserversorgung) des Wasserbezuges.*
5. *Exakte Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Katastralgemeinde und Parzellenummer) sowie der vorhandenen und/oder erforderlichen Abwasserreinigungsanlage(n).*
6. *Zeitpunkt und/oder Zeitdauer der Einleitung.*
7. *Herkunftsbereich des Abwassers gemäß § 4 AAEV, bei einer Abwassermischung jeder Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV, dem ein Teilstrom zugeordnet werden kann.*
8. *In die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und -parameter.*

*Werden bei der(n) ausgeführten (angestrebten) Tätigkeit(en) nachstehend genannte gefährliche Stoffe verwendet und können diese ins Abwasser gelangen, so sind sie trotz der analytischen Erfassung und Überwachung durch die Summenparameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) gesondert anzugeben:*

1. *Hexachlorcyclohexan*
2. *Tetrachlorkohlenstoff*
3. *DDT*
4. *Pentachlorphenol*
5. *Aldrin*
6. *Dieldrin*
7. *Endrin*
8. *Isodrin*
9. *Hexachlorbenzol*
10. *Hexachlorbutadien*
11. *Chloroform*
12. *1,2-Dichlorethan*

13. Trichlorethen
14. Tetrachlorethen
15. Trichlorbenzol (alle Isomere)

*Bei einer Abwassermischung sind die maßgeblichen gefährlichen Inhaltsstoffe gesondert für jeden Teilstrom nach § 4 AAEV anzugeben.*

9. *Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.*
10. *Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, bei einer Abwassermischung erforderlichenfalls gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen lässt.*
11. *Für die Einleitung maßgebliche Schwellenwerte nach § 2 Abs. 2 oder 3; bei einer Abwassermischung gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV zuordnen lässt.*
12. *Einzuleitende Abwassermenge(n) und Stofffracht(en).*
  - 12.1 *Für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermenge(n) (in m<sup>3</sup>/d und m<sup>3</sup>/h).*
  - 12.2 *Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser Größe der zu entwässernden Fläche einschließlich Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) und der auf der Fläche durchgeführten Tätigkeiten; von dieser Fläche bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließende Wassermenge (in m<sup>3</sup>/d).*
  - 12.3 *Maximale Tagesfrachten (in g/d) der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe (Z 8) sowie maßgebliche Abwassereigenschaften; bei einer Abwassermischung maximale Tagesfrachten für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in jedem Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV zuordnen lässt.*
13. *Häufigkeit der Überwachung im zweijährlichen Berichtszeitraum (§ 5 Abs. 4).*

Die mitzuteilenden Daten umfassen organisatorische Informationen über den zukünftigen Indirekteinleiter und umfassende abwasserrelevante Angaben. Aus diesen muss es für das Kanalisationsunternehmen möglich sein, eine Plausibilitätskontrolle, die Relevanz und die Folgen dieser Indirekteinleitung abzuschätzen und dementsprechende Vorgaben für die Überwachung festzulegen. *„Bei den Abwasserinhaltsstoffen und –eigenschaften sind alle anzuführen, die für die Abwasserbeschaffenheit Bedeutung haben. Anzugeben sind auch alle maßgeblichen nicht gefährlichen Parameter .... Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit erfolgt nur anhand den in der Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Summen- und Gruppenparameter (z.B. AOX oder POX für halogene organische Verbindungen), es sei denn, die aufgelisteten Einzelstoffe werden in einer einschlägigen Abwasseremissionsverordnung in der Parameterliste geführt. Die Bekanntgabe der unter Z 8 genannten Einzelstoffe dient somit nur der Erfüllung von gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten, in der Überwachung spielen diese Stoffe in der Regel keine Rolle“* (OBERLEITNER, 1999). Das Kanalisationsunternehmen muss auch über die innerbetrieblichen Vorreinigungsmaßnahmen ausreichend informiert sein und *„hier ist besonders auf die Bestimmungen zum Stand der Technik der jeweiligen Abwasseremissionsverordnungen und deren Anwendung im zu betrachtenden, individuellen Fall zu achten“* (ÖWAV AB Nr. 25, 1999).

### 3.2.5.11 Anlage D zur IEV

#### **Inhalt des dreijährlichen Berichtes gemäß § 6 Abs. 2 an die Wasserrechtsbehörde**

*Der Bericht des Kanalisationsunternehmens an die Wasserrechtsbehörde hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:*

- 1. Gesamtverzeichnis der gemäß § 5 Abs. 1 und 2 mitgeteilten Indirekteinleiter unter Verwendung der nach Anlage C erforderlichen Unterlagen und geordnet nach Abwasserherkunftsbereichen gemäß § 4 AAEV sowie Kennzeichnung jener mitgeteilten Indirekteinleiter, bei denen Abweichungen von verordneten Emissionsbegrenzungen zugestanden wurden.*
- 2. Im Berichtszeitraum neu hinzugekommene und weggefallene Indirekteinleiter der Z 1.*
- 3. Summe der auf Grund der Mitteilungen nach Z 1 zulässig ableitbaren Tagesabwassermengen (in m<sup>3</sup>/d) und Tagesfrachten für maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe (in kg/d).*
- 4. Ergebnisse der vom Kanalisationsunternehmen im Berichtszeitraum durchgeführten Überwachungen von Indirekteinleitern der Z 1.*
- 5. Besondere abwasserrelevante Vorkommnisse im Berichtszeitraum, die mit Indirekteinleitern in Zusammenhang stehen (zB Schäden an Bauwerken, Unfälle, Einleitungen in die Kanalisation mit nachteiligen Auswirkungen auf die Abwasserreinigungsanlage oder die Entsorgung der Rückstände aus der Abwasserreinigung oder das von der Abwassereinleitung betroffene Gewässer usw.).*

### 3.2.5.12 Anlage E zur IEV

#### **Inhalt des jährlichen Berichtes gemäß § 6 Abs. 3 an die Wasserrechtsbehörde**

- 1. Feststellung der Nichteinhaltung von Vorgaben, die in Zustimmungen zu Indirekteinleitungen gemäß § 2 vom Kanalisationsunternehmen festgelegt wurden.*
- 2. Feststellung der Überschreitung von Schwellenwerten gemäß § 2 Abs. 2 oder 3.*
- 3. Nichtvorlage von Berichten gemäß § 5 Abs. 4.*

*„Bei den Berichten ist zwischen Informationen über den Gesamtzustand einer Kanalisation und deren langfristiger Entwicklung einerseits und Informationen über kurzfristig ablaufende Ereignisse, auf die nach den Umständen des Einzelfalles rasch und unter Beziehung der Behörde reagiert werden muss, andererseits zu unterscheiden. Angepaßt an die Bestimmungen des § 32b Abs. 4 WRG 1959 muss daher auch der Informationsfluss an die Behörde gesteuert werden. Dies geschieht durch die unterschiedlichen Festlegungen in Anlage D und E der IEV“ (OBERLEITNER, 1999).*

## **3.2.6 Landesrecht**

In einzelnen Bundesländern z.B. Tirol (TiKG 2000, sh. Kapitel 10 „Anhang“) gibt es auf Landesebene durch das jeweilige Kanalisationsgesetz zusätzliche Regelungen, die für Indirekteinleiter relevant sind.

Diese Regelungen werden unter Kapitel 5 „Ergebnisse“ genauer beschrieben, da sie erst nach der IEV eingeführt wurden.

### **3.3 Technische Grundlagen**

Nach Einführung der IEV kam es in Österreich auch zur Herausgabe mehrerer technischer Regelwerke durch den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV). Die Details zu diesen Regelwerken werden in Kapitel 5 „Ergebnisse“ genau beschrieben.

## 4. Material und Methoden

Die für diese Diplomarbeit verwendete Methodik soll die Einbeziehung aller durch die IEV betroffenen Akteure sicherstellen. Es wurden Befragungen sowohl bei der behördlichen Seite (Wasserrechtsbehörden und/oder Fachabteilungen eines jeden Bundeslandes) als auch bei neun Kanalisationsunternehmen durchgeführt. Diese Befragungen wurden zum Teil persönlich vom Verfasser dieser Diplomarbeit oder auf schriftlichem Weg durchgeführt. Abbildung 2 und Abbildung 3 stellen in einer Gegenüberstellung schematisch die Akteursbeziehungen Vor und Nach Einführung der IEV zwischen allen Betroffenen dar und sollen den Wirkungsumfang der IEV verdeutlichen.

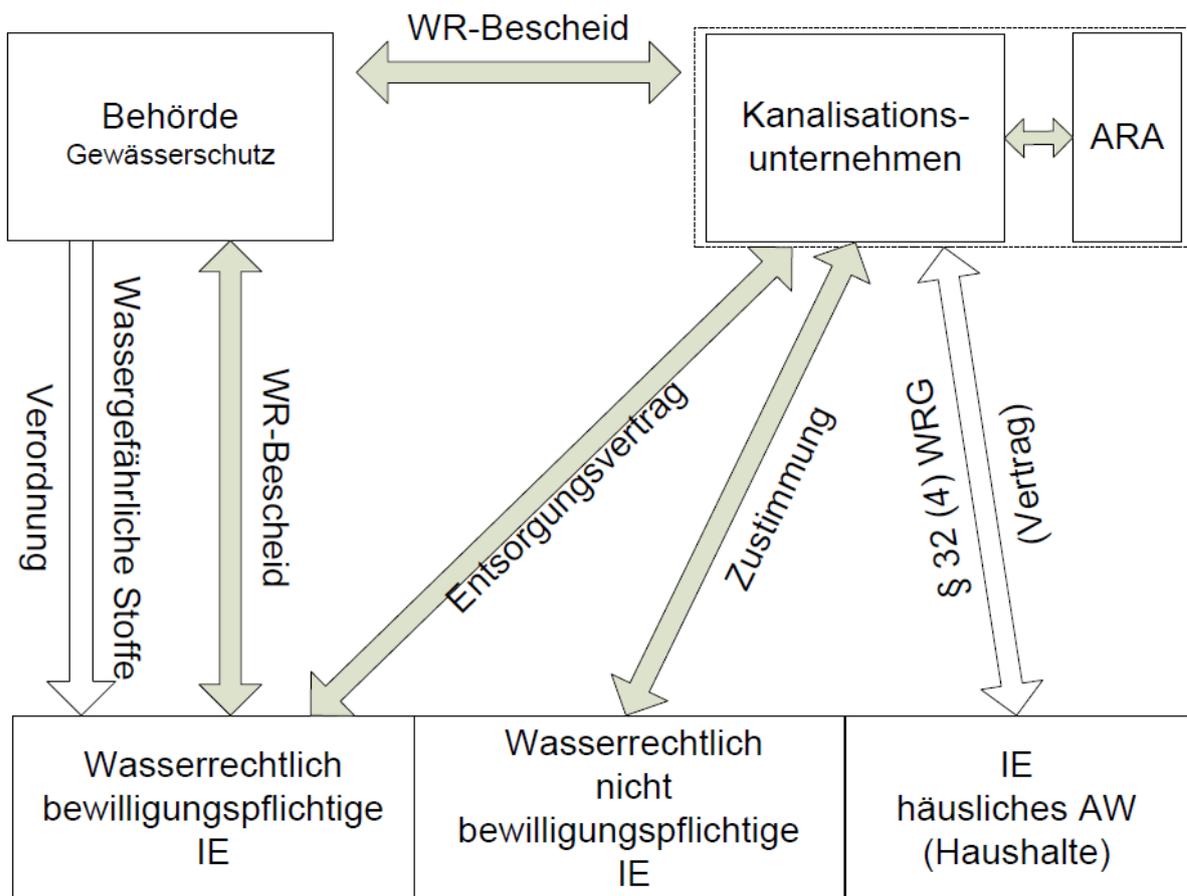


Abbildung 2 Akteure und Beziehungen vor Einführung der IEV

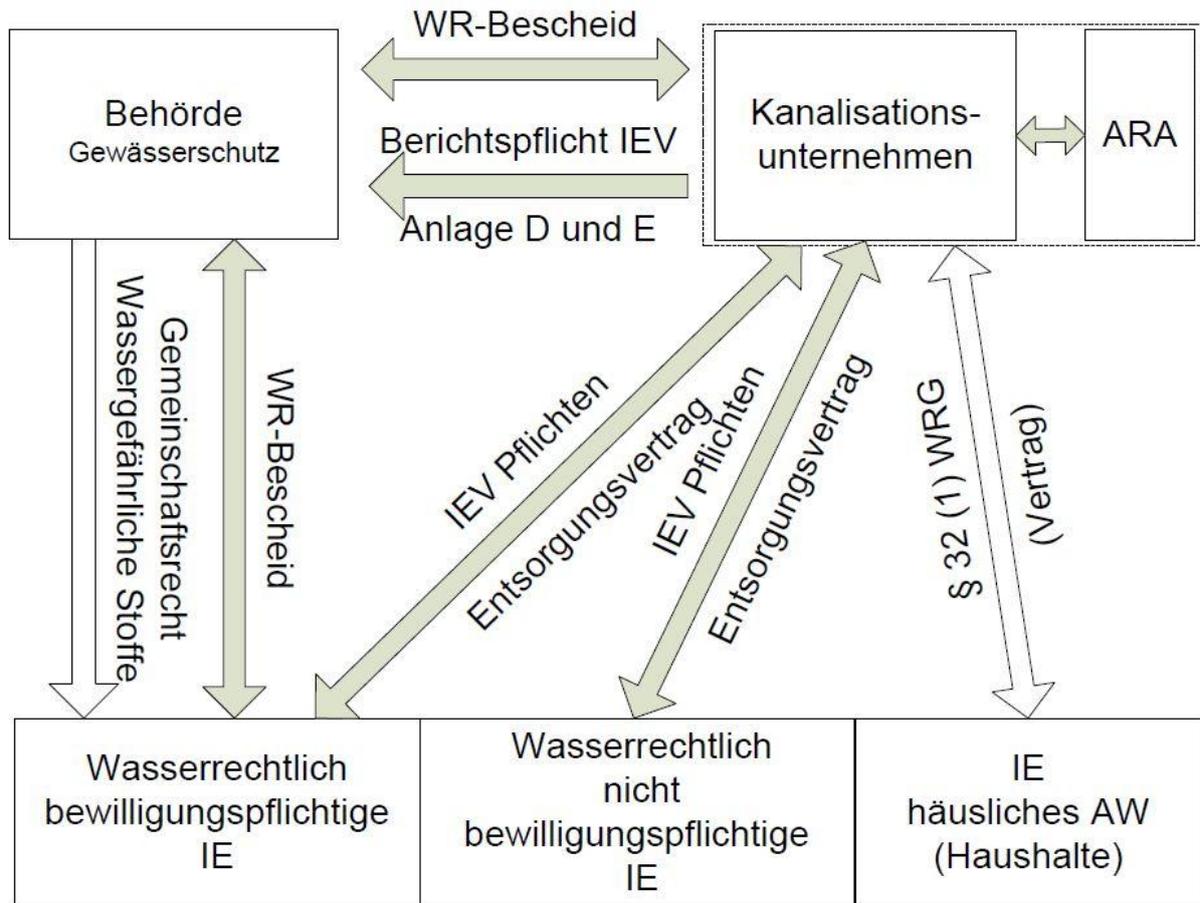


Abbildung 3 Akteure und Beziehungen nach IEV bzw. WRG Nov. 1997

Diese zeigt eine Zusammenstellung der rechtlichen Beziehungen und lieferte im Wesentlichen die Basis für die Befragungen, einerseits für die Auswahl der Befragten und teilweise im inhaltlichen Sinne.

Für die Befragungen der Behördenstellen der Bundesländer wurden folgende Fragen benutzt:

#### Allgemeine Fragen:

- Gab es Umsetzungshilfen nach Inkrafttreten der IEV von Ihrer jeweiligen Landesregierung (Erlässe zur Spezifikation, Veranstaltungen)? Wenn ja, bitten wir um Zusendung entsprechender Unterlagen.
- Wie beurteilen Sie die Publikationen seitens des ÖWAV und der Wirtschaftskammer zum Thema Indirekteinleiter?
- Welche Unterschiede (vorher-nachher) sehen Sie nach der Einführung der IEV, welche Probleme haben sich gebessert und verringert und sind Probleme entstanden?
  - A) bei der Verwaltung bzw. Gewässeraufsicht (Reduzierung des Überwachungsaufwandes von Indirekteinleitern, ist eine Angabe in Personenjahren bzw. monetär möglich?)

- B) bei den Kanalisationsunternehmen? Gibt es Auswirkungen bezüglich Kanal- oder Kläranlagenbetrieb?
- C) bei den Indirekteinleitern?
- Gibt es landesweite Auswertungen zur Verbesserung der Klärschlammqualität? Hat die IEV dazu Veränderungen gebracht?
- Wo könnte man Verbesserungen durchführen und was würden Sie gerne bei einer etwaigen Novellierung der IEV implementiert sehen?

### Berichte der Kanalunternehmen :

- Wird die Berichtspflicht der Kanalunternehmen an die entsprechenden Stellen der Wasserrechtsbehörde eingehalten,
  - Wieviele KU gibt es und welcher Anteil der KU in % liefert Berichte? werden alle jährlichen sowie dreijährlichen Berichte laut IEV Anlagen D und E geschickt? Gibt es dazu spezielle Vorgaben?
- In welcher Form werden Ihnen die Berichte zugestellt (digital/auf Papier oder beides)?
- Beinhalten die jährlichen sowie dreijährlichen Berichte auch alle entsprechenden Informationen gemäß der Anlagen D und E zur IEV?
- Was passiert bei Nichteinhaltung der Berichtspflicht der Kanalunternehmen vonseiten Ihrer Behörde?

### Berichtssammlung und Auswertung:

- Bei welcher Stelle werden die Berichte gesammelt?
- Wie lange werden bei Ihnen die Berichte aufbewahrt oder gibt es da keine Vorgaben?
- Erfolgt eine Auswertung der Berichte und von wem wird diese durchgeführt?
  - Falls ja, nach welchen Kriterien werden die Berichte ausgewertet?
  - Werden diese Auswertungen bei allen jährlichen Berichten vorgenommen oder nur bei den dreijährlichen?
- Falls keine Auswertung der Berichte erfolgt, was sind die Gründe dafür (zu großer Arbeitsaufwand, Personalmangel, keine Verpflichtung dazu etc.)?

Sollten die ein- und die dreijährlichen Berichte um gewisse Daten erweitert werden, um eine bessere Auswertung zu ermöglichen oder könnten bestimmte Daten entfallen?

Für die Befragungen der Kanalisationsunternehmen wurden folgende Fragen benutzt:

Indirekteinleiterkataster:

1. Ist die Umstellung auf den IEV-Kataster bereits abgeschlossen; d.h. existiert bereits ein funktionierender IE-Kataster?
2. Sind in Ihrem Gebiet bereits alle derzeitigen IE im IE-Kataster erfasst?
3. Erfolgt die verpflichtende jährliche Aktualisierung des IE-Katasters oder ist dies aufgrund von zu hohem Personalaufwand nicht so regelmäßig wie vorgesehen möglich?
4. Welche IE-Aufgaben benötigen den größten Zeitaufwand und wie hoch ist der ungefähr (neue Zustimmungen, IE-Aktualisierung und Instandhaltung, Berichte erstellen etc.)?
5. Wie viele Personen sind derzeit bei Ihnen für den Betrieb des IE-Katasters abgestellt bzw. sind diese ausschließlich für die IEV zuständig und wenn nicht, wieviel % ihrer Zeit benötigen sie für IEV-Verwaltungsaufgaben?
6. Sollten die ein- und die dreijährigen Berichte an die Behörde um gewisse Daten erweitert werden, um eine bessere Auswertung zu ermöglichen?
7. Sollen vor einer Zustimmung die chemischen Parameter durch eine extra dafür abgestellte Fachkraft begutachtet und abgesegnet werden?
8. Wird der dreijährliche Bericht an die Behörde noch irgendwo intern ausgewertet, um zukünftige Verbesserungen zu planen?
9. Welche Probleme sieht Ihr Kanalunternehmen im Umgang mit dem IE-Kataster, was sollte verbessert werden?

Berichtspflicht und Mitteilungspflicht der IE:

1. Wie viele Betriebe (%) schicken die verpflichtenden Berichte der durchzuführenden Überwachung bzw. wie genau wird die verpflichtende Eigen- und Fremdüberwachung eingehalten?
2. Werden bestimmte „kritische“ Betriebe zusätzlich überwacht (z.B. durch Online-pH-Messung)?
3. Allg.: Wie sieht es mit der Disziplin der Betriebe bei Einhaltung der IEV Vorschriften aus – bzw. kann man da eine Abhängigkeit von bestimmten Branchen oder Größen der Betriebe erkennen?
4. Gibt es „illegale“ IE, welche die Mitteilungspflicht vor dem 1. Einleiten nicht erfüllen?
5. Was passiert bei Nichteinhaltung der Berichtspflicht der IE vonseiten Ihres Kanalunternehmens (Meldung an Behörde, eindringliche Erinnerung etc.)?
6. Gibt es eine Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsbehörde für eine mögliche Auswertung der gesendeten Berichte?

Technische Aspekte:

1. Welche Software wird im Moment bei Ihnen zur Führung des IE-Katasters verwendet?
2. Gab es einen Wechsel der Software, wenn ja, aufgrund welcher Probleme mit der vorherigen?
3. Befindet sich die Datenbank mit den IE-Daten bei Ihnen direkt im System oder ist diese ausgelagert – d.h. benützen Sie eine der vorhandenen Weblösungen?
4. Falls Sie eine Weblösung benützen – sind Sie damit zufrieden und wenn ja, warum?
5. Führen Sie auch eigene zusätzliche Probenahme bei „kritischen“ IE zur Überprüfung durch, wenn ja, bei welchen Betrieben und warum?
6. Welche Technologien werden bei Ihnen im Rahmen der Probenahme verwendet?
7. Werden die Analysen der Proben von Ihnen selber durchgeführt oder werden diese weiter vergeben?

Organisatorische Aspekte:

1. Gab es Umsetzungshilfen der jeweiligen Landesregierung (Erlässe zur Spezifikation, Veranstaltungen)?
2. Gab es Ähnliches vonseiten der Wirtschaftskammer bzw. fand hier eine Zusammenarbeit statt?
3. Inwieweit haben Ihnen die ÖWAV-Regelwerke (Arbeitsbehelf Nr.25: Indirekteinleiterkataster, Arbeitsbehelf Nr.23: Geschäftsbedingungen für die IE in öffentliche Kanalisationsanlagen und Regelblatt Nr.33: Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger IE) bei der Umsetzung der IEV geholfen?
4. Gibt es eine Zusammenarbeit im Rahmen der KAN? Wie beurteilen Sie diese?
5. Wie funktioniert der Umgang mit IE in nicht-öffentliche Kanäle: Gibt es hier Besonderheiten (Mitteilung, Probenahme oder Überprüfung)?

Ausblick:

1. Welche vorher-nachher Unterschiede sehen Sie nach der Einführung der IEV, welche Probleme haben sich gebessert und verringert und welche Probleme sind entstanden?
2. Wo sehen Sie die derzeitigen Probleme im Umgang mit der IEV?
3. Welche eigenen Vorschläge hätten Sie für eine mögliche Novellierung der IEV, welche Verbesserungen für die Praxis würden Sie gerne implementiert sehen?

## 5. Ergebnisse

### 5.1 Aktivitäten seitens der Landesbehörden nach Einführung der IEV

#### 5.1.1 Land Burgenland

Hier ist nicht bekannt, ob es nach Einführung der IEV weitere Aktivitäten der Landesregierung zur Spezifikation zum Umgang mit der IEV gegeben hat, da der Mitarbeiter der Landesregierung erst seit 2004 für IEV Fragen zuständig ist, ihm ist jedoch nichts Derartiges bekannt (ANONYM, 2009a)

#### 5.1.2 Land Kärnten

Im Land Kärnten gab es kurz nach Einführung der IEV von Seiten des Landes eine Veranstaltung für Indirekteinleiter und Kanalisationsbetreiber. Über weitere Aktivitäten ist nichts bekannt (ANONYM, 2009b)

#### 5.1.3 Land Niederösterreich

Im Land Niederösterreich wurde nach Einführung der IEV vom Land eine Datenschnittstelle zur Übermittlung der Daten aus der Berichtspflicht der IEV eingerichtet. Im Jahr 2003 wurden die übermittelten Berichte durch die Abteilung Wasserwirtschaft überprüft und ausgewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass manche Berichte teilweise mangelhaft waren, *„weitere waren zum Teil auch Probleme bei der Interpretation der Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung und der darauf basierenden Datenschnittstelle erkennbar“* (KONHEISNER, 2004). Aus diesem Grund wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft eine Auswertung vorgenommen, um für kommende Berichte diese Fehler zu verringern. Die häufigsten Mängel wurden analysiert und es wurden in einem Schreiben im März 2004 Hinweise und Empfehlungen an alle Kanalisationsbetreiber übermittelt.

Die häufigsten Mängel bei der Übermittlung waren:

- Fehlerquellen bei der digitalen Lieferung als ASCII-Textdateien (erstellt mittels eines eigenen Computerprogramms)
  - Fehlerhafte oder fehlende Angabe für das Berichtintervall (DATVON, DATBIS)
  - Die Identifikationsnummer für das Kanalisationsunternehmen (DIRMP) oder den Indirekteinleiter (INDIRID) fehlen oder sind unvollständig eingetragen und / oder die Identifikationsnummern für die Teilströme sind unvollständig
  - Es werden Datensätze übermittelt, bei denen nicht alle Felder sinngemäß und vollständig befüllt sind
- Fehlerquellen bei der digitalen Lieferung als MS Excel-Tabelle

Für alle häufig aufgetretenen Fehler werden Hinweise zur korrekten Ausführung und Fehlervermeidung beschrieben.

Neben den Hinweisen für die korrekte Übermittlung der Berichte enthält das Schreiben auch einige häufig aufgetretenen Fragen und deren Antworten. Hier werden mehrere etwas allgemeinere Fragen behandelt. Z.B. Wer ist Indirekteinleiter? Was ist zu beachten, wenn ein neuer Indirekteinleiter in den Kataster aufgenommen wird? Welche Maßnahmen können gesetzt werden, wenn keine Mitteilung eines bestehenden Betriebes an die Kanalisationsunternehmer erfolgt? Wie sind Abwässer aus Gastbetrieben zu behandeln? Wohin sind die Berichte zu übermitteln?

Für die Kanalisationsunternehmer gibt es auch die Möglichkeit sich bei weiteren allgemeinen oder EDV-technischen Fragen an die dafür verantwortliche Person in der Abteilung Wasserwirtschaft zu wenden (KONHEISNER, 2004).

### 5.1.4 Land Oberösterreich

Im Land Oberösterreich gab es mehrere Schreiben des Landes als Hilfestellung im Umgang mit der IEV. Bereits kurz nach der Einführung der IEV erfolgte eine schriftliche Erstinformation des Landes durch die Wasserrechtsabteilung an die Gemeinden und Abwasserverbände als Kanalisationsunternehmen (am 7. August 1998). Hierauf erfolgte bereits am 23. Februar 1999 ein Schreiben an die Bezirkshauptmannschaften und alle betroffenen Abteilungen welches die Frage erläutert, wie bei Abweichungen von vorgesehenen Emissionsgrenzen bei bewilligungspflichtigen oder bei nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern vorzugehen sei (SPITZER, 1999). Dies wurde dann auch in einem Erlass des Landes vom 17. Mai 1999 bestätigt. Dieser Erlass bezieht sich jedoch nur auf Abweichungen von den Grenzwerten der Abwasseremissionsverordnungen bei bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern. Es wird betont, dass eine solche Abweichung nicht durch die bloße Zustimmung des Kanalisationsbetreibers zulässig sei und auch keinesfalls im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 114 WRG 1959 erteilt werden könne. Eine derartige Abweichung von den vorgesehenen Grenzwerten der Emissionsverordnungen könne nur im ordentlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren beschlossen werden. (SPITZER et al., 1999a). Das nächste Schreiben erging am 9. Dezember 1999 in dem mehrere Punkte im Umgang mit der IEV behandelt und geklärt werden. So erfolgen hier zusätzliche Bemerkungen zum Durchführungserlass zur IEV des Ministeriums sowie die Beantwortung einiger unklarer Fragen z.B. Welche Grundlagen sind für die Beurteilung der Bewilligungspflicht einer Indirekteinleitung heranzuziehen? Abwicklung eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 114 WRG 1959, Vorschreibung größerer Überwachungshäufigkeiten etc. (SPITZER et al., 1999b).

*„Vom Land Oberösterreich wurde ebenfalls eine Datenschnittstelle entwickelt, die für eine Berichtslegung in elektronischer Form verpflichtend ist. Derzeit gibt es zwei Softwareanbieter die diese Schnittstelle erfüllen. Für die Anwender dieser Software und für alle IEV – Berichtspflichtigen gibt es in etwas jährlichen Abständen „Diskussionsforen“, wo aktuelle Fragen zur Umsetzung der IEV besprochen werden“ (ANONYM, 2009d).*

### 5.1.5 Land Salzburg

Vom Land Salzburg wurden mehrere Anwendungshilfen zu speziellen Themen herausgegeben:

- Fettabscheider - Grundsätze für Planung, Bau und Wartung (2002)

In diesen Empfehlungen, welche von der Fachabteilung Wasserwirtschaft ausgearbeitet wurden, wird der gesamte Umgang mit Fettabscheidern beschrieben, um im Land Salzburg eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten. Dies wurde als Hilfestellung für alle Betroffenen, Behörden und Kanalisationsbetreiber veröffentlicht, da fehlende oder nicht korrekt dimensionierte Fettabscheider zu Betriebsproblemen und in weiterer Folge zu erhöhten Betriebskosten im Kanal- und Kläranlagenbetrieb führen können. *„Die veröffentlichten Grundsätze gelten für die Einleitung von fetthaltigen Abwässern aus Gaststätten, Küchenbetrieben und kleinen Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben in die Kanalisation“* (Fettabscheider: Grundsätze für Planung, Bau und Wartung, Land Salzburg, 2002). Den Kanalisationsbetreibern wird innerhalb dieser Grundsätze empfohlen, Indirekteinleiterverträge mit den Produzenten von fetthaltigen Abwässern aus Gaststätten, Küchenbetrieben und Fleischverarbeitungsbetrieben abzuschließen, da sich die Beschaffenheit dieses Abwassers „mehr als geringfügig“ von der des häuslichen Abwassers unterscheidet. Da es für Gaststätten und Küchenbetriebe keine branchenspezifische Emissionsverordnung mit entsprechenden Grenzwerten gibt, gelten hier die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasser-Emissionsverordnung (AAEV).

In diesen „Grundsätzen für Fettabscheider“ finden sich Empfehlungen für alle notwendigen Aspekte rund um Fettabscheider:

- Bemessung

Die Bemessung hat gemäß ÖNORM B 5103 „Fettabscheider“ zu erfolgen oder alternativ nach ÖNORM EN 1825-2 „Abscheideanlagen für Fette“. Hierzu werden auch Berechnungsbeispiele angeführt. Die bei Erscheinen dieser Grundlagen für Fettabscheider gültige ÖNORM B 5103 wurde mit 1.1.2005 zurückgezogen und ist durch die ÖNORMEN EN 1825-1 und EN 1825-2 ersetzt worden.

- Baugrundsätze

Empfehlung für die Verwendung von Frischfettabscheider im geschlossenen System (können innerhalb von Gebäuden frei aufgestellt werden).

- Betrieb und Wartung

Über den Fettabscheider dürfen auf keinen Fall Fette, Öle, Öl von Friteusen etc. entsorgt werden. Solche Abfälle müssen einer speziellen Altfettentsorgung überbracht werden. Die Zuflusstemperatur muss stets beachtet werden und darf 50°C nicht überschreiten. Es muss von einer verantwortlichen Person ein Wartungsbuch geführt werden. Im Betrieb dürfen nur nicht-aggressive Spülmittel verwendet werden, wenn das fetthaltige Abwasser danach über den Fettabscheider abfließt. Falls im Schankbereich aggressive Spülmittel verwendet werden, darf dieser nicht an den Fettabscheider angeschlossen werden.

- Räumung und Entsorgung

Gemäß ÖNORM B 5103 „Fettabscheideanlagen“ sollten Schlammfänge mindestens 1x pro Monat und Fettabscheider dann, wenn die Fettschicht 16cm übersteigt, geräumt werden. ÖNORM EN 1825-2 „Abscheideranlagen für Fette“ sieht sowohl für Schlammfänge als auch für Fettabscheider eine mindestens monatliche Entleerung und Reinigung vor. Grundsätzlich müssen Fettabscheider und Schlammfänge mindestens 3x pro Jahr komplett geräumt werden.

Das abgesaugte Fett muss an ein Entsorgungsunternehmen übergeben werden, hierbei muss ein Übergabeschein mit allen notwendigen Informationen ausgestellt werden. Diese Entsorgungsnachweise müssen 7 Jahre aufbewahrt werden.

- Überwachung

Jede Fettabscheideanlage muss alle 5 Jahre auf Bau- und Betriebszustand und ihre Funktionsfähigkeit von entsprechenden Sachverständigen geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen müssen dem zuständigen Kanalisationsunternehmen übermittelt werden (HÖLLBACHER, 2002).

- Anwendungsempfehlungen zu ÖWAV – Regelblatt 16 „Einleitung von Abwasser aus KFZ-Tankstellen, KFZ-Waschplätzen und KFZ-Werkstätten in öffentliche Abwasseranlagen oder in Vorfluter“

Im Jahr 2006 wurde das ÖWAV – Regelblatt 16 „Einleitung von Abwasser aus KFZ-Tankstellen, KFZ-Waschplätzen und KFZ-Werkstätten in öffentliche Abwasseranlagen oder in Vorfluter“ überarbeitet und veröffentlicht. Im Land Salzburg wurde von der Fachabteilung Wasserwirtschaft empfohlen, dieses Regelblatt (neben den geltenden ÖNORMEN EN 858-1 und EN 858-2) bei Vorliegen von mineralölverschmutztem Abwasser oder Niederschlagswasser zu verwenden. Dazu gibt es noch ergänzend diese Anwendungsempfehlungen zu diesem Regelblatt von der Fachabteilung Wasserwirtschaft:

Für das Land Salzburg gilt ein Bemessungs-Regen von 200 l/s/ha mit einem Abflussbeiwert von 1,0. Es müssen getrennte Abscheideranlagen für Schmutz- und Regenwasser für diese Teilströme errichtet werden. Im Land Salzburg dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, welche vom Referat Gewässerschutz geprüft und zugelassen sind. Kanalisationsbetreibern wird empfohlen, in den Entsorgungsverträgen mit den Indirekteinleitern diesen einen Abschluss eines Wartungsvertrages für die Abscheideranlagen aufzutragen. Bei den Überwachungsparametern genügt im Allgemeinen „Summe der Kohlenwasserstoffe“, in speziellen Fällen sollte CSB dazu vorgeschrieben werden. Proben von Abscheideranlagen sollen, wenn möglich, vor einer Reinigung genommen werden, um die Reinigungsleistung wahrheitsgetreu überprüfen zu können (NECHANSKY, 2006).

- Anwendungsempfehlungen zu ÖWAV – Regelblatt 39 „Einleitung von fetthaltigen Betriebsabwässern aus Gastronomie, Küchen und Lebensmittelverarbeitung in öffentliche Abwasseranlagen“

Die oben erwähnte Salzburger Richtlinie „Fettabscheider – Grundsätze für Planung, Bau und Wartung“ aus dem Jahr 2002 wurde durch die inzwischen gültigen ÖNORMEN EN 1825-1 und 1825-2 zum Teil überholt. Dazu wurde 2008 eine überarbeitete Version des ÖWAV Regelblatt 39 „Einleitung von fetthaltigen Betriebsabwässern aus Gastronomie, Küchen und Lebensmittelverarbeitung in öffentliche Abwasseranlagen“ veröffentlicht. Dadurch wurde die Richtlinie aus dem Jahr 2002 ersetzt. Vonseiten der Fachabteilung Wasserwirtschaft des Landes Salzburg wird empfohlen, für die Wahl von Vorreinigungsmaßnahmen bei fetthaltigen Abwässern das ÖWAV – Regelblatt 39 zu verwenden. Zu diesem gibt es auch Anwendungshinweise durch die Fachabteilung Wasserwirtschaft:

*„Die Bemessung von Fettabscheidern soll möglichst nach den vorhandenen Kücheninstallationen gemäß ÖNORM EN 1825-1 Anhang A1 erfolgen. Bei Neubauvorhaben sollten die Planer daher dazu angehalten werden, die Kücheninstallation vor der Einreichung eines Fettabscheiderprojekts zu planen. Bei Anwendung der Berechnungsmethode ... ist unbedingt darauf zu achten, dass realistische Betriebszeiten eingesetzt werden. Das sind jene Betriebszeiten der Küche, in denen Geschirrspül- und Abwaschvorgänge erfolgen, also jener Zeitraum, in dem tatsächlich Abwasser in größerem Ausmaß anfällt.“* (NECHANSKY, 2009). Ein

Grenzwert von 100 mg/l schwerflüchtiger lipophiler Stoffe sollte jedenfalls für eine gute Dimensionierung vorgeschrieben werden, der Käufer sollte sich das auch durch Herstellergarantien absichern lassen.

Neben den im ÖWAV – Regelblatt 39 erwähnten Empfehlungen gibt es für das Land Salzburg noch weitere, welche nicht im Regelblatt angeführt werden: In Salzburg sind gemäß Baupolizeigesetz Hauskanäle bewilligungspflichtig, dies schließt alle Anlagenteile, d.h. wenn erforderlich auch Fettabscheideranlagen, mit ein. Kanalisationsunternehmen wird sehr empfohlen, mit Gastronomiebetrieben Indirekteinleiterverträge abzuschließen, da es sich hier um Abwasser handelt, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht. In den Entsorgungsverträgen mit den Indirekteinleitern soll ein Grenzwert von 100 mg/l schwerflüchtiger lipophiler Stoffe vorgeschrieben und bei mangelnder Wartung des Betriebes kontrolliert werden. Den Indirekteinleitern sollte auch der Abschluss eines Wartungsvertrages vorgeschrieben werden. Für die Bemessung von Fettabscheidern nach ÖNORM EN 1825-2 werden von der Fachabteilung Wasserwirtschaft folgende Faktoren empfohlen (teilweise abweichend von ÖWAV Regelblatt 39): Temperaturfaktor  $f_t = 1,3$ , Dichtefaktor  $f_d = 1,5$ , Erschwernisfaktor für den Einsatz von Reinigungsmitteln  $f_r = 1,3$  und der Entsorgungsfaktor  $f_e > 2$ . *„Für jene Teilströme der Wasserversorgung, deren Abwasser über die Fettabscheideanlage entsorgt wird, sollte ein Wasserzähler installiert werden. Für Abscheideranlagen ohne CE-Kennzeichnung ist eine Konformitätserklärung zum Nachweis der Übereinstimmung mit der ÖNORM EN 1825 zu fordern.*

*Die Probenahme zur Überprüfung der Reinigungsleistung hat tunlichst vor einer Reinigung der Abscheideranlage und vor deren Entleerung zu erfolgen, um eine Aussage über die tatsächliche Reinigungsleistung zu erhalten. Die Probenahme hat in Form einer qualifizierten Stichprobe zu erfolgen. Bei jeder Räumung sind die Inhalte von Schlammfängen und Fettabscheidern vollständig zu entsorgen. Die Wiederbefüllung mit Recyclingwasser ist nicht zulässig, da damit sofort die Wiederbeimpfung des Fettabscheiderinhalts erfolgen würde“ (NECHANSKY, 2009).*

### 5.1.6 Land Steiermark

Nach Einführung der IEV gab es in der Steiermark mehrere, ca. 20, Informationsveranstaltungen, welche vom Land gemeinsam mit Gemeinde- und Städtebund und auch der Wirtschaftskammer veranstaltet wurde. Es gab sogar Veranstaltungen bei einzelnen Betrieben. Dabei wurde über die Umstellungen und die durch die IEV entstandenen Pflichten aufgeklärt.

In der Steiermark erfolgt die Datenübermittlung der Kanalisationsbetreiber seit 2001 elektronisch an die Fachdienststelle des Landes. Zuerst gab es eine Datenschnittstelle zur Übermittlung der Daten aus MS Access oder Excel und seit 2006 gibt es ein neues Online Web-Portal, welches die vorher gültige Datenschnittstelle ersetzt hat. In Österreich ist die Steiermark derzeit das einzige Bundesland, in dem eine derartige Lösung verwendet wird. Jeder Kanalisationsbetreiber kann sich unter [www.umwelt-steiermark.at/gesdat](http://www.umwelt-steiermark.at/gesdat) mit einem Accountnamen und Benutzerpasswort einloggen und so direkt seine Daten übermitteln. Auch jede Behörde besitzt einen eigenen Account und alle sind mit den jeweils nötigen Userrechten ausgestattet. Dies ermöglicht jederzeit für die berechtigten Personen einen einfachen Zugriff auf die vorhandenen Daten (ANONYM, 2009f). Abbildung 4 zeigt den Online Login für alle Berechtigten.



Abbildung 4 Online-Login für Indirekteinleiter und Behörden in der Steiermark (Quelle: [www.umwelt-steiermark.at/gesdat](http://www.umwelt-steiermark.at/gesdat), 2009)

Dieses System bietet für die Beteiligten mehrere Vorteile:

- Benutzerfreundliche Oberfläche ermöglicht eine unkomplizierte Eingabe der Daten
- Kanalisationsbetreiber können sich einen eigenen Kataster ersparen (bei wenigen IE)
- Einfache und schnelle Überprüfungen möglich z.B. ausstehende Berichte etc.
- Vereinfachte Datenverwaltung
- Vielfältige Auswertungs- und Darstellungsmöglichkeiten nach verschiedensten Kriterien (Anlagengröße, Bezirk, Vorfluter etc.)

Dieses Online Web-Portal ist seit 2006 die einzige Möglichkeit der Berichtsübermittlung und hat sich bisher sehr gut bewährt. „Wir nutzen die Internetplattform der zuständigen Abteilung der Landesregierung. Wir sind mit der Bedienung sehr zufrieden“ (Kanalisationsbetreiber aus der Steiermark, 2009). Innerhalb der Datenbank sind alle Abwasserreinigungsanlagen nach ARA Nummern geordnet und gespeichert. Zu jeder Anlage gibt es allgemeine Daten (Größe, zuständige Person etc.) sowie spezifische Jahresdaten mit den jeweils abgegebenen Daten. Die Auswertungen der Berichte erfolgen durch die zuständige Fachabteilung. Mithilfe der verwendeten Software sind Spezialauswertungen schnell und einfach möglich z.B. wieviele berichtspflichtige Kläranlagen > 1000 EW<sub>60</sub> haben in einem jeweiligen Bezirk mitgeteilt? Mögliche Nichteinhaltung der Berichtsvorschriften kann auf diese Weise ebenfalls schnell überprüft werden. Falls eine Nichteinhaltung der Berichtspflicht etc. vorliegt, wird dies von der Fachabteilung an die Wasserrechtsbehörde weitergeleitet, wo nötige Strafverfahren eingeleitet werden.

Für die Fachabteilung hat sich durch die Errichtung des Web Portals der Aufwand im Vergleich zum vorher nötigen verringert, nach einer ungefähren Schätzung werden für IEV Aufgaben nur ca. 0,2 -0,3 Personenjahre benötigt (ANONYM, 2009f).

### 5.1.7 Land Tirol

#### 5.1.7.1 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000

Im Land Tirol wurde im Jahr 2000 ein neues Kanalisationsgesetz erlassen, welches auch den Umgang mit Indirekteinleitern beeinflusst. Die Grundidee bestand darin, zwischen allen Beteiligten (Indirekteinleiter, Kanalisationsunternehmen und Gemeinde) ein Dreiecksverhältnis zu schaffen. Innerhalb von diesem Dreiecksverhältnis sollen dann die Schwerpunkte verschoben werden je nach vorliegender Einleitung. *„Gemäß § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes (TiKG, inkraftgetreten im Nov. 2000) hat der Eigentümer von Anlagen, für welche Anschlusspflicht nach § 5 besteht bzw. festgelegt wurde, einen Anschlussvertrag mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation zu schließen, in welchem genaue Angaben über die Ausführung der privaten Entwässerungsanlage und der Trennstelle zur öffentlichen Kanalisation sowie Anschlussfristen anzuführen sind.*

*Demnach sind hier 2 Verfahren (Bundesrecht und Landesrecht) für die rechtliche Sicherung der Abwassereinleitung durchzuführen, wobei die Beibringung der erforderlichen Unterlagen eine „Bringschuld“ im Sinne des TiKG (sh. Anhang) darstellt. Bei Nichterfüllung sind sowohl im TiKG (§ 15) als auch im WRG (§ 137) Strafbestimmungen mit einem Strafraumen von 750,- € bis 35.000,- € vorgesehen.*

*Daraus ergeben sich Pflichten für den Kanalanschlusswerber bzw. den Anschlussverpflichteten (oder Indirekteinleiter) Unterlagen beizubringen, damit eine abwassertechnische Beurteilung erfolgen kann. Auf Grundlage dieser Einreichunterlagen wird dann ein privatrechtlicher Vertrag (Entsorgungsvertrag und Anschlussvertrag) zwischen dem Anschlusswerber und Abwasserverband bzw. Anschlusswerber und der Sitzgemeinde geschlossen“ (<http://www.aiz.at/kurzinfo.htm>, 27.1.2010).*

Vor dieser Erneuerung des Kanalisationsgesetzes war eine gewisse „Doppelgleisigkeit“ vorhanden, unter anderem wurde sich im „alten“ Kanalisationsgesetz auf ältere ÖNORMEN bezogen, im neuen TiKG 2000 wurde hier eine Angleichung an den Stand der Technik (Bezug auf WRG und Emissionsverordnungen) vorgenommen. Als wichtiges Grundprinzip wurde im TiKG 2000 ein gemeinsamer Vertrag der drei beteiligten Parteien, Indirekteinleiter, Kläranlagenbetreiber und Gemeinde festgeschrieben (ANONYM, 2009g).

#### 5.1.7.2 Andere Aktivitäten

Im Land Tirol wurde nach der Einführung der IEV eine Arbeitsgruppe „Indirekteinleiter“ gegründet, in welcher Kläranlagenbetreiber, Vertreter der Wasserrechtsbehörde sowie der Fachdienststelle Siedlungswasserwirtschaft des Landes mitgearbeitet haben. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden Probleme erörtert, Begriffsfragen geklärt und auch gemeinsame Unterlagen ausgearbeitet. *„Für die Umsetzung, Vereinheitlichung der Erfassung und auch zur Gleichbehandlung der Indirekteinleiter wurde ein Formularwesen für den Bereich des häuslichen Abwassers sowie für gängige Bereiche des gewerblichen Abwassers (Hotellerie, KFZ-Betriebe, Tankstellen, Frächtigei, Sennereien, Metzgereien) von einer Arbeitsgruppe „Indirekteinleiter“ entwickelt. Als häusliches Abwasser wird das Abwasser aus den Bereichen Ein-/Zwei- oder Mehrfamilienhäusern, Wohnanlagen, Reihenhäusern, privaten Fremdenheimen,*

etc. verstanden. Dieses Abwasser wird als Abwasser der Rubrik A1 (in den Formularen) bezeichnet.

Dem häuslichen Abwasser ähnlich oder von diesem in seiner Qualität nur geringfügig abweichend wird das Abwasser von Hotellerie, Gastgewerbe und Beherbergungsbetrieben bezeichnet. Auch Abwässer aus Schulen, Sportheimen, Kinos, Kindergärten, Großbüros, etc. fallen in diese Rubrik. Dieses Abwasser wird als Abwasser der Rubrik A2 (in den Formularen) bezeichnet.

Gewerbliches Abwasser, welches in seiner Qualität mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht wird als Abwasser der Rubrik B (in den Formularen) bezeichnet“ (<http://www.aiz.at/kurzinfo.htm>, 27.1.2010). Nach dieser Einteilung sollen Anschlussverfahren für häusliches Abwasser von der Gemeinde übernommen werden und bei diesem nur ähnlichen oder mehr als geringfügig abweichenden Abwassers muss der Kläranlagenbetreiber miteinbezogen sein. Abbildung 5 zeigt das Schema der rechtlichen Abwicklung einer Abwassereinleitung in eine öffentliche Kanalisation in Tirol am Beispiel des AWV Achental – Inntal – Zillertal (AIZ).



Abbildung 5 Abwicklung einer Abwassereinleitung in eine öffentliche Kanalisation in Tirol (Quelle: <http://www.aiz.at/kurzinfo.htm>, 2009)

### 5.1.8 Land Vorarlberg

Im Land Vorarlberg gab es im Jahr 1999 nach der Einführung der IEV mehrere Informationsveranstaltungen des Landes in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer. Hier wurden die Kläranlagenbetreiber über die Umstellungen informiert (ANONYM, 2009h)

Des Weiteren wurden Standard-Indirekteinleiter-Vorlagen für verschiedene Prozesse ausgearbeitet z.B. Wäscherei, grafische Prozesse, Oberflächenbehandlung, Textilveredelung etc. Im Jahr 2000 förderte das Land Vorarlberg auch eine gemeinsame Anschaffung einer Datenbank- und Auswertungssoftware (INDIKAT) für alle größeren Kanalisationsunternehmer (rund 11 Anlagen).

Eine solche Standard-Indirekteinleiter-Vorlage beinhaltet folgende Punkte (am Bsp. Vorlage für Wäschereien):

I) Genereller Teil

Hier erfolgt die Definierung des Herkunftsbereiches des einzuleitenden Abwassers gemäß der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV). Bei Änderungen des Herkunftsbereichs, Menge oder Beschaffenheit des Abwassers muss ebenfalls eine Anpassung des Vertrages durchgeführt werden. Der Indirekteinleiter verpflichtet sich, alle gesetzeskonformen Pflichten und Fristen einzuhalten und bei abwasserrelevanten Störfällen im Betrieb umgehend das Kanalisationsunternehmen zu informieren. Mitarbeitern des Kanalisationsunternehmens muss innerhalb der Produktionszeiten des Betriebes jederzeit Zugang zu allen abwasserrelevanten Anlagen gewährt werden, weiters dürfen sie auch im gesamten innerbetrieblichen Abwassernetz Proben nehmen. Des Weiteren erfolgt eine Befristung der Gültigkeit des Vertrages zwischen Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen.

II) Spezieller Teil

In diesem Teil wird der Schacht, an dem die Übergabe des Abwassers erfolgt, festgelegt und die technischen Voraussetzungen vorgeschrieben, um eine korrekte Kontrolle, Mengemessung und Probenahme zu ermöglichen. Hier werden z.B. Minstdurchmesser und -höhe eines Probenahmeschachts definiert, eventuelle Vorschreibung einer stationären Mengemessung und eines stationären Probenahmegeräts etc.

Es erfolgt die Angabe der genauen Emissionsbegrenzungen, welche am Ort der Einleitung gemäß der geltenden Branchenverordnung einzuhalten sind. Falls erforderlich, werden für einzelne Parameter maximale Tagesfrachten oder für die Abwassermenge eine nicht zu überschreitende Tagesabwassermenge bzw. stündliche Abwassermenge festgelegt.

Abschließend wird auch die einzuhaltende Eigen- und Fremdüberwachung vorgeschrieben (KÖNIG, 2009).

### 5.1.9 Land Wien

In Wien wurde die IEV von WienKanal in Abstimmung mit der zuständigen Magistratsabteilung MA 58 und in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Wien umgesetzt (ANONYM, 2009i)

## **5.2 Aktivitäten des ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband)**

### **5.2.1 ÖWAV – Regelblatt 33 „Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter“**

Das ÖWAV Regelblatt 33 wurde im April 2002 veröffentlicht und gibt eine Hilfestellung für den Vollzug der IEV in Fragen der Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter. Es richtet sich an Kanalisationsunternehmen, die Indirekteinleiter, Untersuchungsanstalten, Ziviltechniker und die Behörden der Bundesländer. Es ist für alle mitteilungspflichtigen Indirekteinleiter gültig und kann sinngemäß auch für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Indirekteinleiter verwendet werden, sofern die dafür geltende Abwasseremissionsverordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Das Regelblatt umfasst mehrere Themenbereiche:

- **Empfohlene Festlegungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die vom Indirekteinleiter zu überwachenden Parameter sollen im Entsorgungsvertrag zwischen Kanalisationsunternehmen und Indirekteinleiter genau aufgelistet und definiert sein. Für jeden Parameter soll die Emissionsobergrenze (Konzentration und/oder Fracht) genau festgelegt werden. Dies soll auch für die Art der Überwachung, der Probenahme und für die Mindesthäufigkeiten der Eigen- und Fremdüberwachung geschehen. Dadurch können später auftretende Streitigkeiten wegen Fragen der Überwachung verhindert werden. Dazu sollten auch im Vorhinein Fragen der Zutrittsrechte für die Mitarbeiter des Kanalisationsunternehmens für die Überwachung und des Einblicksrechts in die Betriebsbücher, welche abwasserrelevante Aufzeichnungen enthalten, genau geklärt werden. Der Kanalisationsbetreiber sollte auch den Zeitpunkt der Übergabe und die Form der Überwachungsergebnisse genau vorschreiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Dies sollte bereits alles in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert sein oder zumindest im privatrechtlichen Entsorgungsvertrag zwischen Kanalisationsbetreiber und Indirekteinleiter.

- **Vorgaben für die Überwachung**

Hier ist eine Tabelle mit Indirekteinleitern aus Herkunftsbereichen angeführt, welche keiner grundsätzlichen Bewilligungspflicht unterliegen, d.h. es sind keine Abwasserherkunftsbereiche aus Anlage A IEV, mit den auf jeden Fall zu überwachenden Parametern und solchen, die zu messen sind, sofern sie im Abwasser nicht nachweislich ausgeschlossen werden können. Es kann natürlich für einzelne Indirekteinleiter nötig sein, zusätzliche Parameter aufgrund verwendeter Prozesse und Verfahren zu überwachen.

- **Abwicklung der Überwachung**

Die Fremdüberwachung muss folgende Aufgaben erfüllen:

Messung der Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und von Abwassermengen, Überprüfung der Eigenüberwachung, Prüfung, ob bei der Vermeidung und Verminderung maßgeblich gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe der Stand der Technik eingehalten wird und ob dies auch innerbetrieblichen Abwasserreinigungsmassnahmen der Fall ist sowie die Überprüfung der abwasserbezogenen Aufzeichnungen des Indirekteinleiters.

Die Messschächte sind so anzuordnen, dass der Zugang für die Fremdüberwachung stets gewährleistet ist und die daraus gezogenen Proben vor der Vermischung der Abwassereinleitung mit anderen Abwässern stammen. Je nach verwendeter Probenahmetechnik sind verschiedene Anforderungen an die Messschächte zu beachten. Handelt es sich um die Entnahme einer Stichprobe oder einer qualifizierten Stichprobe, ist nur die Zugänglichkeit zum Abwasserstrom mittels eines Schöpfergeräts zwingend nötig. Hier ist ein Probenahmeschacht mit kleiner Absturzkante vorteilhaft. Wenn eine Tagesmischprobe inkl. Abwassermengenmessung vorgeschrieben ist, muss es im Messschacht möglich sein, eine Probenahmeinheit, d.h. ein mobiles Durchflussmessgerät zusammen mit einem mobilen automatischen Probenahmegerät, einzusetzen. Dafür muss ausreichender Arbeitsraum vorhanden sein: Schachtdurchmesser und -höhe sollten 150cm nicht unterschreiten und die Einstiegsöffnung eine lichte Weite von mindestens 80cm aufweisen.

Die Probenahme hat gemäß IEV in Zeiten hoher Belastung zu erfolgen.

- **Dokumentation der Ergebnisse**

Für die Dokumentation der Ergebnisse der genommenen Proben wird hier ein Vorschlag einer Tabelle für die Zusammenfassung der Ergebnisse eines zweijährigen Überwachungszeitraumes für die Kanalisationsunternehmer und Indirekteinleiter angeführt. Neben allgemeinen Daten über die Indirekteinleitung (Informationen über den Betrieb, Herkunftsbranche, Überwachungszeitraum, Probenart, etc.) werden folgende Daten erfasst:

- *„Messwerte (Wassermengen, Konzentrationen) aus der Eigen- und Fremdüberwachung*
- *Aus den Messwerten berechnete Tagesfrachten*
- *Minimum-, Maximum- und Mittelwerte der Messwerte aus Eigen- und Fremdüberwachung*
- *Grenzwerte laut privatrechtlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens*
- *Grenzwerte laut branchenspezifischer Emissionsverordnung*
- *Schwellenwerte gemäß § 3 IEV*
- *Anzahl der Überschreitungen von Grenzwerten im Berichtszeitraum“ (ÖWAV RB 33, 2002)*

Außerdem sollte eine Beschreibung der Produktion erfolgen, sowie erfolgte Änderungen bei dieser zu melden. Die zum Zeitpunkt der Probenahme stattgefundenene Produktion und etwaige Abweichungen müssen ebenfalls vermerkt werden. Innerbetriebliche Vorreinigungsmaßnahmen sind anzugeben und zu beschreiben (Wartungszustand, durchgeführte Änderungen etc.).

Im Rahmen der Fremdüberwachung sollte auch die Eigenüberwachung kontrolliert und überprüft werden (ÖWAV RB 33, 2002).

### **5.2.2 ÖWAV – Arbeitsbehelf Nr. 23 „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen“**

In diesem Arbeitsbehelf des ÖWAV, welcher im Mai 2002 veröffentlicht wurde, wurden für Kanalisationsbetreiber Geschäftsbedingungen ausgearbeitet, die dann übernommen oder adaptiert werden konnten. Dabei wurden 48 Paragraphen ausgearbeitet, die alle, für die Kanalisationsunternehmer relevanten, Bereiche umfassen:

- Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen
- Abschluss des Entsorgungsvertrages
- Entsorgungsanlage des Kanalbenützers
- Wasserrechtliche Bewilligung
- Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)
- Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (betriebliche Vorreinigungsanlagen)
- Unterbrechung der Entsorgung
- Gebühren bzw. Entgelte
- Auskunft, Meldepflicht und Zutritt
- Haftung
- Kündigung des Entsorgungsvertrages und Einstellung der Übernahme des Abwassers
- Schlussbestimmungen

Neben den Geschäftsbedingungen werden in diesem Arbeitsbehelf noch Vorschläge für notwendige Zustimmungserklärungen oder Beschreibungen von diversen Abwassereinleitungen zur Verfügung gestellt:

*„Anlage I: Antrag auf Erteilung bzw. Abänderung einer Zustimmungserklärung – Betriebliche Abwässer*

*Anlage II: Antrag auf Erteilung bzw. Abänderung einer Zustimmungserklärung – Häusliche Abwässer*

*Anlage III: Zustimmungserklärung*

*Anlage IV: Beschreibung einer betrieblichen Abwassereinleitung für Tankstellen, Betreiber von Kfz-Waschplätzen und Waschanlagen sowie Kfz-Werkstätten*

*Anlage V: Beschreibung einer betrieblichen Abwassereinleitung für Schlachtbetriebe und fleischverarbeitende Betriebe*

*Anlage VI: Betriebliche Tätigkeiten, die im Regelfall keiner Mitteilung gemäß § 32b Abs. 2 WRG bedürfen*

*Diese hier angeführten Anlagen sind in dieser Form verwendbar und können vom Kanalisationsbetreiber für den jeweiligen Fall adaptiert werden“ (ÖWAV AB 23, 2002).*

### **5.2.3 ÖWAV – Arbeitsbehelf Nr. 25 „Indirekteinleiterkataster“**

Dieser Arbeitsbehelf zum Thema „Indirekteinleiterkataster“ wurde im September 1999 veröffentlicht und bietet für die verantwortlichen Personen Hilfsstellungen bei der Einführung und Handhabung des Indirekteinleiterkatasters. Da jedoch jeder Indirekteinleiterkataster individuell angepasst werden muss, sieht sich dieser Arbeitsbehelf nur als reine Hilfestellung für die Erstellung des eigenen Katasters.

Ein Indirekteinleiterkataster muss mehrere Anforderungen erfüllen

- Informationen speichern und für Abruf bereithalten
  - Mitteilung des Indirekteinleiters
  - Regelmäßige Berichte des Indirekteinleiters

- Indirekteinleiteraufsicht des Kanalisationsunternehmens
- Allgemein verfügbare, spezifische Informationsquellen

Die Daten im Indirekteinleiterkataster müssen für Abfragen verfügbar und eine effiziente Indirekteinleiteraufsicht damit möglich sein (Beinhaltung von Fristenablauf etc.). Mithilfe der verwendeten Datenstruktur sollte eine passende Darstellung im Kataster ermöglicht werden, dies beinhaltet auch die Betriebe mit ihren Teilströmen sowie die Abwasserreinigungsanlagen.

Mithilfe des Indirekteinleiterkatasters muss für die Kanalisationsunternehmen die Berichtspflicht gemäß § 5 IEV an die Behörde erfüllt werden. Außerdem dient der Kataster als Informationsquelle im Rahmen des Kanal- und Kläranlagenbetriebes sowie möglicher Planungs- und Sanierungsvorhaben.

Der Mindestumfang des Inhalts des Indirekteinleiterkatasters umfasst jene Daten, welche vom Kanalisationsunternehmen im Rahmen der verpflichtenden Berichte an die Behörde zu übermitteln sind. Diese sind für den dreijährlichen Berichtszeitraum in Anlage D IEV und für den jährlichen Berichtszeitraum in Anlage E IEV festgelegt. Für den dreijährlichen Berichtszeitraum wird gemäß Anlage D das „*Gesamtverzeichnis der ... Indirekteinleiter unter Verwendung der nach Anlage C erforderlichen Unterlagen...*“ verlangt (ÖWAV AB Nr. 25, 1999). Die Details zu den Anlagen der IEV finden sich in Kapitel 3.2 „Rechtliche Grundlagen“.

Neben diesem Mindestumfang kann jedes Kanalisationsunternehmen individuell für sich wichtige Informationen in den Indirekteinleiterkataster hineinnehmen. Hier gibt es im Arbeitsbehelf einige Beispiele:

- Angabe der Daten zur Verbindung an den Leitungs- oder Kanalkataster
- Zuordnung zum Rechnungswesen für mögliche Verrechnungen (z.B. über Kundennummer)
- Daten und Termine der Indirekteinleiteraufsicht
- Fristenverzeichnis für die Berichte
- Mögliche Gebietsaufteilung (Zuständigkeit, Wasserschutzzone etc.)

Dabei ist zu beachten, dass es für solche Informationen keine Berichtspflicht gibt.

Der Indirekteinleiterkataster kann je nach Größe des Kanalisationsunternehmens händisch verwaltet werden (in Papierform) oder es erfolgt eine Einrichtung mithilfe einer EDV-Datenbank. Es wird die EDV-unterstützte Variante empfohlen, da sonst für jede Anfrage das Suchen per Hand sehr aufwendig werden kann.

Bei Aufnahme eines neuen Indirekteinleiters in den Kataster sollten mehrere Schritte befolgt werden:

- Durchsicht der vorhandenen Informationen z.B. aus Behördenakten der Gewerbe- und Baubehörde bzw. bei der Wasserrechtsbehörde.
- Mitteilung gemäß § 2 IEV des Indirekteinleiters

Da es sich bei den in Anlage C geforderten Angaben ausdrücklich nur um Mindestanforderungen handelt, können diese je nach Indirekteinleiter noch erweitert werden.

- Betriebsbegehung

Hier erfolgt die Überprüfung der mitgeteilten Daten und die Absprache über Indirekteinleiteraufsicht, die zu erfüllende Berichtspflicht des Indirekteinleiters, der Kosten, rechtliche Abklärung über den Entsorgungsvertrag etc. Dabei kann

auch gleich, wenn möglich, die erste Probenahme erfolgen oder ein Termin vereinbart werden. Für die weiteren Probenahme im Rahmen der Überwachung empfiehlt es sich, dies unangekündigt durchzuführen.

- Einstufung der Relevanz der Indirekteinleiter

Dadurch sollen unnützer Arbeitsaufwand und unnötige Daten vermieden sowie eine effiziente Überwachung ermöglicht werden. Die Einstufung ist sehr stark von dem vorhandenen Kanalisationsnetz und der Abwasserreinigungsanlage abhängig und muss danach ausgerichtet werden. Je nach Einstufung kann die Anzahl der Betriebsbegehungen und der Abwasserproben festgelegt werden.

- Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters

Der Indirekteinleiterkataster muss gemäß § 6 IEV in jährlichen Intervallen aktualisiert werden. Im Rahmen dieser Überarbeitung kann auch die Einstufung in die verschiedenen Relevanzklassen überprüft werden.

Da die Erstellung und Führung eines Indirekteinleiterkatasters besonders für kleinere Kanalisationsunternehmen einen nicht zu unterschätzenden Arbeits- und Zeitaufwand bedeutet, wird noch auf die Möglichkeit hingewiesen, diese Arbeit an Dritte weiterzugeben oder sich in einer „Überwachungsgemeinschaft“ zusammenzuschließen (ÖWAV AB Nr. 25, 1999).

### **5.2.4 ÖWAV Seminar „Abwässer aus Industrie und Gewerbe – Indirekt- und Direkteinleiter“**

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Wassergüte, Ressourcenmanagement und Abfallwirtschaft der TU-Wien veranstaltete der ÖWAV am 24. und 25. Februar 2010 an der TU Wien ein Seminar zum Thema: „Abwässer aus Industrie und Gewerbe – Indirekt- und Direkteinleiter“. Es wurden von mehreren Direkteinleitern ihre Erfahrungen im Umgang mit den spezifischen Abwässern sowie ihren Problemen und den gewählten Lösungen vorgetragen. Zum Thema Indirekteinleiter gab es ebenfalls einige Vorträge von Kanalisationsbetreibern, die über den Umgang mit ihren Indirekteinleitern berichteten. Hier wurden auch mehrmals die Probleme genannt, welche unter Kapitel 6.4 Bestehende Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten angeführt werden.

Zu diesem Seminar wurde auch ein Band der Wiener Mitteilungen veröffentlicht, in dem ebenfalls die Informationen der präsentierten Themen zu finden sind (WIENER MITTEILUNGEN Band 219, 2010).

## **5.3 Aktivitäten der Wirtschaftskammer**

### **5.3.1 Informationsveranstaltungen nach Einführung der IEV**

Nach Einführung der IEV wurden von den Wirtschaftskammern der Bundesländer Informationsveranstaltungen über die IEV abgehalten. Teilweise wurden diese von der Wirtschaftskammer in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bundesland durchgeführt (Vorarlberg, Steiermark, Wien) bzw. in manchen Bundesländern gab es auch branchenspezifische Veranstaltungen (Burgenland, Oberösterreich z.B. für Kfz-Betriebe). Die Anzahl der abgehaltenen Veranstaltungen variiert je nach Bundesland und reicht von einigen wenigen bis hin zu ca. 20 Veranstaltungen, welche es in der Steiermark zum Thema IEV gab. Hier wurde auch eine CD-Rom über die IEV herausgebracht. In einigen wenigen

Bundesländern war es durch Personalwechsel in den letzten Jahren den heute für die IEV verantwortlichen Personen nicht bekannt, ob nach Einführung der IEV Informationsveranstaltungen durchgeführt wurden (Wien, Niederösterreich, Kärnten).

In allen Bundesländern werden durch die Wirtschaftskammern Beratungen bei Fragen zu Problemen bei Indirekteinleitungen und der IEV angeboten und diese kann von allen Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Nachfrage nach diesen Beratungen zu diesem Thema ist allerdings eher gering (WKÖ, 2009).

### **5.3.2 Online Informationen für Indirekteinleiter**

Die Wirtschaftskammer stellt umfassende Informationen für Indirekteinleiter auf ihrer Homepage zur Verfügung. Es gibt mehrere Hilfestellungen, die für alle Personen jederzeit abrufbar sind, und auch Behelfe, welche ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.

Folgende Inhalte sind öffentlich zugänglich:

- Überblick über die gesamte IEV (Allgemeine Informationen über die IEV, Erklärung und Inhalt des Gesetzes)
- Informationen über die zu erbringenden Meldungen gemäß IEV (Mitteilungs- und Überwachungspflicht) und wie diese in Wien an die jeweilige Stelle (MA30) zu übermitteln ist.
- Übersicht der Überwachungsfristen für nicht bewilligungspflichtige Indirekteinleiter gemäß IEV (Mindestüberwachungshäufigkeiten in Abhängigkeit der anfallenden Abwassermenge gemäß § 4 IEV)
- Firmenliste für Firmen, die im Raum Wien Überprüfungen gemäß der IEV durchführen (derzeit nur für Wien und Umgebung vorhanden)
- Eine Broschüre „Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation“ mit Informationen über den Umgang mit der IEV im PDF-Format, welche heruntergeladen werden kann. Diese Broschüre, welche im Oktober 2009 veröffentlicht wurde, ist derzeit (Stand Jänner 2010) unter [http://portal.wko.at/wk/startseite\\_th.wk?dstid=0&sbid=1420](http://portal.wko.at/wk/startseite_th.wk?dstid=0&sbid=1420) verfügbar und enthält umfassende Informationen für Indirekteinleiter. Es werden die Punkte Geltungsbereich, Mitteilungs- und Berichtspflicht, Überwachungshäufigkeiten des Indirekteinleiters und die Pflichten des Kanalisationsunternehmens behandelt. Daneben werden Beispiele aus der Praxis für verschiedene Indirekteinleitungen erläutert. Es gibt Beispiele für bestehende und neue Indirekteinleiter wobei jeweils die notwendige Vorgangsweise erklärt wird. Außerdem wird auch der Ablauf des Anzeigeverfahrens für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen behandelt. Es finden sich darin auch Hinweise für die Vertragsgestaltung zwischen Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen.

Alle hier angeführten Informationen sind auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich unter <http://portal.wko.at/wk/startseite.wk> (Stand 5.1.2010) verfügbar.

## **5.4 Implementierung der IEV bei den Kanalisationsunternehmen**

### **5.4.1 Änderungen durch die IEV bei den Kanalisationsunternehmen**

Für die Kanalisationsunternehmen ergaben sich durch die Einführung der Indirekteinleiterverordnung gravierende Umstellungen.

- Durch die IEV tritt die Behörde in den Hintergrund, im Mittelpunkt stehen nun das Kanalisationsunternehmen und der Indirekteinleiter, die zusammen einen privatrechtlichen Vertrag (Entsorgungsvertrag) abschließen. Die Intention der Verordnung war es unter anderem eine Verwaltungsvereinfachung zu schaffen und die Arbeit von den Behörden wegzunehmen.
- Dadurch ist für die Kanalisationsunternehmen ein deutlicher Mehraufwand (Erstellung und Führung des Indirekteinleiterkatasters, Mahn- und Berichtswesen) entstanden der auch mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Bei größeren Kanalisationsunternehmen wurde zusätzliches Personal ausschließlich für Indirekteinleiter Verwaltungsaufgaben nötig. Diese Kosten mussten auch in einer Form über die IE und Gebührenzahler der Kanalisationsunternehmen verrechnet werden.
- Durch die Berichte und Überwachungen der Indirekteinleiter ergibt sich für die Kanalisationsunternehmen eine bessere Übersicht und mehr Informationen über zugeleitete Abwassermengen und –inhaltsstoffe der Einleiter. Dies wird v.a. bei größeren Kanalisationsunternehmen als Vorteil befunden, für kleinere Kanalisationsunternehmen ergaben sich manche Nachteile z.B. wenn ein Bürgermeister, der als gleichzeitiger Chef der Kläranlage nun von seinen Betrieben Berichte einfordern muss. Hier ist die Durchsetzung manchmal ein „politisches“ Problem da die Betriebe Druck auf den Bürgermeister ausüben können (z.B. durch Abwanderungsdrohung).
- Durch die IEV ergibt sich eine erhöhte Eigenverantwortung der Kanalisationsunternehmen für die Indirekteinleiter-Überwachung, da sie hier keine direkte Unterstützung der Behörde bekommen.
- Dadurch fehlt nun jedoch der „behördliche“ Druck auf die Indirekteinleiter, was bei den Kanalisationsunternehmen häufig zu Problemen führt. Daraus ergeben sich, zusammen mit dem Fehlen passender Möglichkeiten gegen säumige Indirekteinleiter vorzugehen, die meisten Probleme für Kanalisationsbetreiber (Details siehe Kapitel 5.4.2.3 „Probleme der Kanalisationsunternehmen mit Indirekteinleitern“).
- Für die Kanalisationsunternehmen ergeben sich durch die gute Datenlage und die vorhandenen Informationen Möglichkeiten für zukünftige Planungen des Kläranlagenausbaus und eventuelle Anpassungen.

### 5.4.2 Beziehung der Kanalisationsunternehmen mit Indirekteinleitern

#### 5.4.2.1 Erfassung der Indirekteinleiter und Führung des Indirekteinleiter-Kataster

Von den 9 befragten Kanalisationsunternehmen besitzen alle einen funktionierenden Indirekteinleiterkataster. 8 Kanalisationsunternehmen verfügen über ein Softwareprodukt zur Führung des Indirekteinleiterkatasters, mit Ausnahme eines Unternehmens, wo derzeit Microsoft Excel verwendet wird, aber ein spezielles Programm bereits vorhanden ist. In manchen Bundesländern, z.B. Vorarlberg wurde durch das Land nach Prüfung der vorhandenen Lösungen einheitlich ein Produkt für das Land angeschafft, in anderen Bundesländern z.B. Ober- und Niederösterreich werden Produkte verwendet, welche die Datenschnittstelle, die von der jeweiligen Landesregierung eingeführt wurde, erfüllen können.

Die Größen, auf die die von den befragten Kanalisationsunternehmen betriebenen Abwasserreinigungsanlagen ausgelegt sind, liegen zwischen 100 000 und 950 000 Einwohnergleichwerten. Die Kanalisationsunternehmen liegen geographisch über ganz Österreich verteilt

und wurden nach diesem Gesichtspunkt und den bereits vorhandenen Kontakten vom Verfasser für die Befragungen ausgewählt.

Die Erfassung der Indirekteinleiter ist je nach Kanalisationsunternehmen unterschiedlich weit fortgeschritten. Bei 3 der befragten Kanalisationsunternehmen sind bereits zumindest alle gemeldeten Indirekteinleiter aus dem Gebiet im Kataster erfasst und bei den übrigen schwanken die Angaben, bei den meisten fehlen jedoch nur mehr wenige kleine Indirekteinleiter. Die Angaben der befragten Kanalisationsunternehmen zum Erfassungsgrad ihrer Indirekteinleiter sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Erfassung der Indirekteinleiter bei den befragten Kanalisationsunternehmen

	Kataster vorhanden	Alle IE erfasst	Große IE erfasst	Erfassung %
KU 1	✓	✓		100
KU 2	✓		✓	k.A.
KU 3	✓		✓	k.A.
KU 4	✓		✓	90
KU 5	✓	✓		100
KU 6	✓		✓	k.A.
KU 7	✓		✓	60
KU 8	✓		✓	90
KU 9	✓		✓	k.A.

✓ trifft zu  
k.A. keine Angabe

Bei den befragten Kanalisationsunternehmen zeigt sich, dass die Erfassung meistens bereits weiter fortgeschritten ist, der Durchschnitt der angegebenen Erfassungsgrade liegt bei knapp unter 90%. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es auch Indirekteinleiter gibt, die ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen und daher noch nicht im Kataster aufgenommen sind. Bei allen Kanalisationsunternehmen wird darauf geachtet, die größeren Indirekteinleiter und jene mit gefährlicheren Abwässern zu erfassen, da diese für die Kläranlage größere Relevanz besitzen.

#### 5.4.2.2 Aufwand der Kanalisationsunternehmen durch Indirekteinleiterverwaltung

Durch die neu dazugekommenen Aufgaben der Indirekteinleiterverordnung ist für die Kanalisationsunternehmen ein deutlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand entstanden. Nach Einführung der IEV waren hauptsächlich die Einrichtung des Katasters und die Erfassung der Indirekteinleiter die wichtigsten Aufgaben, inzwischen hat sich bei einigen Kanalisationsunternehmen der Aufwand für die neuen Zustimmungen verringert und es fallen auch wieder Betriebe aus dem Kataster. Bei 3 der befragten Kanalisationsunternehmen wird für Arbeiten für Zustimmungen sowie für die allgemeine Instandhaltung und Verwaltung ungefähr

gleich viel Zeit benötigt, bei den übrigen wird für die normale Verwaltung der Indirekteinleiter und des Katasters bereits mehr Zeit als für die Zustimmungen verwendet. Hier wurden folgende Punkte mehrmals erwähnt

- Erinnerungen und Mahnungen an Indirekteinleiter ausschicken
- Berichte überprüfen und eingeben
- Erstellung der Unterlagen für die Berichtspflichten an die Wasserrechtsbehörde wenn der Indirekteinleiter seinen Pflichten an das Kanalisationsunternehmen nicht nachkommt

Es zeigt sich, dass besonders viel zusätzlicher Aufwand für die Kanalisationsunternehmen durch Arbeiten entsteht, der dadurch verursacht wird, dass Indirekteinleiter ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen. Dies wird mehrmals bei vielen Kanalisationsunternehmen als großes Problem erwähnt.

Je nach Größe des Kanalisationsunternehmens gibt es teilweise Mitarbeiter, die ausschließlich für Indirekteinleiter-Aufgaben zuständig sind oder diese Aufgaben werden von den Mitarbeitern neben den übrigen Tätigkeiten miterledigt. Hier werden die Tätigkeiten entweder auf mehrere Mitarbeiter geteilt oder sie werden vom Geschäftsführer bzw. Betriebsleiter erledigt. Jene Kanalisationsbetreiber, die Mitarbeiter ausschließlich für IE Aufgaben beschäftigen, besitzen alle eine Kapazität der Abwasserreinigungsanlage von mindestens 150 000 EW<sub>60</sub>, da eine derartige Lösung nur für größere Betreiber mit entsprechender Anzahl von Indirekteinleitern Sinn macht und wirtschaftlich ist. Tabelle 2 zeigt die Anzahl der Mitarbeiter, welche für IE Aufgaben bei den befragten Kanalisationsunternehmen zuständig sind und deren Angaben, wie viel Prozent ihrer Zeit sie ungefähr für indirekteinleiterbezogene Aufgaben benötigen.

Tabelle 2 IE Aufgabenverteilung auf Mitarbeiter und Aufwand für IE Tätigkeiten

	≥ 1 Mitarbeiter nur für IE Aufgaben	1 Mitarbeiter erledigt IE Aufgaben daneben	Aufgabenteilung auf mehrere Mitarbeiter	ca. Jahresarbeitszeit %
KU 1		✓		10
KU 2		✓		k.A.
KU 3			✓	5 -10
KU 4		✓		25
KU 5	✓			100
KU 6			✓	10
KU 7		✓		20
KU 8	✓			100
KU 9		✓		5

- ✓ trifft zu
- k.A. keine Angabe

Es zeigt sich bei den befragten Kanalisationsunternehmen, welche keine Mitarbeiter ausschließlich für Indirekteinleiter angestellt haben, dass der Arbeitsaufwand für Indirekteinleiter

Aufgaben in einem Bereich von ca. 5 – 25% der Jahresarbeitszeit liegt. Die deutlichen Unterschiede in diesen Angaben ergeben sich z.B. aus der unterschiedlichen Anzahl der Indirekteinleiter bei den Kanalisationsbetrieben oder des unterschiedlichen Fortschrittes beim Grad der Indirekteinleiter Erfassung. Bei einem Kanalisationsunternehmen, wo derzeit noch viele Ersterfassungen erfolgen, ist der zeitliche Aufwand entsprechend höher. Im Durchschnitt liegt die Angabe für den zeitlichen Aufwand für IE-Aufgaben bei Kanalisationsunternehmen ohne Mitarbeiter, die nur für IE verantwortlich sind, bei ca. 11%.

### 5.4.2.3 Probleme der Kanalisationsunternehmen mit Indirekteinleitern

Bei allen befragten Kanalisationsunternehmen ergeben sich die meisten Probleme daraus, dass Indirekteinleiter ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Gemäß § 5 IEV hat der Indirekteinleiter folgende Pflichten zu erfüllen:

- Mitteilungspflicht an das zuständige Kanalisationsunternehmen vor der ersten Einleitung. Diese hat unaufgefordert und schriftlich zu erfolgen und muss die entsprechenden Inhalte (Anforderungen gem Anlage C IEV) enthalten. Diese umfasst organisatorische und abwassertechnische Angaben.
- Berichtspflicht des Indirekteinleiters an das zuständige Kanalisationsunternehmen. Der Indirekteinleiter hat in einem Zeitraum von maximal 2 Jahren über die Einhaltung der innerbetrieblichen Maßnahmen zur Vorreinigung und Verringerung des Abwasseranfalls, die eingeleiteten Abwassermengen und Frachten der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe und die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zu berichten (§ 5 IEV).

Dies ist jedoch in der Praxis oft nicht der Fall und stellt die Kanalisationsunternehmen vor Probleme, die viel zusätzliche Arbeit verursachen. Fast alle befragten Kanalisationsunternehmen gaben an, dass sie Probleme damit haben, dass Indirekteinleiter ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen. Folgende Punkte wurden hier mehrmals erwähnt:

- Indirekteinleiter, die ihre Mitteilungspflicht nicht erfüllen

Dies bedeutet, dass der Indirekteinleiter nicht von sich aus zum Kanalisationsunternehmen kommt und die entsprechenden Unterlagen übermittelt. Dies führt dazu, dass Kanalisationsunternehmen diese „illegalen“ Indirekteinleitern finden und kontaktieren müssen, um mit ihnen einen Entsorgungsvertrag abzuschließen. Dies bedeutet auch erheblichem Arbeitsaufwand der so eigentlich nicht vorgesehen ist. 6 der 9 befragten Kanalisationsunternehmen gaben an, bereits mit diesem Problem konfrontiert worden zu sein.

Vonseiten der befragten Kanalisationsunternehmen würde es als gut empfunden, wenn im Rahmen der gewerberechlichen Verhandlung mit einem Indirekteinleiter die Gewerbebehörde diesen an seine Meldepflichten erinnert bzw. als Voraussetzung für die Erteilung der gewerberechlichen Bewilligung die Meldung an das zuständige Kanalisationsunternehmen oder den bereits erfolgten Abschluss eines Entsorgungsvertrages verlangen würde. Dies wird teilweise bereits so gehandhabt, 3 der 9 befragten Kanalisationsunternehmen werden auch dementsprechend durch die Gewerbebehörde informiert und miteinbezogen. Jedoch gibt es hier keine einheitliche Vorgangsweise vonseiten der Behörden, eine entsprechende Regelung wäre für Kanalisationsbetreiber sehr von Vorteil.

- Indirekteinleiter, die ihre Berichtspflicht nicht erfüllen

Die Übermittlung der Berichte und Befunde der Eigen- und Fremdüberwachung etc. wird von den Indirekteinleitern oft nicht, wie im Gesetz vorgesehen, eingehalten. Dies hat für

die Kanalisationsunternehmen die unangenehme Folge, dass an alle säumigen Indirekteinleiter entsprechende Erinnerungen und Mahnungen ausgeschildet werden müssen und dies macht bei 3 der befragten Kanalisationsunternehmen einen bedeutenden Teil des Arbeitsaufwandes der Indirekteinleiter-Verwaltung aus. Tabelle 3 zeigt die Angaben der befragten Kanalisationsunternehmen zu der Frage, wie viele der Indirekteinleiter ihre Berichte von sich aus übermitteln.

Tabelle 3 Berichte der IE an das Kanalisationsunternehmen

	KU 1	KU 2	KU 3	KU 4	KU 5	KU 6	KU 7	KU 8	KU 9
<b>Berichte %</b>	40	<30	30	40-50	k.A.	k.A.	<10	>90	50

Diese Angaben beziehen sich nur auf den Anteil der Berichte, die ohne zusätzlich notwendige Mahnung übermittelt werden. Bei KU 4 wird es jedoch so gehandhabt bereits 3 Monate vor dem fälligen Termin an den Indirekteinleiter eine Erinnerung zu schicken, um ihn auf den fälligen Bericht oder Befund aufmerksam zu machen. Daher sind diese Zahlen bei KU 4 nur eine theoretische Schätzung. Bei KU 3 und KU 5 funktioniert jedoch durch das Mahnwesen die Berichtübermittlung insgesamt bis auf wenige Ausnahmen gut.

Bei den meisten der befragten Kanalisationsunternehmen wird bestätigt, dass Großbetriebe den Berichtspflichten oft insgesamt besser und pünktlicher nachkommen als Klein- und Kleinstbetriebe. Obwohl es auch hier Ausnahmen gibt, ist es in der Regel so, dass größere national und international agierende Firmen die Aufgaben der Eigen- und Fremdüberwachung an entsprechende Dienstleister weitervergeben und diese dann korrekt die Aufgaben erfüllen.

Neben diesen oben beschriebenen Problemen für Kanalisationsbetreiber, welche von Indirekteinleitern durch Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Pflichten entstehen, gibt es noch einen weiteren wichtigen Punkt, der von Kanalisationsunternehmen genannt wurde, und der in Verbindung mit den erwähnten Problemen gesehen werden muss.

- Fehlende Handhabe gegen säumige Indirekteinleiter

Dies wurde explizit von 6 der 9 befragten Kanalisationsunternehmen erwähnt, dass es ein großes Problem für die Betreiber darstellt, gegen Indirekteinleiter die ihre Pflichten nicht erfüllen, vorzugehen, da ihnen aus ihrer Sicht adäquate Mittel fehlen und sie in gewisser Weise „zahnlos“ erscheinen lässt.

Theoretisch besitzt der Kanalisationsbetreiber zwei Möglichkeiten, gegen säumige Indirekteinleiter vorzugehen. Einerseits besteht für den Kanalisationsbetreiber die Möglichkeit, vor ein Zivilgericht zu gehen, da zwischen dem Kanalisationsbetreiber und dem Indirekteinleiter ein zivilrechtlicher Vertrag (Entsorgungsvertrag) abgeschlossen wurde. Diese Möglichkeit wird jedoch in der Praxis so gut wie nicht angewandt, da es für den Kanalisationsbetreiber ein Kostenrisiko bedeutet des unsicheren Ausgangs wegen und aufgrund der möglichen Verfahrensdauer. Gerade bei kommunalen Kläranlagen wo die Gemeinde selbst der Kläranlagenbetreiber ist, fehlt manchmal die Unterstützung der örtlichen Politik für mögliche Strafen, Zitat KU 7: „Welcher Bürgermeister verklagt schon seinen Betrieb?“.

Andererseits kann eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden, welche ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 137 WRG 1959 einleiten kann. Die Möglichkeit dieser Meldung nachlässiger Indirekteinleiter an die Behörde wird von allen befragten Kanalisationsunternehmen wahrgenommen und oft als letzter Schritt genutzt, wenn keine andere Möglichkeit besteht, den Indirekteinleiter von seiner

Pflichterfüllung zu überzeugen. Hier ist man als Kanalisationsunternehmer sehr von der Reaktionszeit der Behörde abhängig und von 3 der befragten Kanalisationsunternehmen wird mangelndes Interesse mancher Behörden an der Situation des Kanalisationsunternehmens beklagt. Eine Anzeige hat nicht zwangsweise ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge, es besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Wasserbehörde von einem Verfahren absieht. Dazu § 45 des Verwaltungsstrafgesetzes:

*(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn*

*1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;*

*2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;*

*3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.*

*(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei Berufung gegen die Einstellung zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wußte.*

In diesen Fällen wird von einigen Kanalisationsunternehmen ein verbesserter Informationsaustausch zwischen Kanalisationsunternehmen und Bezirksverwaltungsbehörde erwünscht, um über mögliche Entwicklungen der Anzeigen besser informiert zu sein. Grundsätzlich wird von den Kanalisationsunternehmern eine bessere Unterstützung durch die Behörde gefordert, da der Kanalisationsunternehmer selbst keine Strafen verhängen kann bzw. eine Androhung einer eventuellen Strafe durch die Behörde und in der Folge deren Verhängung wirksamer erscheint.

### **5.4.3 Beziehung der Kanalisationsunternehmen mit Behörden**

#### **5.4.3.1 Allgemeines**

Die Kanalisationsunternehmen sind gemäß § 6 IEV dazu verpflichtet, einen Indirekteinleiterkataster zu führen und diesen zu aktualisieren und in jährlichen sowie in dreijährlichen Abständen Berichte an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Für den jährlichen Berichtszeitraum gelten die Mindestvorgaben aus Anlage E der IEV (Details siehe Kapitel 3.2.5.12 „Anlage E zur IEV“) und für den dreijährlichen Berichtszeitraum die Mindestvorgaben aus Anlage D der IEV (Details siehe Kapitel 3.2.5.11 „Anlage D zur IEV“).

#### **5.4.3.2 Analyse der Berichtspflichten der Kanalisationsunternehmen**

Innerhalb Österreichs wird diese Übermittlung der Berichte der Kanalisationsunternehmen an die Wasserrechtsbehörde auf unterschiedliche Art und Weise erledigt. Hier gibt es in den Bundesländern verschiedene Vorgangsweisen und Anforderungen. Teilweise gibt es Vorgaben der Bundesländer durch eine Schnittstelle bzw. gibt es auch Anforderungen an die Berichte selbst. Die Berichte werden auch an verschiedenen Stellen aufbewahrt, auch dies wird von den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Tabelle 4 zeigt eine Zusammenfassung, in welcher Form die Berichte in den Bundesländern übermittelt werden und den Sammelpunkt der Berichte.

Tabelle 4 Art und Ort der Aufbewahrung der übermittelten Berichte in den Bundesländern

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
<b>Berichts- übermittlung</b>	digital/(Papier)	digital/(Papier)	Schnittstelle des Landes, digital/Papier	Schnittstelle des Landes, digital/Papier	digital, (Papier)
<b>Aufbewahrung</b>	Bezirkshauptmannschaften	Fachabteilung Wasserwirtschaft	Fachabteilung Wasserwirtschaft	Abteilung Oberflächen-gewässerwirtschaft	Wasserrechts-behörde
	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
<b>Berichts- übermittlung</b>	Online-Portal des Landes	digital	digital/(Papier)	digital	
<b>Aufbewahrung</b>	Fachabteilung Energiewirtschaft	Fachabteilung Wasserwirtschaft	Fachabteilung Wasserwirtschaft	Wasserrechts-behörde	

Die Berichte werden in allen Bundesländern zum überwiegenden Teil in digitaler Form übermittelt. Bei allen Bundesländern, in denen noch Berichte auf Papier abgegeben werden, liegt der Anteil dieser Berichte bei  $\leq 10\%$ . In den Bundesländern gibt es entweder direkt für die Berichtsübermittlung eingeführte Schnittstellen (Ober- und Niederösterreich, Steiermark) oder Vorgaben an das zu verwendende Datenformat für die Berichte.

Für die Berichte selbst gibt es auch unterschiedliche Anforderungen. In Oberösterreich werden vom Land mehr als die in den Anlagen D und E zur IEV festgelegten Daten verlangt. Diese umfassen z.B. Koordinaten des Einleitschachts, Straßenkennzahlen, Ortskennzahlen etc.). In Tirol werden keine Berichte gemäß IEV an die zuständige Fachabteilung geschickt, sondern hier wird von den Kanalisationsunternehmen eine Kopie der ganzen Datenbank verlangt. Die verwendeten Softwarelösungen sind jedoch in der Lage, jederzeit die Berichte der Vorgaben entsprechend auszuwerfen. In der Steiermark erfolgt die Übermittlung der Berichte über das Online-Portal des Landes (Details siehe Kapitel 5.1.6 „Land Steiermark“). Eine schematische Darstellung dieser Art der Berichtsübermittlung ist in Abbildung 6 dargestellt.

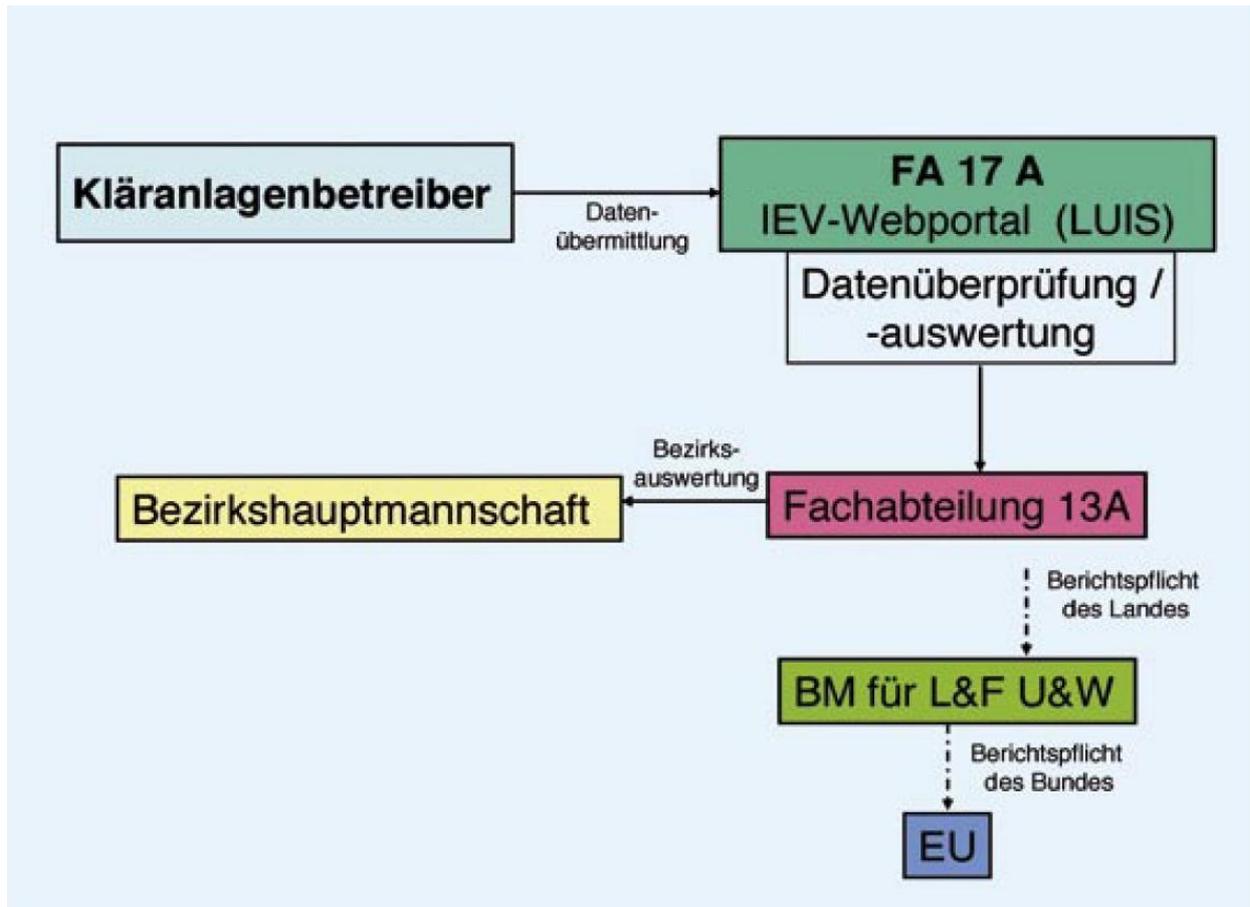


Abbildung 6 Darstellung der Berichtsübermittlung in der Steiermark (Quelle: Umweltschutzbericht 2005/06 Land Steiermark, 2007)

Nachdem die Berichte übermittelt wurden, werden sie bei oben genannten Stellen gesammelt. Sie werden derzeit unbefristet aufbewahrt, da der Großteil in digitaler Form vorliegt. Die Berichte werden in allen Bundesländern nach formalen Kriterien auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten überprüft. Die Berichte entsprechen nicht immer den Vorgaben gemäß den Anlagen D und E IEV und auch die Anzahl der übermittelten Berichte der Kanalisationsunternehmen ist in den Bundesländern unterschiedlich. Diese Angaben sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Anteil und Vollständigkeit der übermittelten Berichte in den Bundesländern

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
<b>% der Berichte durch die KU</b>	60	90	80	>90	60 - 70
<b>Vollständigkeit der Berichte</b>	±	+	+	+	±
	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
<b>% der Berichte durch die KU</b>	80	80	30 (von selbst)	100	
<b>Vollständigkeit der Berichte</b>	+	+	±	+	

Diese Angaben zeigen, dass die Berichtspflicht durch die Kanalisationsunternehmen in einigen Bundesländern bereits sehr gut und in den übrigen ebenfalls mehrheitlich eingehalten wird. Der niedrige Wert in Vorarlberg ist darauf zurückzuführen, dass hier nur eine Angabe zum Anteil der Berichte gemacht wurde, welche der Wasserrechtsbehörde ohne zusätzliche Urgenz übermittelt werden. Nach dieser werden die ausstehenden Berichte in der Regel sehr schnell nacherbracht.

Alle befragten Kanalisationsunternehmen sind der Meinung, dass der Umfang der Berichte ausreichend ist und nicht mehr erweitert werden sollte. Vonseiten der Behörden wurden mehrere Punkte für eine Verbesserung des Berichtswesens vorgeschlagen:

- Reduzierung der Meldeverpflichtungen an die Behörde

Der wasserwirtschaftliche Nutzen der Berichte steht derzeit nicht in Relation zum Prüfaufwand, die Kenntnis der Sachlage ist nicht von den Berichten abhängig, da Probleme auch von der (ohnehin vorhandenen) Überwachung der Kläranlagen erkannt werden können.

- Evidenthaltung der Berichte (nur auf Nachfrage der Behörde vorlegen)
- Berichtspflicht bei kleineren Anlagen (< 10 000 EW<sub>60</sub>) reduzieren
- Abstimmung IEV – EmRegV-OW

Wenn EmRegV Berichtspflicht eingehalten wird, könnte die Berichtspflicht des Kanalisationsunternehmens an die Behörde entfallen

- 3-jährlichen Bericht erweitern und dafür den jährlichen Bericht in diesen Jahren entfallen lassen
- Verpflichtung zur elektronischen Berichtsübermittlung mit einer bundeseinheitlichen Schnittstelle, um eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten

Es ist unklar, ob der Konsens für eine bundeseinheitliche Schnittstelle erreicht werden kann, da bereits verschiedene Lösungen eingeführt wurden. Eine Reduzierung der Meldeverpflichtungen würde sowohl bei den Kanalisationsunternehmen den Arbeitsaufwand zur Datenerfassung

reduzieren als auch bei den Behörden der Bundesländer den anfallenden Prüfaufwand verringern, der kaum wasserwirtschaftlichen Nutzen für die Behörde erbringt. Hier wäre eine Neuregelung durchaus sinnvoll und erwünscht.

## **5.4.4 Auswirkungen auf Kanalisation und ARA**

### **5.4.4.1 Allgemeines**

*"Nunmehr werden als Schutzziele der Bewilligungspflicht für Indirekteinleiter ausdrücklich die Erhaltung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, die Vermeidung von baulichen Schäden und Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage und die Hintanhaltung zusätzlicher Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal angeführt. .... Der Bewilligungspflicht unterliegen Einleitungen in eine Kanalisation dann, wenn auf die einzuleitenden Stoffe oder Abwässer bei der Bewilligung der Kanalisation nicht Bedacht genommen wurde oder eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele zu besorgen ist...."* (Oberleitner, Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, ÖWW 42 (1990) Suppl. 1).

Ausgehend von den Schutzzielen der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 bei Indirekteinleitern wird in diesem Kapitel die Wirkung der IEV auf die obigen Schutzziele untersucht

Durch die IEV soll der Kanalisationsunternehmer einen besseren Überblick über seine Indirekteinleiter bekommen, da er nun über mehr und genauere Informationen (durch die Überwachungen etc.) verfügen sollte. Dieser Punkt wurde auch vonseiten der befragten Kanalisationsunternehmer bestätigt. Weitere Möglichkeiten wie z.B. dass durch diese Informationen über die Indirekteinleiter bei Störfällen in der Kanalisation schnellere und genauere Rückschlüsse möglich sind, sind nur in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund eindeutiger Geruchszuordnung) möglich. Durch die IEV selbst haben sich solche Vorteile für die Kanalisationsunternehmen nicht ergeben.

Laut den Befragungen der Kanalisationsunternehmen haben sich durch die IEV keine maßgeblichen Veränderungen im Kanalisations- und Kläranlagenbetrieb ergeben, große Veränderungen gab es hauptsächlich durch die dazukommende Indirekteinleiter-Verwaltung. Dies dürfte darauf zurückzuführen zu sein, dass es auch vor Einführung der IEV bereits entsprechende Kontrollen gab sowie Vorgaben an die Indirekteinleiter durch die Wassergesetzgebung (siehe auch folgendes Kapitel 5.4.4.2.2 „Entwicklung der Klärschlammqualität in Österreich“).

### **5.4.4.2 Auswirkungen auf die Klärschlammqualität der Abwasserreinigungsanlagen**

#### **5.4.4.2.1 Klärschlammaufkommen in Österreich**

In Österreich lag der Klärschlammfall im Jahr 2007 bei ca. 258 200 t TS/a für kommunalen Klärschlamm und bei ca. 178 000 t TS/a für industriellen Klärschlamm. Dies ergibt ein gesamtes Klärschlammaufkommen von ca. 436 000 t TS im Jahr 2007 (OLIVA et al., 2009). Die Klärschlammentwicklung der Jahre 2001 – 2007 ist in Tabelle 6 sowie Abbildung 7 dargestellt.

Tabelle 6 Klärschlammaufkommen in Österreich gesamt (in t TS/a, gerundet) (Quelle: Klärschlamm Report Umweltbundesamt, 2009)

	2001	2005	2006	2007
Kommunaler Klärschlamm	243.700	249.600	252.800	258.200
Industrieller Klärschlamm	155.100	152.000	177.000	178.000
<b>Gesamtes Klärschlammaufkommen</b>	<b>399.000</b>	<b>402.000</b>	<b>430.000</b>	<b>436.000</b>

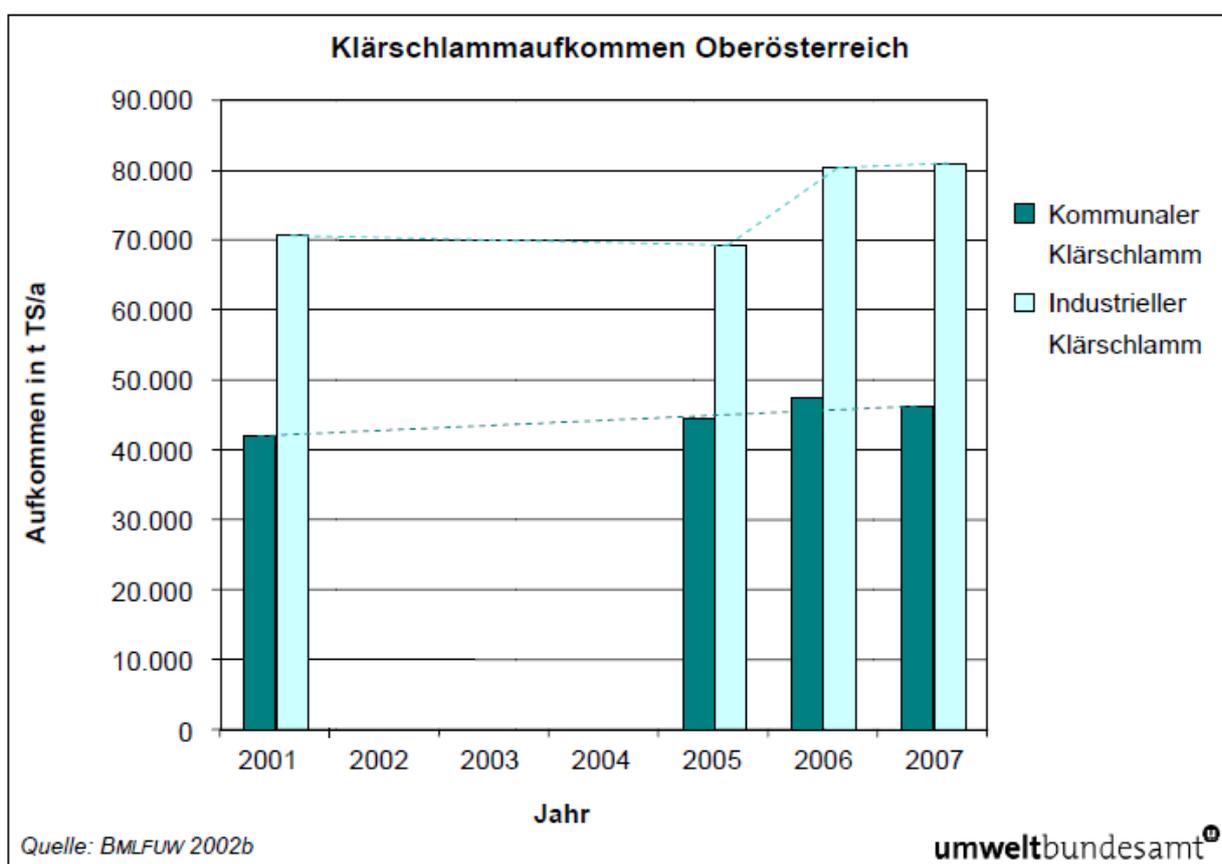


Abbildung 7 Darstellung des Klärschlammaufkommens in Österreich 2001 – 2007 (Quelle: Klärschlamm Report Umweltbundesamt, 2009)

#### 5.4.4.2.2 Entwicklung der Klärschlammqualität in Österreich

In den Bundesländern Salzburg, Tirol und Wien gilt ein allgemeines Aufbringungsverbot auf landwirtschaftlichen Grünflächen. In diesen Bundesländern gibt es daher auch weniger Auswertungen zur Klärschlammqualität. Am Beispiel des Landes Oberösterreich soll festgestellt werden, inwiefern die Klärschlammqualität durch die Einführung der IEV beeinflusst wurde. In Oberösterreich gilt seit 2006 die Klärschlammverordnung des Landes Oberösterreich, in der die Grenzwerte der Schadstoffe in Klärschlämmen festgelegt sind. Diese sind in Abbildung 8 gemeinsam mit den Daten der Qualitätsüberprüfungen der Klärschlämme im Jahr 2008 des Landes Oberösterreich dargestellt.

	Mittelwerte	Grenzwert (LGBl. 62/2006)
<b>Blei</b>	37 mg/kg TS	400 mg/kg TS
<b>Cadmium</b>	1,02 mg/kg TS	5 mg/kg TS
<b>Chrom</b>	40 mg/kg TS	400 mg/kg TS
<b>Kupfer</b>	251 mg/kg TS	400 mg/kg TS
<b>Nickel</b>	22 mg/kg TS	80 mg/kg TS
<b>Quecksilber</b>	0,72 mg/kg TS	7 mg/kg TS
<b>Zink</b>	846 mg/kg TS	1.600 mg/kg TS
<b>AOX</b>	150 mg/kg TS	500 mg/kg TS

Abbildung 8 KS-Schadstoffgehalte im Jahr 2008 im Vergleich mit den geltenden Grenzwerten (Quelle: Homepage Land OÖ, 2010)

In der Abbildung sind die durchschnittlichen Werte der untersuchten Klärschlämme angeführt und sie zeigt, dass die Schadstoffbelastung deutlich unter den vorgegebenen Grenzwerten der Klärschlammverordnung liegt. Dazu sind in Abbildung 6 vergleichend die Werte der Qualitätsüberprüfungen für Klärschlamm des Jahres 2005 dargestellt.

<b>SCHWERMETALLE UND HALOGENVERBINDUNGEN</b>		
	Mittelwerte in mg/kg TS	Grenzwert mg/kg TS (LGBl. 21/1993)
Blei	40	400
Cadmium	0,85	5
Chrom	43	400
Kupfer	213	400
Nickel	21	80
Quecksilber	0,7	7
Zink	841	1.600
AOX	153	500

*Quelle: Bodenschutzregister, Umweltüberwachung/Fenzl)*

Abbildung 9 KS-Schadstoffgehalte im Jahr 2005 (Quelle: OÖ Umweltbericht 2006, 2007)

Die hier angeführten Werte sind denen des Jahres 2008 sehr ähnlich, die Klärschlammqualität hat sich in den Jahren 2005-2008 bei keinem Schadstoff maßgeblich geändert. Auch hier liegen alle Werte deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten.

In folgender Abbildung 10 ist die Entwicklung der Schadstoffgehalte im Klärschlamm in den Jahren 1979 – 2000 dargestellt.

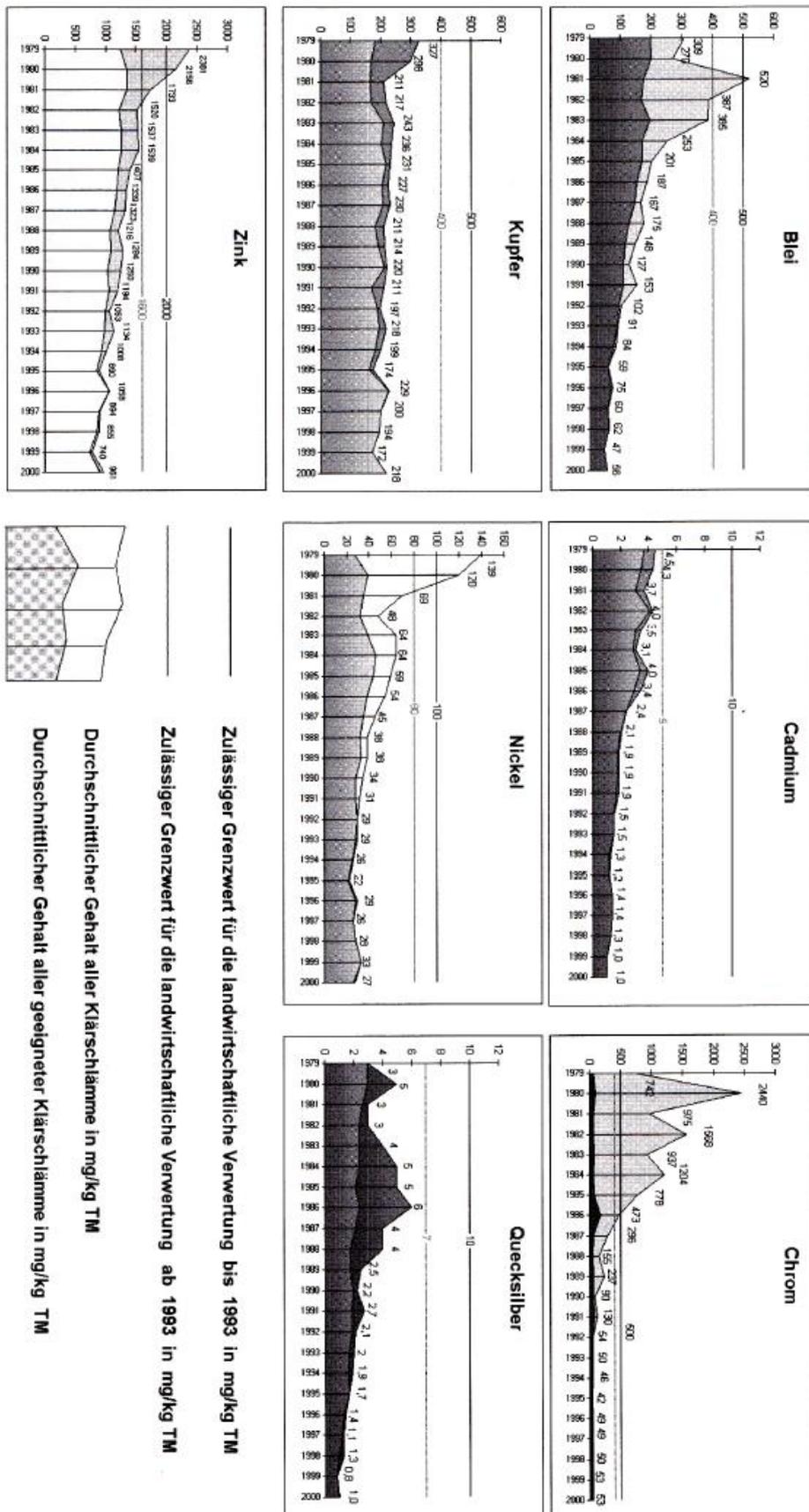


Abbildung 10 Veränderung der Schwermetallgehalte im Klärschlamm in Oberösterreich von 1979 -2000 (Quelle: ÖWAV RB 17, 2004)

In Abbildung 10 ist zu erkennen, dass die qualitätsverbessernden Maßnahmen für die Klärschlammqualität durch Kanalisationsunternehmen und die Behörden bereits vor Einführung der IEV gestartet wurden. Die Schadstoffgehalte nehmen zwischen 1979 und 1990 stark ab, danach folgt eine weitere Abnahme bis ca. 1995 und zwischen 1995 und 2000 stagnierten die Werte auf konstant niedrigem Niveau, welches auch deutlich unter den zulässigen Grenzwerten liegt. Die Werte des Jahres 2000 aus Abbildung 10 sind in Tabelle 7 noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 7 KS-Schadstoffgehalte im Jahr 2000 (Quelle: ÖWAV RB 17, 2004)

	Mittelwerte in mg/kg TS	Grenzwert mg/kg TS (LGBL. 21/1993)
Blei	56	400
Cadmium	1,0	5
Chrom	53	400
Kupfer	218	400
Nickel	27	80
Quecksilber	1,0	7
Zink	961	1600

Der Vergleich dieser Werte mit denen der Jahre 2005 und 2008 zeigt, dass es seit Einführung der Indirekteinleiter Verordnung nur mehr einen geringen Rückgang der durchschnittlichen Schadstoffwerte im Klärschlamm gab bzw. teilweise gleichbleibende Werte. Der manchmal auftretende geringe Rückgang kann jedoch nicht direkt auf die IEV zurückgeführt werden. Wahrscheinlicher ist dieser geringe Rückgang durch allgemeine Verbesserungen der Technologien in der betrieblichen Vorreinigung zu erklären.

## 5.4.5 Fallstudie zur Umsetzung der IEV beim RHV Steyr und Umgebung

### 5.4.5.1 Einleitung

Der RHV Steyr und Umgebung umfasst neben der Stadt Steyr noch 10 weitere Marktgemeinden und Gemeinden als Mitglieder, zwei davon in Teilmitgliedschaft und die übrigen als Vollmitglieder. Die Verbandskläranlage besitzt eine Kapazität von 140 000 EGW und die zu verwaltende Verbandskanalisation eine gesamte Länge von ca. 60 km. Aufgrund der hohen Anzahl an IE ist ein Mitarbeiter des RHV Steyr ausschließlich für die Indirekteinleiter-Verwaltung zuständig. Alle wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Betriebe sind bereits erfasst, nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtige, jedoch gewerbebehördlich registrierte Anlagenobjekte sind bereits zu ca. 80% erfasst.

### 5.4.5.2 Umsetzung der IEV

Der RHV Steyr und Umgebung schließt privatrechtliche Entsorgungsverträge mit allen Indirekteinleitern gemäß § 32b WRG 1959 ab, d.h. „es werden auch IE-Verträge mit Einleitern geschlossen, welche häusliche Abwässer zur Ableitung bringen. Insgesamt wurden bisher ca. 800 Privatrechtsverträge abgeschlossen, wobei ca. 250 davon Betriebsanlagen sind, welche betriebliche Abwässer ableiten, die einer branchebezogenen Abwasseremissionsverordnung unterliegen; der Rest sind häusliche Abwässer“ (DEUTSCHMANN et al., 2009).

- Gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 bedarf jede Einleitung der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

- Zum Zeitpunkt der Einführung der IEV gab es nur bei 2 der 11 Mitgliedsgemeinden des Verbandes Kanalordnungen. Der privatrechtliche Vertrag sorgt hier für Rechtssicherheit des Kanalisationsunternehmens gegenüber dem Indirekteinleiter und stellt die rechtliche Basis der Beziehungen dar (Privatrechtlicher Vertrag ist ebenfalls Standard bei Strom, Gas Versorgung etc.).

Um den Verwaltungsaufwand der durch die Verträge mit Indirekteinleitern, welche häusliches Abwasser einleiten, entsteht, nicht ausufern zu lassen, wird hier folgendermaßen vorgegangen. Im Zuge eines Bauverfahrens in einer der Mitgliedsgemeinden bekommen die Antragsteller die Unterlagen des RHV Steyr automatisch dazu. Diese müssen vom zukünftigen Indirekteinleiter ausgefüllt und wieder abgegeben werden. Bei der Einleitung von häuslichem Abwasser kommt der Vertrag auch durch Nichtantwort des RHV Steyr zustande, dies ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ab Einlangen des Antrags durch den RHV nicht binnen 12 Wochen eine anders lautende schriftliche Mitteilung o.Ä. erfolgt. Dies gilt jedoch nur für die Einleitung von häuslichem Abwasser. Dadurch nimmt der IE auch die Geschäftsbedingungen zur Kenntnis, in denen genau die Rechte und Pflichten des Indirekteinleiters angeführt sind.

Der RHV Steyr verfügt über eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Steyr, BH Steyr Land und BH Amstetten). Für das Erteilen eines gewerberechtl. Bescheids ist die Vorlage der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens notwendig. Hierbei wird es vom RHV Steyr so gehandhabt, dass der Vertrag selbst noch nicht zwingend unterschrieben sein muss, um das gewerberechtl. Verfahren nicht zu verzögern, jedoch ist in der Regel bereits zumindest ein Vertragsentwurf vorhanden. Kommt es zu einem Bauansuchen in der Stadt Steyr muss der Antragsteller im Antragsformular die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens nachweisen. Dadurch wird gewährleistet, dass ein jeder Indirekteinleiter erfasst wird.

Die Fremdüberwachung der Indirekteinleiter wird eingehalten, der Anteil der übermittelten Fremdüberwachungsberichte liegt bei ca. 99%, die Eigenüberwachung könnte teilweise noch verbessert werden. Größere Betriebe werden auch dazu verpflichtet, Rückstellproben aufzubewahren, welche dann jederzeit vom RHV Steyr geprüft werden können und auch geprüft werden. Bei Nichteinhaltung der Indirekteinleiter Pflichten z.B. fehlender Berichtsübermittlung erfolgt durch den RHV Steyr eine Erinnerung sowie das Festlegen einer Nachfrist mit der Information, dass es bei Verstreichen dieser Nachfrist zu einer Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Rechtsfolge § 137 WRG 1959 kommt.

Ein weiterer Punkt in der IEV-Umsetzung, der sich beim RHV Steyr und Umgebung über die Jahre sehr bewährt hat: Es wurde bereits kurz nach Einführung der IEV ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst, dass die Parameterwerte der Emissionsverordnungen ohne Abweichungen einzuhalten sind. Das Kanalisationsunternehmen steht hier keinem Indirekteinleiter Abweichungen zu, durch diesen Beschluss wird die Möglichkeit, dass, wenn einem IE Abweichungen zugestanden werden, auch andere solche fordern, ausgeschlossen.

Für Indirekteinleiter gibt es auf der Homepage des RHV Steyr alle notwendigen Unterlagen zum Download:

- Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter
- Antrag auf Indirekteinleitung
- Projektanforderungen (Bei der Einleitung)
- Tarifordnung für Indirekteinleiter (Bei der Einleitung von Abwässern, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist ein pauschalierter Aufwandersatz an das Kanalisationsunternehmen zu zahlen (Ausnahme: Private Schwimmbecken mit einem Nutzinhalt von kleiner 50m<sup>3</sup>)).

Der Kontakt mit den Indirekteinleitern ist ein wichtiges Anliegen des RHV Steyr und Umgebung. Man versucht, eine gute Kommunikationsbasis mit den Betrieben zu haben und Hilfestellungen bei Fragen und Unklarheiten zu bieten. Grundsätzlich ist der Kontakt mit allen Beteiligten sowie ein beidseitiger Informationsaustausch sehr wichtig für eine funktionierende Indirekteinleiter-Verwaltung. Auch die bereits erwähnte Zusammenarbeit mit den Behörden funktioniert beim RHV Steyr reibungslos und dürfte dazu beitragen, dass in der Indirekteinleiter-Verwaltung nur selten Probleme auftreten. (DEUTSCHMANN et al., 2009)

## 6. Interpretation und Diskussion der Ergebnisse

### 6.1 IEV Folgen für die Behörden der Bundesländer

Durch die IEV ist es bei den Fachdienststellen und Wasserrechtsbehörden der Länder zu einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes gekommen, dieser fiel unterschiedlich stark aus, je nach Bundesland und der vorher dort herrschenden Situation. Jedoch wurde auch dort wo sich eine Einsparung ergab, diese schnell durch neue Aufgaben wieder wettgemacht.

Da es nach der Einführung zu keinem bundesweiten Konsens zu Fragen der Führung des Indirekteinleiterkatasters oder der Berichtsübermittlung gekommen ist, haben sich in den Länder verschiedene Lösungen etabliert, die teilweise gravierend voneinander abweichen. Es gibt verschiedene Schnittstellen für die Übermittlung der Berichte und auch die Katasterführung unterscheidet sich zwischen den Ländern (Bsp. Steiermark, wo das Land eine Web-Lösung für die Kläranlagenbetreiber eingeführt hat).

Die Anzahl der gesendeten jährlichen und dreijährlichen Berichte gemäß § 6 IEV der Kanalisationsbetreiber an die jeweilige Wasserrechtsbehörde ist je nach Bundesland unterschiedlich. Hier gibt es auch unterschiedliche Vorgaben, da z.B. in Tirol kein expliziter Bericht sondern immer eine Kopie der gesamten Datenbank von den Kanalisationsbetreibern verlangt wird. Je nach Bundesland werden zwischen 30 – 80% der Berichte von den Kanalisationsbetreibern selbstständig gebracht, bei der Mehrheit der Bundesländer liegt der Anteil jedoch bereits über 50-60%. Einleitungen von Strafverfahren haben meist zu Verbesserungen der Übermittlungsmoral der Berichte geführt.

Die Arbeitsbehelfe und Regelblätter des ÖWAV zum Thema Indirekteinleiter: ÖWAV Regelblatt Nr. 33 „Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter“, ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 23 „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen“ sowie ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 25 „Indirekteinleiterkataster“ wurden von allen Betroffenen, sowohl Kanalisationsbetreiber als auch Fachdienststellen der Länder, als gute Hilfe empfunden und wurden oft adaptiert übernommen.

### 6.2 Auswirkungen der IEV in Österreich bei Kanalisationsunternehmen

Für die Kanalisationsbetreiber bedeutete die IEV eine große Umstellung und durch die notwendige Einführung eines Indirekteinleiterkatasters sowie der neu dazugekommenen Berichtspflichten einen erheblichen Mehraufwand sowie Kosten in der Verwaltung. Die Einrichtung der Indirekteinleiterkataster ist bei allen befragten Kanalisationsunternehmen mindestens auf ein funktionales Niveau abgeschlossen, jedoch existiert bei den meisten befragten Kanalisationsbetreibern bereits ein gut arbeitender Kataster.

Durch die notwendigen Eigen- und Fremdüberwachungen der Indirekteinleiter bzw. der allgemeinen Mitteilungspflicht an die Kanalisationsunternehmen ergibt sich für diese eine bessere Kenntnis der Indirekteinleiter und der eingeleiteten Abwasser- und Schadstoffmengen. Dies wird auch als Vorteil bei den Kanalisationsunternehmen gesehen.

Der gesamte Arbeitsaufwand für Indirekteinleiter-Tätigkeiten (Zustimmungen, Berichte etc.) wird bei kleineren Kanalisationsunternehmen oft vom Geschäftsführer neben dem Tagesgeschäft erledigt, der Zeitaufwand wird mit ca. 5 – 20% der Gesamtarbeitszeit beziffert. Nur selten und bei größeren Kanalisationsunternehmen (z.B. RHV Steyr) gibt es Personen, die ausschließlich für IEV-Belange zuständig sind. Dies macht erst bei größeren Kanalisationsunternehmen Sinn,

da die dadurch entstehenden Kosten auch über die Indirekteinleiter wieder abgerechnet werden müssen.

### 6.3 IEV Auswirkungen auf die Klärschlammqualität

Hier stehen leider nur wenige Daten zu dieser Frage zur Verfügung, da in einigen Bundesländern ein Verbot der Ausbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft existiert und nur in wenigen anderen Daten zur Verfügung stehen. Nur in Vorarlberg und Oberösterreich gibt es Angaben dazu: In Oberösterreich gibt es *„keine Hinweise darauf, dass es aufgrund der von den Kanalisationsunternehmen zugestandenen Abweichungen zu ernststen negativen Auswirkungen auf den Kläranlagenbetrieb oder auf die Klärschlammqualität gekommen ist“* (ANONYM, 2009d). In Vorarlberg gab es *„regelmäßige Klärschlamm Untersuchungen des Umweltinstituts. Da die Indirekteinleiter-Überwachung / Beratung bereits seit Anfang der 90iger Jahre erfolgt, war die Klärschlammqualität schon zur Zeit des Inkrafttretens der IEV durchwegs gut. Punktuelle Verbesserungen konnten aber durch die Indirekteinleiter Daten erreicht werden (z.B. betreffs Cu-Emissionen aus Hartkäse Sennereien“* (ANONYM, 2009g). Beim Vergleich der KS-Qualitätskontrollen in Oberösterreich zwischen 2000 und 2008 zeigt sich keine maßgebende Änderung der Schwermetallbelastung, eine deutliche Verbesserung der KS-Qualität hat bereits vor Einführung der IEV, in den Jahren 1980 – 1995 stattgefunden.

### 6.4 Bestehende Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten

Die IEV wurde in Österreich in allen Bundesländern entsprechend umgesetzt, aber es existieren auch mehr als 10 Jahre nach der Einführung noch Bereiche, wo sich regelmäßig Probleme für die Beteiligten ergeben. In der Praxis haben sich Bereiche gezeigt, in denen man durch eine etwaige Adaptierung bzw. Novellierung der IEV Verbesserungen für alle Beteiligten erreichen könnte.

Im § 32b Abs 5 WRG 1959 wird für eine wasserrechtliche Bewilligung ein Anzeigeverfahren gem § 114 WRG 1959 vorgeschrieben. Hier gibt es jedoch Probleme in der tatsächlichen Umsetzung, insbesondere bei der Mitwirkung von Wasserrecht in gewerblichen oder sonstigen anlagenrechtlichen Bewilligungsverfahren (sh. § 356b GewO 1994, § 121 Abs. 6 MinroG, § 5 Abs. 4 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen uä.). Bei der Durchführung eines Anzeigeverfahrens gilt u.a. folgende Regelung: Die Bewilligung gilt im angezeigten Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von 3 Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nötig ist. Anträge im Anzeigeverfahren gelten somit als wasserrechtlich bewilligt, wenn die Behörde nicht rechtzeitig zur Bearbeitung des Antrages kommt und die im Gesetz vorgesehene Dreimonatsfrist ungenutzt verstreicht. Hier sind die zuständigen Behörden mehr gefordert, dieses Problem zu unterbinden. Für den korrekten Ablauf des Bewilligungsverfahrens muss eine genaue Bearbeitung durch die zuständige Behörde vorhanden sein (HEFLER, 2010).

Die Anlage A der IEV, in der die Herkunftsbereiche angeführt sind, welche für eine Abwassereinleitung grundsätzlich eine wasserrechtliche Bewilligung benötigen, sollte adaptiert und überarbeitet werden. Diese sollte soweit modifiziert werden, dass auch alle Emittenten, welche einer Bewilligungs- bzw. Berichtspflicht nach Gemeinschaftsrecht unterliegen (EmReg bzw. PRTR) unmittelbar wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Dies ist derzeit nicht immer der Fall und einzelne Betriebe entkommen so einer eigentlich notwendigen wasserrechtlichen Bewilligung (HEFLER, 2010).

Da viele Indirekteinleiter neben der IEV Mitteilungen auch andere Berichtspflichten (Bsp. EmRegV) erfüllen müssen, könnte man durch eine Abstimmung der geforderten Daten in den verschiedenen Berichten oder Mitteilungen Zeit und Arbeit einsparen. Es wäre vorteilhaft, wenn bei allen betroffenen Stellen dieselben Informationen vorliegen würden und für die Indirekteinleiter könnte sich eine Erleichterung beim Erstellen der Mitteilungen oder Berichte ergeben.

Im Detail werden nun nur die Unterschiede zwischen der Mitteilungspflicht gem IEV Anlage C und der Berichtspflicht gem EmReg-OW Anlage B (B.1 Abwassereinleitungen) angeführt, Vorgaben, die in beiden Anlagen verlangt werden, werden nicht mehr zusätzlich erwähnt:

In der Anlage C zur IEV finden sich folgende Vorgaben, die in der Anlage B der EmRegV-OW nicht vorhanden, oder abweichend gefordert sind:

- Branche, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag).
- Größe (in m<sup>3</sup>/d und m<sup>3</sup>/a) und Art (zB aus öffentlicher Wasserversorgung) des Wasserbezuges.
- Exakte Angabe zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Katastralgemeinde und Parzellenummer).
- Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.

Hingegen gibt es in der Anlage B zur EmRegV-OW folgende Vorgaben die von der Anlage C der IEV abweichen:

- Stammzahl des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers gemäß § 6 Abs. 3 des EGovernment-Gesetz – E-GovG BGBl. Nr. 10/2004.
- Branchencode und Branchenzuordnung (vierstellig) des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers der EWG-Verordnung Nr. 3037/90.
- Örtliche Bezeichnung der Einleitung im Falle einer Indirekteinleitung gemäß §32b WRG: Name und Standort der Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens.
- Wenn vorhanden: Art des Abwassererfassungs- und –sammelsystem.
- Darstellung der Arten und Mengen (maximale Tages- und Jahresmengen) der eingesetzten abwasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe sowie der Gruppen von (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen gemäß §30a WRG 1959 in Verbindung mit Anhang E WRG 1959.
- Angaben zur bewilligten Art und Menge des Abwassers bzw. Rechtsgrundlage und Gültigkeitsdauer des Bescheides (gibt es im Anhang C IEV nicht da die Mitteilung vor der ersten Einleitung übermittelt werden muss).
- Tatsächlich eingeleitete Jahresabwassermengen und Jahresfrachten (gibt es im Anhang C IEV nicht da die Mitteilung vor der ersten Einleitung übermittelt werden muss).

In einigen Punkten unterscheiden sich die Anforderungen voneinander und man könnte eine genauere Harmonisierung vornehmen.

Die größten Probleme für die Kanalunternehmen entstehen durch Indirekteinleiter, die ihren Pflichten gemäß § 32b Abs. 2 und 3 WRG 1959 bzw. § 5 IEV nicht nachkommen:

Vielen Betrieben ist es selbst mehr als 10 Jahre nach der Einführung nicht bewusst, dass sie von sich aus eine Mitteilung an das zuständige Kanalisationsunternehmen vor dem Beginn der Einleitung schicken müssen. Denn hier handelt es sich nicht um eine „Holschuld“ der

Kanalisationsbetreiber, sondern um eine „Bringschuld“ der Indirekteinleiter. Es besteht bei vielen Indirekteinleitern immer noch ein Informationsdefizit oder ein Unwille ihre Pflichten zu erfüllen. Hier wird von Seiten der Kanalisationsunternehmer eine verbesserte Zusammenarbeit und Unterstützung der Gewerbebehörde gefordert, die bereits im Rahmen der Erteilung der gewerberechtl. Bewilligung den Antragsteller darauf hinweisen sollte, dass der Indirekteinleiter zur Mitteilung an das jeweilige Kanalisationsunternehmen verpflichtet ist. Eine gewerberechtl. Bewilligung könnte an eine erfolgte Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen gebunden werden und so den Grad der Mitteilungen an die Kanalisationsunternehmen deutlich steigern. Es wäre auch möglich, die gewerberechtl. Bewilligung erst nach Abschluss des Indirekteinleitervertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu erteilen, dies würde jedoch wahrscheinlich zu einer Verlängerung der Dauer der gewerberechtl. Bewilligung führen, was weder im Interesse der Gewerbebehörde und der Kanalisationsbetreiber noch des Indirekteinleiters sein kann. Dieses Problem ist in den Ländern bekannt und in einigen Bundesländern wird auch bereits versucht, die Gewerbebehörde in diesen Prozess einzubeziehen (Bsp. Überprüfung der Einrichtungen auf Einhaltung des Standes der Technik durch die Gewerbebehörde auch bei nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern).

Ein für die Kanalisationsbetreiber weiteres, sehr häufig auftretendes Problem sind Indirekteinleiter, welche die vorgeschriebenen Eigen- und Fremdüberwachungen gemäß § 4 IEV entweder nicht durchführen oder die Berichte der Überwachungen nicht an das Kanalisationsunternehmen übermitteln. Dies bedeutet großen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Kanalisationsbetreiber, da viele Indirekteinleiter oftmals wegen der Einhaltung der Überwachungen ermahnt werden müssen. Ein Großteil der IE-Verwaltung besteht nur mehr aus dem Durchführen des Mahnwesens. Hier wäre laut Kanalisationsbetreibern mehr Behördenunterstützung erwünscht, da die Kanalisationsbetreiber außer der Möglichkeit säumige Indirekteinleiter bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, keine wirkliche Möglichkeit haben, gegen dieses sehr verbreitete Problem vorzugehen. Viele Indirekteinleiter haben einfach vor dem Kanalisationsunternehmen weniger Respekt als vor der Behörde (es gibt bis heute unwillige Indirekteinleiter, die keinen Vertrag mit dem Kanalisationsunternehmen abgeschlossen haben) oder sind der Meinung, dass mit Bezahlen der Kanalisationsgebühr alles erledigt sei. Ein zusätzliches Druckmittel für die Kanalisationsunternehmer gegenüber diesen Indirekteinleitern würde zu einer möglichen Verbesserung der Überwachungs- und Berichtsmoral der Indirekteinleiter führen.

Grundsätzlich lässt sich laut Kanalisationsbetreibern feststellen, dass größere Indirekteinleiter (z.B. Mineralölfirmen, Lebensmittelketten) ihren Pflichten deutlich besser nachkommen als kleinere. Bei diesen Indirekteinleitern gibt es kaum Probleme mit den Berichten der Überwachung. Dies dürfte aufgrund einer guten internen Organisationsstruktur und der Fremdvergabe der Überwachungen an entsprechende Dienstleister im Vergleich zu Klein- und Kleinstbetrieben der Fall sein.

Eine Möglichkeit, den Problemen mit Indirekteinleitern auszuweichen, ist die Integration von großen Betrieben als Mitglieder in einem Abwasserverband, damit werden diese Direkteinleiter, wie es z.B. der AWV Schwechat mit einigen Industriebetrieben organisierte. Dies ist aber ein Spezialfall mit entsprechenden Vor- und Nachteilen. (sh. dazu GEYER et al., 2010).

Die Überprüfung der Berichte wird meist nur auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben durchgeführt und bedeutet auch einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Stellen der Länder. Es gibt jedoch Auswertungen auf konkrete Anfragen bzw. nach Branchen bei Schwerpunktaktionen. Da die Berichte bereits zum Großteil in digitaler Form vorliegen, werden sie auch teils bei den Fachdienststellen, teils bei den Wasserrechtsbehörden aufbewahrt. Es wird keine weitere Ausweitung der erhobenen Daten (in den jährlichen und dreijährlichen Berichten) für nötig befunden, sondern eher eine Überarbeitung der Parameterlisten vorgeschlagen. Hier wurde z.B. die Meldung von maßgeblichen nicht wassergefährdeten Inhaltsstoffen beim dreijährlichen Bericht genannt. Weitere Möglichkeiten wären hier: Einführung der Pflicht der Evidenzhaltung der Berichte (für die behördliche Einsichtnahme) oder

die Berichtspflicht laut Anlage D und E IEV erst für Anlagen ab 10 000 EW<sub>60</sub>, da die Problembereiche den Fachdienststellen der Länder auch so bekannt sind. Eine mögliche Reduzierung des Berichtswesen und der Berichtspflichten würde auch von einigen Behördenstellen als vorteilhaft empfunden.

## 7. Zusammenfassung

Mehr als 10 Jahre sind vergangen, seit die Indirekteileiterverordnung (IEV, 1998) in Österreich in Kraft getreten ist. Dies war ein Anlass, die Umsetzung der IEV zu evaluieren. Diese Verordnung brachte für alle Kanalisationsunternehmen, Indirekteileiter und Abteilungen der Bundesländer einige Erneuerungen und ist besonders bei den Kanalisationsunternehmen von großer Wichtigkeit im täglichen Umgang mit ihren Betrieben. Anhand von strukturierten Befragungen bei den Landesbehörden und bei ausgewählten Kanalisationsunternehmen wurde versucht, ein flächendeckendes Bild der Praxis über Österreich zu entwerfen. Dies ist in unterschiedlicher Genauigkeit gelungen, was darauf zurückzuführen ist, dass (dem Verfasser dieser Diplomarbeit) jeweils verschieden umfangreiche Informationen der Bundesländer vorlagen.

Am Beginn der Diplomarbeit wurden die für die Indirekteileiterverordnung relevanten Rechtsvorschriften näher erläutert. Nach einer kurzen chronologischen Abhandlung des maßgebenden §32 „Bewilligungspflichtige Maßnahmen“ des WRG 1959 wurde klar, dass das Thema Indirekteileiter eine nicht unbedeutende Komponente in der siedlungswasserwirtschaftlichen Diskussion darstellt und damit teils heftigen Auseinandersetzungen unterliegt. Die Indirekteileiterverordnung ist eine Verordnung zu § 32b WRG 1959 „Indirekteileiter“, welche die darin angeführten Vorschriften näher ausführt. Dieser Paragraph wurde seit der Wiederverlautbarung des WRG im Jahre 1959 mehrmals verändert und erweitert, bis hin zu der jetzt gültigen Fassung. Im Paragraph 32b, der in diesem Wortlaut seit der WRG-Novellierung 1997 besteht, wird festgelegt, dass eine jede Indirekteileitung die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens benötigt und die gültigen Emissionsverordnungen einzuhalten hat. Die Indirekteileiter haben in vorgegebenen Abständen an das Kanalisationsunternehmen über die Beschaffenheit ihres Abwassers zu berichten, die Kanalisationsunternehmen müssen wiederum an die Wasserrechtsbehörde berichten und einen Kataster über ihre Indirekteileiter führen.

Die Indirekteileiterverordnung regelt nun die Frage, ob eine Einleitung in eine Kanalisationsanlage einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt oder nur mitteilungs pflichtig ist, da gemäß § 32b Indirekteileitungen grundsätzlich bewilligungsfrei sind. Die IEV ist jedoch nur für Abwässer, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, gültig. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist gemäß der IEV nötig, falls das Abwasser aus einem der in Anlage A der IEV genannten Herkunftsbereiche stammt d.h. aus Herkunftsbereichen, in denen mit problematischen Abwässern zu rechnen ist, oder wenn einer der in § 3 IEV festgelegten Schwellenwerte im Abwasser überschritten wird. Des Weiteren werden in der IEV die Pflichten der Indirekteileiter und Kanalisationsunternehmen spezifiziert (Eigen- und Fremdüberwachung, Berichtspflicht der Indirekteileiter und Kanalisationsunternehmen, Führung des Indirekteileiterkatasters). Es werden auch Übergangsregelungen für zum Zeitpunkt der IEV Einführung bestehende Indirekteileitungen festgelegt.

Im Vordergrund der Erhebungen standen die Auswirkungen der IEV in den Beziehungen zwischen Behörden, Kanalisationsunternehmen und Indirekteileitern und die Rolle der Interessengemeinschaften wie z.B. ÖWAV und Wirtschaftskammer.

Der Umgang mit den Aufgaben, die sich mit der Einführung der Indirekteileiterverordnung ergeben haben, wird in den Bundesländern teilweise voneinander abweichend gehandhabt. Abwässer aus Gaststätten werden z.B. im Bundesland Salzburg eindeutig als Abwässer, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, angesehen, während dies nicht in allen übrigen Bundesländern so üblich ist. Es gibt auch Unterschiede in den Anforderungen an die Berichte der Kanalisationsunternehmen (Umfang der Berichte, Format bzw. Datenschnittstellenvorgaben), da es zu keinem bundesweiten Konsens in

diesen Fragen gekommen ist. So werden in Oberösterreich deutlich mehr Angaben in den Berichten von den Kanalisationsbetreibern verlangt, als es die gesetzliche Mindestvorgabe verlangt. In der Steiermark wurde speziell für die Berichtsübermittlung der Kanalisationsunternehmen an die Wasserrechtsbehörde ein Online-Portal eingerichtet, welches die Berichtsübermittlung für die Unternehmen und die Auswertung für die Behörde erleichtert. Die Berichte werden an verschiedenen Stellen gesammelt, in einigen Bundesländern ist das die zuständige Wasserrechtsbehörde, in anderen die jeweilige Fachabteilung. In den meisten Bundesländern kommen die Berichte zentral an einer Stelle zusammen, dies ist aber nicht immer der Fall. Die übermittelten Berichte der Kanalisationsunternehmen werden in der Regel nur auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten überprüft, dies erfolgt hauptsächlich aufgrund Zeit- und Personalmangels für genauere Auswertungen in den zuständigen Abteilungen, des Weiteren bieten die Berichte keinen zu großen wasserwirtschaftlichen Nutzen für die Abteilungen. Durch die IEV kam es in den Wasserrechtsbehörden der Länder zu einem, je Bundesland verschieden großen, Verwaltungsaufwand, der jedoch bald durch andere Aufgaben wieder wettgemacht wurde.

Hingegen bedeutete die IEV bei den Kanalisationsunternehmen einen deutlichen Mehraufwand durch die hinzukommende Katasterführung, Berichtswesen und Überwachung der Indirekteinleiter. Dieser führt in weiterer Folge auch zu Mehrkosten. Aus den Befragungen ergibt sich bei den befragten Kanalisationsunternehmen folgendes Bild:

- Die Einrichtung des Indirekteinleiterkatasters ist zumindest auf ein funktionales Niveau abgeschlossen.
- Die Indirekteinleiter sind zum Teil vollständig im Kataster. Bei allen anderen Kanalisationsunternehmen sind zumindest die größeren und wichtigen Indirekteinleiter bereits erfasst.

Bei fast allen befragten Kanalisationsunternehmen zeigte sich jedoch, dass es noch Probleme in der Beziehung mit den Indirekteinleitern gibt und dass noch Verbesserungspotential besteht:

- Indirekteinleiter, die ihre Mitteilungspflicht nicht nachkommen. Bei einigen Betreibern gibt es immer noch Betriebe, die sich bis heute nicht gemeldet haben.
- Indirekteinleiter, die ihre Berichtspflicht und Überwachung nicht wie vorgeschrieben erfüllen. Die Eigenüberwachung wird oft überhaupt nicht durchgeführt und die Fremdüberwachung und die Berichte funktionieren hauptsächlich bei den (größeren) Betrieben, welche die Überwachungs- und Berichtstätigkeiten an einen professionellen Dienstleister weitervergeben haben.
- Fehlende Handhabe gegen säumige Indirekteinleiter. Dies wird als größtes Problem angesehen, da man hier als Kanalisationsunternehmen keine ausreichenden Möglichkeiten hat, gegen solche Indirekteinleiter vorzugehen. Die bestehenden Möglichkeiten sind in der Praxis nicht immer sinnvoll oder schwer umsetzbar (Klage vor einem Zivilgericht) bzw. sehr von der Unterstützung der jeweiligen Wasserrechtsbehörde abhängig (Anzeige bei Bezirksverwaltungsbehörde und in Folge Strafverfahren).

Generell ist eine gute Beziehung des Kanalisationsunternehmens mit seinen Indirekteinleitern sowie ein funktionierendes Zusammenspiel zwischen Kanalisationsunternehmen und der Wasserrechtsbehörde und Fachabteilungen auf Behördenseite die wichtigste Grundlage für eine gelungene IEV Umsetzung.

Nach Einführung der IEV gab es in allen Bundesländern eine unterschiedliche Anzahl von Informationsveranstaltungen, welche von der Wirtschaftskammer oft in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bundesland abgehalten wurden. Die Wirtschaftskammer bietet auch für alle Betriebe Informationen und Beratungsgespräche zu IEV-Fragen.

Vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) wurden mehrere Arbeitsbehelfe und Regelblätter zur IEV Umsetzung herausgebracht, welche in der Praxis sehr guten Anklang gefunden haben und auch häufig verwendet werden.

Die Untersuchung der Auswirkung der IEV auf den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen und insbesondere der Klärschlammqualität brachte das Ergebnis, dass die bereits lange vor der IEV begonnenen Initiativen zur Kontrolle der Indirekteinleiter in den meisten Fällen schon vorher wirksam waren. Ein direkter Zusammenhang zwischen Verbesserung der Klärschlammqualität durch die Einführung der IEV ist im Allgemeinen nicht zu erkennen.

Die Indirekteinleiterverordnung ist in Österreich grundsätzlich funktionierend umgesetzt. Zusammenfassend gibt es in den Beziehungen der Akteure positive sowie verbesserungswürdige Zustände.

## **8. Ausblick**

Die Absicht dieser Diplomarbeit bestand darin, einen Überblick über die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung in Österreich zu geben und diese zu evaluieren. Dafür wurden sowohl positive Umsetzungsbeispiele angeführt als auch bestehende Probleme erörtert.

Da jedoch im Rahmen der Erhebungen nur eine begrenzte Anzahl von Behörden und Kanalisationsunternehmen befragt werden konnte, gibt es durchaus Fragen, die durch diese Diplomarbeit nicht ausreichend beantwortet wurden. Für eine genauere Analyse, z.B. eines Bundeslandes, sollte vorher eine umfangreiche flächendeckende Erhebung durchgeführt werden um alle Details zu erfassen.

## 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

### 9.1 Literaturverzeichnis

- ANONYM, Indirekteinleiter-Regelung nach § 32b WRG 1959 und Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, URL: <http://www.aiz.at/kurzinfo.htm>, [Abruf 27.1.2010]
- ANONYM (2009a) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt
- ANONYM (2009b) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt
- ANONYM (2009c) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der NÖ Landesregierung, St. Pölten
- ANONYM (2009d) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der OÖ Landesregierung, Linz
- ANONYM (2009e) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg
- ANONYM (2009f) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der Steirischen Landesregierung, Graz
- ANONYM (2009g) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck
- ANONYM (2009h) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz
- ANONYM (2009i) Beantworteter Fragebogen für Landesregierungen, Wien Kanal, Wien
- BACHMANN, S., BAUMGARTNER, G., FEIK, R., GIESE, K.J., JAHNEL, D., KOSTAL, M., LIENBACHER, G. (2002) Besonderes Verwaltungsrecht, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Springer Wien New York, Wien
- BUMBERGER, L., HINTERWIRTH, D. (2008) Wasserrechtsgesetz Kommentar, NWV Neuer Wiss. Verl., Wien
- EMREGV-OW (2009) Emissionsregister zur Erfassung von Stoffemissionen aus Punktquellen BGBl. II Nr. 29/2009
- E-PRTR (2006) Europäisches Schadstoff- Freisetzungs- und Verbringungsregister *Verordnung (EG) 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen und zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG und Richtlinie 96/61/EG des Rates.*
- FENZ, R. (2010) Maßnahmen zur Verringerung von Schadstoffemissionen im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan. In Wiener Mitteilungen Band 219
- GEYER, W., SCHMIDT, D. (2010) Verbandsanlagen mit dominantem Industrieinfluss am Beispiel der ARA Schwechat. In Wiener Mitteilungen Band 219
- IEV (1998) Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998
- HÖLLBACHER, A. (2002) Fettabscheider Grundätze für Planung, Bau und Wartung, Land Salzburg, Salzburg
- KONHEISNER, G. (2004) IEV Workshop Protokoll, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St. Pölten
- KÖNIG, K. (2009) Vorschlag Wäscherei IEV Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 IEV, Land Vorarlberg

- MAITZ, K.-M. (2009) Rechtliche Grundlagen PRTR, Berichtspflichten für kommunale und betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen EmRegV + PRTR, Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- NECHANSKY, N. (2006) Richtlinien für Mineralölabscheider, Land Salzburg, Salzburg
- NECHANSKY, N. (2009) Richtlinien für Fettabscheider, Land Salzburg, Salzburg
- OBERLEITNER, F. (1999) Indirekteinleiter (§ 32b WRG 1959) Durchführungserlaß, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- ÖWAV (1999) ÖWAV – Arbeitsbehelf Nr. 25 Indirekteinleiter, Wien
- ÖWAV (2002) ÖWAV – Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation, 2. überarbeitete Auflage, Wien
- ÖWAV (2002) ÖWAV – Regelblatt 33 Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter, Wien
- SCHMELZ, C., KONWITSCHKA, P., HUBER, K. (2000) Der Betrieb und das Abwasser: Das Verhältnis zwischen Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen, Wissenschaftliche Reihe: Wissenschaft und Wirtschaftspraxis, Band 8, Wirtschaftskammer Österreich, Wien
- SPITZER, E. (1999) Allgemeine Anfrage zu bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen-Stellungnahme, Akt: Wa-700795/47-1999-Lu/Ki, Wasserrechtsabteilung Land Oberösterreich, Linz
- SPITZER, E., WEBINGER, H. (1999a) Indirekteinleiterverordnung gemäß § 32b WRG; Abweichungen von den Grenzwerten der Abwasseremissionsverordnungen bei bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern-Erlass, Akt: Wa-700795/54-1999-Mb/Schw, Wasserrechtsabteilung Land Oberösterreich, Linz
- SPITZER, E., WEBINGER, H. (1999b) Indirekteinleiterverordnung gemäß § 32b WRG 1959; Durchführungserlass, Akt: Wa-700795/74-1999-Mb/Hau, Wasserrechtsabteilung Land Oberösterreich, Linz
- TiKG (2000) Tiroler Kanalisationsgesetz LGBl. Nr. 1/2001
- WIENER MITTEILUNGEN (2010), Band 219: Abwässer aus Gewerbe und Industrie – Indirekt- und Direkteinleiter, Wien
- WKÖ (2009) Persönliche Anfragen bei den Länderstellen der Wirtschaftskammer Österreich, geführt von Ulrich Winkler im Zeitraum 19.-25.5.2010
- WRG 1959 Wasserrechtsgesetz BGBl. Nr. 215/1959
- WRG (1990) Wasserrechtsgesetz 1959 idFd WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252/1990
- WRG (1997) Wasserrechtsgesetz 1959 idFd WRG-Nov 1997, BGBl. Nr. 74/1997
- ZLABINGER, H. (2009) Ausgefüllter Fragebogen für Kanalisationsunternehmen, RHV Steyr und Umgebung, Steyr

## 9.2 Sonstige Quellen

Um eine vollständige Anonymisierung der, im Anhang 2 angeführten Expertengespräche zu gewährleisten, behält sich der Autor dieser Diplomarbeit das Recht vor, die Namen der Gesprächspartner hier nicht anzuführen, da es ansonsten eventuell möglich wäre die Namen den Expertengesprächen zuzuordnen.

### 9.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Erfassung der Indirekteinleiter bei den befragten Kanalisationsunternehmen (Quelle: Eigene Darstellung).....	45
Tabelle 2 IE Aufgabenverteilung auf Mitarbeiter und Aufwand für IE Tätigkeiten (Quelle: Eigene Darstellung).....	46
Tabelle 3 Berichte der IE an das Kanalisationsunternehmen (Quelle: Eigene Darstellung) .....	48
Tabelle 4 Art und Ort der Aufbewahrung der übermittelten Berichte in den Bundesländern (Quelle: Eigene Darstellung).....	50
Tabelle 5 Anteil und Vollständigkeit der übermittelten Berichte in den Bundesländern (Quelle: Eigene Darstellung).....	52
Tabelle 6 Klärschlammaufkommen in Österreich gesamt (in t TS/a, gerundet) (Quelle: Klärschlamm Report Umweltbundesamt, 2009).....	54
Tabelle 7 KS-Schadstoffgehalte im Jahr 2000 (Quelle: ÖWAV RB 17, 2004) .....	57

### 9.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Begriffsklärung Indirekteinleiter (Quelle: ERTL, 2010) .....	4
Abbildung 2 Akteure und Beziehungen vor Einführung der IEV (Quelle: Eigene Darstellung)..	24
Abbildung 3 Akteure und Beziehungen nach IEV bzw. WRG Nov. 1997 (Quelle: Eigene Darstellung).....	25
Abbildung 4 Online-Login für Indirekteinleiter und Behörden in der Steiermark (Quelle: www.umwelt-steiermark.at/gesdat, 2009).....	34
Abbildung 5 Abwicklung einer Abwassereinleitung in eine öffentliche Kanalisation in Tirol (Quelle: <a href="http://www.aiz.at/kurzinfo.htm">http://www.aiz.at/kurzinfo.htm</a> , 2009) .....	36
Abbildung 6 Darstellung der Berichtsübermittlung in der Steiermark (Quelle: Umweltschutzbericht 2005/06 Land Steiermark, 2007).....	51
Abbildung 7 Darstellung des Klärschlammaufkommens in Österreich 2001 – 2007 (Quelle: Klärschlamm Report Umweltbundesamt, 2009).....	54
Abbildung 8 KS-Schadstoffgehalte im Jahr 2008 im Vergleich mit den geltenden Grenzwerten (Quelle: Homepage Land OÖ, 2010).....	55
Abbildung 9 KS-Schadstoffgehalte im Jahr 2005 (Quelle: OÖ Umweltbericht 2006, 2007).....	55
Abbildung 10 Veränderung der Schwermetallgehalte im Klärschlamm in Oberösterreich von 1979 -2000 (Quelle: ÖWAV RB 17 (2004) Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Seite 12, Wien) .....	56

## 10. Anhang

### Anhang 1 Tiroler Kanalisationsgesetz (TiKG) 2000

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt:

a) die Pflicht der Gemeinde, für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer öffentlichen Kanalisation zu sorgen (Kanalisierungspflicht);

b) die Pflicht zum Anschluss von Anlagen an die öffentliche Kanalisation einschließlich des Verfahrens zu deren Durchsetzung (Anschlusspflicht).

(2) Durch dieses Gesetz wird Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/271/EWG betreffend die Behandlung von kommunalem Abwasser, CELEX Nr. 391L0271 (ABl. 1991, Nr. L 135, S. 40 ff.), umgesetzt.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung, in Lösch-, Reinigungs- oder Desinfektionsprozessen oder in sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

Niederschlagswasser, das durch nicht natürliche Vorgänge in seiner Beschaffenheit derart verändert wurde, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag, gilt so lange als Abwasser, bis seine Beschaffenheit durch dem Stand der Technik entsprechende Behandlungsschritte am Ort des Anfalles derart verbessert wird, dass eine Beeinträchtigung oder Schädigung des Gewässers nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Niederschlagswasser ist Wasser, das infolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder Ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und das an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen dorthin abgeleitet wird.

(3) Mischwasser ist eine Mischung aus Abwasser und Niederschlagswasser.

(4) Kanalisation ist eine Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwässern, Niederschlagswässern oder Mischwässern einschließlich der Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker und dergleichen) und der Anschlusskanäle, jedoch ohne die Grundleitungen.

(5) Öffentliche Kanalisation ist eine allgemein zur Verfügung stehende Kanalisation, die in Erfüllung des öffentlichen Entsorgungsauftrages nach § 3 von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten errichtet, betrieben und erhalten wird und an die Anschlusspflicht besteht.

(6) Nichtöffentliche Kanalisation ist jede nicht unter Abs. 5 fallende Kanalisation.

(7) *Sammelkanäle sind jene Teile einer Kanalisation, die der Sammlung und Ableitung der über die Anschlusskanäle oder direkt aus der Entwässerungsanlage zugeleiteten Wässer dienen. Als Sammelkanäle gelten auch regionale Kanäle, denen auf diese Weise Wässer unmittelbar zugeleitet werden.*

(8) *Anschlusskanäle sind jene Teile einer Kanalisation, die die einzelnen Entwässerungsanlagen mit einem Sammelkanal verbinden. Sie reichen vom Sammelkanal bis zur Trennstelle.*

(9) *Entwässerungsanlage ist die Gesamtheit der Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwässern, Niederschlagswässern oder Mischwässern einer zu entwässernden Anlage einschließlich der Grundleitungen sowie allfälliger Vorreinigungs- oder Pufferanlagen und Klein- oder Hauskläranlagen.*

(10) *Grundleitungen sind die Abflusssammelleitungen, die in der zu entwässernden Anlage und zwischen dieser und der Trennstelle liegen, einschließlich der Trennstelle.*

(11) *Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.*

(12) *Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.*

(13) *Zusammenhängendes Entsorgungsgebiet ist das der jeweiligen Siedlungsstruktur entsprechende Einzugsgebiet für eine zweckmäßige gemeinschaftliche Abwasserentsorgung.*

(14) *Einwohnerwert (EW60) ist die Einheit zur Angabe der spezifischen Schmutzfracht von Abwässern, bezogen auf den organischen Summenparameter biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5). 1 EW60 (1 Einwohnerwert, bezogen auf den BSB5) entspricht einer organischen Schmutzfracht von 60 Gramm BSB5 pro Tag.*

## **2. Abschnitt Kanalisierungspflicht der Gemeinden**

### **§ 3 Umfang der Kanalisierungspflicht**

(1) *Die Gemeinden haben für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer dem Stand der Technik entsprechenden öffentlichen Kanalisation zu sorgen, durch die jedenfalls*

a) *die im Bauland sowie auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen, deren Kanalisierung im Hinblick auf den besonderen Verwendungszweck dieser Flächen im Interesse einer geordneten Abwasserentsorgung erforderlich und mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand möglich ist, anfallenden Abwässer sowie*

b) *die im Bauland, auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen anfallenden Niederschlagswässer, deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist, geordnet entsorgt werden können.*

(2) *Die Verpflichtung nach Abs. 1 lit. a ist spätestens zu erfüllen:*

a) *von Gemeinden in zusammenhängenden Entsorgungsgebieten mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2000;*

b) von Gemeinden in zusammenhängenden Entsorgungsgebieten von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2005.

### **3. Abschnitt Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

#### **§ 4 Kanalordnung**

(1) Der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation durch Verordnung den Anschlussbereich in der Weise festzulegen, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches festgesetzt wird (Kanalordnung). Dieser Abstand ist für den gesamten Anschlussbereich der öffentlichen Kanalisation einheitlich festzulegen. Er darf 200 Meter nicht übersteigen und ist nach der horizontalen Entfernung zu messen.

(2) Weiters ist in der Kanalordnung

a) festzulegen, ob die Anschlusspflicht nur hinsichtlich der Abwässer oder aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 lit. b auch hinsichtlich der Niederschlagswässer besteht, sowie

b) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der jeweiligen Bauweise die Art und die Lage der Trennstellen allgemein festzulegen.

Diese Festlegungen können für den gesamten Anschlussbereich einheitlich oder für räumlich abgegrenzte Teile des Anschlussbereiches unterschiedlich getroffen werden.

#### **§ 5 Anschlusspflichtige Anlagen**

(1) Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Sammelkanäle nichtöffentlicher Kanalisationen auf Grundstücken, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, sofern Wässer anfallen, für die aufgrund der Kanalordnung Anschlusspflicht besteht.

(2) Von der Anschlusspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. a, b und f der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung;

b) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nur für einen vorübergehenden, sieben Jahre nicht übersteigenden Bestand bestimmt sind;

c) Materiallagerplätze und Manipulationsflächen mit einem Ausmaß von höchstens 50 m<sup>2</sup>;

d) hinsichtlich der Niederschlagswässer öffentliche Straßen, Forststraßen und Güterwege sowie private Straßen und befestigte Flächen mit einem Ausmaß von höchstens 50 m<sup>2</sup>.

(3) Die Behörde kann für Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Sammelkanäle nichtöffentlicher Kanalisationen, die auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches liegen, die Anschlusspflicht hinsichtlich der Abwässer festlegen, wenn

a) aufgrund des Verwendungszweckes der jeweiligen Anlage zu erwarten ist, dass Abwasser anfällt, dessen Ableitung in die öffentliche Kanalisation insbesondere unter Bedachtnahme auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, die Sicherheit von Sachen, die Gewässer Reinhaltung und den Naturschutz im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, und

b) *der Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand hergestellt werden kann.*

(4) *Wer*

a) *eine anschlusspflichtige Anlage, die nicht der Tiroler Bauordnung 1998 unterliegt, errichtet,*

b) *eine Anlage, die nicht der Tiroler Bauordnung 1998 unterliegt, oder den Verwendungszweck einer solchen Anlage derart ändert, dass dadurch die Anschlusspflicht begründet oder deren Umfang geändert wird,*

c) *den Verwendungszweck einer Anlage, die der Tiroler Bauordnung 1998 unterliegt, derart ändert, dass dadurch die Anschlusspflicht begründet oder deren Umfang geändert wird, ohne dass in diesem Zusammenhang eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich ist,*

*hat dies der Behörde spätestens gleichzeitig mit dem Baubeginn bzw. mit der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich mitzuteilen.*

### **§ 6 Enden der Anschlusspflicht**

(1) *Die Anschlusspflicht hinsichtlich bestimmter Abwässer endet, wenn der Betreiber der öffentlichen Kanalisation dem Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage schriftlich erklärt, dass diese in der Anlage anfallenden Abwässer nicht übernommen werden, weil sie erstmals oder gegenüber der bisherigen Einleitung in erhöhter Menge oder in wesentlich veränderter Beschaffenheit eingeleitet werden sollen, und*

a) *aufgrund ihrer Menge oder Beschaffenheit schädliche Auswirkungen auf die öffentliche Kanalisation zu erwarten wären oder*

b) *die zulässige Belastung der öffentlichen Kanalisation überschritten würde oder*

c) *der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Kanalisation nicht oder nur mit einem im Vergleich zum Aufwand für die ordnungsgemäße Entsorgung der in der betreffenden Kanalisation sonst anfallenden Abwässer unverhältnismäßigen Mehraufwand gewährleistet werden könnte,*

*oder weil Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 zweiter Satz am Ort des Anfalles mit einem zumutbaren Aufwand behandelt und in der Folge als Niederschlagswasser versickert oder in einen Vorfluter oder einen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden könnte,*

*und der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage die Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages nach § 8 Abs. 3 nicht innerhalb von acht Wochen nach der Zustellung dieser Erklärung im Klagsweg geltend macht.*

(2) *Die Anschlusspflicht hinsichtlich bestimmter Abwässer endet weiters, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, nach dem die Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages nicht besteht, weil ein Weigerungsgrund im Sinne des Abs. 1 vorliegt.*

### **§ 7 Befreiung von der Anschlusspflicht**

(1) *Die Behörde hat*

a) *anschlusspflichtige Anlagen, deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation nur mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg unvertretbaren Aufwand hergestellt werden könnte, sowie*

b) *anschlusspflichtige Anlagen, für deren Anschluss die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich wäre, nach rechtskräftiger Abweisung eines Antrages auf Enteignung nach § 12 Abs. 6*

*von der Anschlusspflicht zu befreien, wenn eine dem Stand der Technik entsprechende anderweitige geordnete Entsorgung der bei der betreffenden Anlage anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer sichergestellt ist. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung nur hinsichtlich der Abwässer oder der Niederschlagswässer vor, so ist die Befreiung nur insoweit zu erteilen.*

*(2) Die Behörde hat weiters anschlusspflichtige Anlagen, die über eine dem Stand der Technik entsprechende, nach den wasserrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Kanalisation verfügen, von der Anschlusspflicht hinsichtlich der Abwässer zu befreien, wenn durch die Befreiung die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Kanalisation nicht gefährdet wird.*

*(3) Die Behörde hat ferner anschlusspflichtige Anlagen, die über eine dem Stand der Technik entsprechende, nach den wasserrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Anlage zur Entsorgung der Niederschlagswässer verfügen, von der Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer zu befreien.*

*(4) Eine Befreiung im Sinne der Abs. 1 lit. a und 2 darf nicht erteilt werden, wenn ein Anschlussvertrag nach § 8 Abs. 1 oder ein rechtskräftiger Anschlussbescheid nach § 10 Abs. 1 vorliegt. Eine Befreiung im Sinne des Abs. 3 darf nicht erteilt werden, wenn ein Anschlussvertrag vorliegt.*

*(5) Um die Erteilung der Befreiung hat der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Die Behörde hat über Anträge auf Erteilung der Befreiung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.*

*(6) Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nachträglich weggefallen sind.*

## **§ 8 Anschlussvertrag**

*(1) Der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Anlage hat mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation einen schriftlichen Vertrag über den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation abzuschließen. Der Anschlussvertrag hat jedenfalls zu enthalten:*

- a) genaue Angaben über die Ausführung der Entwässerungsanlage,*
- b) genaue Angaben über die Ausführung und die Lage der Trennstelle und*
- c) die Frist, innerhalb der die Anlage an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden muss.*

*(2) Die Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages entsteht bei bestehenden anschlusspflichtigen Anlagen mit dem Zeitpunkt, in dem nach den wasserrechtlichen Vorschriften mit dem Bau des die Anlage erschließenden Sammelkanals begonnen werden darf. In den Fällen des § 5 Abs. 4 lit. b und c, in denen die Anschlusspflicht durch die Änderung des Verwendungszweckes der Anlage begründet oder in ihrem Umfang geändert wird, entsteht diese Verpflichtung mit der Änderung des Verwendungszweckes. Bei allen übrigen anschlusspflichtigen Anlagen entsteht diese Verpflichtung mit der Einbringung des Bauansuchens oder der Bauanzeige oder, wenn die anschlusspflichtige Anlage nicht der Tiroler Bauordnung 1998 unterliegt, mit dem Baubeginn. Wird die öffentliche Kanalisation nicht von der Gemeinde betrieben, so hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation der Behörde den Abschluss eines Anschlussvertrages unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

(3) Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist verpflichtet, auf ein entsprechendes Vertragsangebot des Eigentümers der anschlusspflichtigen Anlage hin mit diesem einen Anschlussvertrag abzuschließen. Das Vertragsangebot hat die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Herstellung des Anschlusses erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine technische Beschreibung der Entwässerungsanlage und die dazugehörigen Planunterlagen, zu enthalten.

(4) Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation darf den Abschluss eines Anschlussvertrages verweigern, wenn

- a) kein vollständiges Vertragsangebot vorliegt;
- b) eine andere Ausführung oder Lage der Trennstelle wesentliche Vorteile im Hinblick auf die Erhaltung oder den Betrieb der öffentlichen Kanalisation erwarten ließe, ohne dass die Herstellung des Anschlusses im Vergleich dazu wesentlich erschwert würde, und der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage einer entsprechend geänderten Ausführung oder Lage der Trennstelle nicht zustimmt;
- c) die Entwässerungsanlage nicht dem Stand der Technik entspricht, insbesondere allenfalls erforderliche Vorreinigungs- oder Pufferanlagen nicht vorgesehen sind;
- d) ein Weigerungsgrund nach § 6 Abs. 1 vorliegt.

(5) Wird die Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages gerichtlich geltend gemacht und scheint dem Gericht das Bestehen der Anschlusspflicht zweifelhaft, so hat es bei der Behörde einen Antrag auf Feststellung zu stellen, ob die betreffende Anlage der Anschlusspflicht unterliegt. Scheint dem Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 zweifelhaft, so hat es bei der Behörde einen Antrag auf Festlegung der Kanalanschlusspflicht zu stellen. Die Behörde hat über solche Anträge des Gerichtes längstens innerhalb von drei Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

## **§ 9 Kanalanschlussverfahren**

(1) Erlangt die Behörde innerhalb eines Monats nach dem im § 8 Abs. 2 genannten Zeitpunkt nicht Kenntnis vom Abschluss eines Anschlussvertrages, so hat sie den Eigentümer einer Anlage, die nach § 5 Abs. 1 anschlusspflichtig ist oder für die die Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 3 festgelegt werden soll, nachweislich zum Abschluss eines Anschlussvertrages längstens innerhalb von drei Monaten aufzufordern. In dieser Aufforderung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle des Nichtzustandekommens eines Anschlussvertrages ein Anschlussbescheid (§ 10 Abs. 1) erlassen wird. Weiters ist auf die Möglichkeit der Befreiung von der Anschlusspflicht nach § 7 hinzuweisen.

(2) Ein Kanalanschlussverfahren im Sinne des Abs. 1 ist weiters einzuleiten, wenn die Befreiung von der Anschlusspflicht rechtskräftig widerrufen wurde oder wenn der Anschlussvertrag mit rechtskräftigem Urteil aufgehoben oder als nichtig festgestellt wurde oder aufgrund des Parteiwillens nicht mehr anwendbar oder außer Kraft getreten ist.

(3) Das Kanalanschlussverfahren ist auszusetzen:

- a) bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht;
- b) bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes über eine Klage des Eigentümers einer anschlusspflichtigen Anlage, mit der die Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages geltend gemacht wird.

Wird im Falle der lit. a die Befreiung rechtskräftig versagt, so ist das Kanalanschlussverfahren mit einer neuerlichen Aufforderung zum Abschluss eines Anschlussvertrages längstens

*innerhalb von drei Monaten fortzusetzen. Die Aufforderung hat nachweislich zu erfolgen und einen Hinweis nach Abs. 1 zweiter Satz zu enthalten.*

*(4) Das Kanalanschlussverfahren ist einzustellen, wenn*

- a) im Falle des Abs. 3 lit. a die Befreiung von der Anschlusspflicht rechtskräftig erteilt wurde,*
- b) die Anschlusspflicht nach § 6 geendet hat oder*
- c) sich ergibt, dass die Anlage nach § 5 nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden muss. Die Einstellung bezieht sich im Falle der lit. a auf das Verfahren hinsichtlich der von der Befreiung erfassten Wässer, im Falle der lit. b auf das Verfahren hinsichtlich der Abwässer.*

*(5) Im Kanalanschlussverfahren haben der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage und, sofern die Gemeinde die öffentliche Kanalisation nicht selbst betreibt, der Betreiber der öffentlichen Kanalisation Parteistellung. Die Parteistellung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation ist auf die Feststellung der Lage der Trennstelle sowie die technische Ausführung der Entwässerungsanlage eingeschränkt.*

*(6) Der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage hat der Behörde, soweit dies für die Festlegung der Trennstelle und die Errichtung des Anschlusskanals notwendig ist, auf Verlangen Auskunft über die Entwässerungsanlage zu erteilen und Einsicht in vorhandene Planunterlagen über die Entwässerungsanlage zu gewähren.*

## **§ 10 Anschlussbescheid**

*(1) Im Falle, dass*

- a) im Zuge des Kanalanschlussverfahrens ein Anschlussvertrag nicht zustande kommt oder*
- b) für die Herstellung des Anschlusses fremder Grund in Anspruch genommen oder eine fremde nichtöffentliche Kanalisation oder eine fremde Entwässerungsanlage mitbenützt werden muss und der Eigentümer des betreffenden Grundstückes bzw. der betreffenden Anlage die Zustimmung hierzu verweigert, hat die Behörde von Amts wegen bei Anlagen, die nach § 5 Abs. 1 anschlusspflichtig sind, die Anschlusspflicht festzustellen, und bei Anlagen, für die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 vorliegen, die Anschlusspflicht festzulegen sowie in beiden Fällen die genaue Lage der Trennstelle oder der Anschlussstelle des Sammelkanals einer nichtöffentlichen Kanalisation zu bestimmen. Die Feststellung oder Festlegung der Anschlusspflicht sowie die Bestimmung der Trennstelle oder Anschlussstelle haben mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen, aus dem hervorgeht, hinsichtlich welcher im Hinblick auf ihre Herkunft näher zu bestimmenden Wässer Anschlusspflicht besteht (Anschlussbescheid). Die Feststellung oder Festlegung der Anschlusspflicht hat zu entfallen, wenn bereits ein Bescheid nach § 8 Abs. 5 erlassen wurde.*

*(2) Im Falle des Anschlusses einer bereits bestehenden anschlusspflichtigen Anlage ist deren Eigentümer im Anschlussbescheid aufzufordern, die Entwässerungsanlage entsprechend dem Stand der Technik innerhalb einer angemessenen, ein Jahr nicht übersteigenden Frist herzustellen. Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Abs. 4. In diesen Fällen beginnt die Frist mit der Fertigstellung der Anlage oder mit der Änderung des Verwendungszweckes, die die Anschlusspflicht begründet, zu laufen. Ist der Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation im Zeitpunkt der Erlassung des Anschlussbescheides noch nicht fertiggestellt, so beginnt die Frist in allen Fällen erst mit der nachweislichen Mitteilung an den Anschlusspflichtigen über die erfolgte Fertigstellung zu laufen. Die jeweilige Frist kann auf Antrag um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn sich die Einhaltung der Frist aufgrund besonderer technischer Schwierigkeiten bei der Herstellung der Entwässerungsanlage als unzumutbar erweist. Die*

*Zeiten eines anhängigen Enteignungsverfahrens nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes sind in die Frist nicht einzurechnen.*

*(3) Abs. 2 gilt auch für den Anschluss des Sammelkanals einer nichtöffentlichen Kanalisation an die öffentliche Kanalisation. Im Falle der Neuerrichtung einer nichtöffentlichen Kanalisation beginnt die für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation gesetzte Frist darüber hinaus frühestens mit der Fertigstellung des Sammelkanals der nichtöffentlichen Kanalisation zu laufen.*

*(4) Rechtskräftige Anschlussbescheide treten außer Kraft*

*a) hinsichtlich der Niederschlagswässer im Falle der Befreiung von der Anschlusspflicht nach § 7 Abs. 3;*

*b) hinsichtlich der Abwässer im Falle des Endens der Anschlusspflicht nach § 6;*

*c) hinsichtlich der von der Befreiung umfassten Wässer im Falle der Befreiung von der Anschlusspflicht nach § 7 Abs. 1 lit. b.*

*Das Außerkrafttreten ist von der Behörde auf Antrag mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Wurde aufgrund des außer Kraft getretenen Bescheides ein Enteignungsverfahren durchgeführt, so ist der Feststellungsbescheid von Amts wegen zu erlassen.*

#### **§ 11 Auflassung entbehrlich werdender Teile von Entwässerungsanlagen**

*(1) Werden durch den Anschluss an die öffentliche Kanalisation Teile der bisherigen Entwässerungsanlage entbehrlich, so ist dem Eigentümer dieser Anlage deren Auflassung innerhalb einer angemessenen Frist ab Herstellung des Anschlusses aufzutragen. Ein solcher Auftrag hat im Anschlussbescheid oder, wenn ein Anschlussbescheid nicht erlassen wurde, mit gesondertem Bescheid zu erfolgen.*

*(2) Werden aufgrund eines Ausbaues oder einer Änderung einer öffentlichen Kanalisation Teile der Entwässerungsanlagen der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Anlagen entbehrlich, so hat die Behörde den Eigentümern dieser Anlagen die Auflassung der betreffenden Teile der Entwässerungsanlagen innerhalb einer angemessenen Frist mit schriftlichem Bescheid aufzutragen.*

*(3) Wird eine Entwässerungsanlage oder ein Teil davon aufgelassen, so sind die Anschlussöffnungen flüssigkeitsdicht abzumauern und zu verputzen und die dazugehörigen Anlageteile, wie Kanäle, Schächte, Kammern, Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und dergleichen, gründlich zu reinigen und entweder zu entfernen oder mit inertem Material zu verfüllen.*

#### **4. Abschnitt Enteignung**

#### **§ 12 Zulässigkeit der Enteignung, Parteien, Antrag**

*(1) Wurde die Anschlusspflicht einer Anlage mit Anschlussbescheid festgestellt oder festgelegt, so kann zum Zweck ihres Anschlusses an die öffentliche Kanalisation enteignet werden.*

*(2) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn*

*a) der Anschluss auf andere Weise nicht oder nur mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg sowie zu den Nachteilen, die dem Enteigneten erwachsen würden, unvertretbar hohen Aufwand durchgeführt werden könnte;*

b) *der Gegenstand der Enteignung geeignet ist, der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Herstellung des Anschlusses zu dienen;*

c) *der Gegenstand der Enteignung nicht anders als durch Enteignung beschafft werden kann, insbesondere weil eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, und*

d) *durch die Enteignung ihr Zweck unmittelbar verwirklicht werden kann.*

(3) *Parteien des Enteignungsverfahrens sind der Enteigner und der Enteignete.*

(4) *Enteigner ist*

a) *der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage, wenn das einzuräumende Recht der Errichtung einer Entwässerungsanlage oder dem Anschluss einer nichtöffentlichen Kanalisation an die öffentliche Kanalisation dient;*

b) *der Betreiber der öffentlichen Kanalisation, wenn das einzuräumende Recht der Errichtung eines Anschlusskanals dient.*

(5) *Enteigneter ist der Eigentümer des von der Enteignung betroffenen Grundstücks, im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b der Eigentümer der mitzubeneützenden fremden Anlage.*

(6) *Ein Antrag auf Enteignung ist vom Enteigner schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit der Enteignung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Jedenfalls sind anzuschließen:*

a) *eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung des Anschlussbescheides;*

b) *ein Lageplan und eine genaue Beschreibung der Entwässerungsanlage, der nichtöffentlichen Kanalisation oder des Anschlusskanals, deren (dessen) Errichtung die Enteignung dient, in je zweifacher Ausfertigung;*

c) *ein nach Katastralgemeinden getrenntes Verzeichnis der von der Enteignung betroffenen Grundstücke, das für jedes Grundstück den Namen und die Adresse des Eigentümers, die Grundstücksnummer, die Zahl der Grundbuchseinlage, die Benützungsort und das Flächenausmaß enthält, in zweifacher Ausfertigung;*

d) *Grundbuchsauszüge über die von der Enteignung betroffenen Grundstücke;*

e) *im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b Unterlagen, die genaue Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit der in die fremde nichtöffentliche Kanalisation oder Entwässerungsanlage abzuleitenden Abwässer oder Niederschlagswässer sowie Namen und Adresse des Eigentümers der fremden Anlage enthalten.*

### **§ 13 Gegenstand und Umfang der Enteignung, Verfahren**

(1) *Durch Enteignung können eingeräumt werden:*

a) *die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung einer nichtöffentlichen Kanalisation, einer Entwässerungsanlage oder eines Anschlusskanals auf einem fremden Grundstück;*

b) *die Dienstbarkeit der Ableitung der bei einer Anlage anfallenden Wässer, für die Anschlusspflicht besteht, in eine fremde nichtöffentliche Kanalisation oder in eine fremde Entwässerungsanlage;*

c) *das Recht zum Begehen und Befahren eines fremden Grundstückes und zum Ablagern von Baustoffen und anderem Material im Zuge der Errichtung einer nichtöffentlichen*

*Kanalisation, einer Entwässerungsanlage oder eines Anschlusskanals und der notwendigen Instandhaltungsarbeiten an einer solchen Anlage auf einem fremden Grundstück.*

*(2) Eine Enteignung ist nur in dem zur Verwirklichung ihres Zweckes erforderlichen Umfang zulässig.*

*(3) Im Übrigen sind für die Enteignung und die Rückübereignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass*

*a) die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig ist und eine gerichtliche Festsetzung der Vergütung nicht stattfindet sowie*

*b) im Hinblick auf die Rückübereignung dem Erlöschen der Straßenbaubewilligung das Außerkrafttreten oder die Aufhebung des Anschlussbescheides sowie die Auflassung der nicht öffentlichen Kanalisation, der Entwässerungsanlage oder des Anschlusskanals, auf die (den) sich das durch die Enteignung eingeräumte Recht bezieht, entsprechen.*

## **5. Abschnitt Behörden, Straf- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 14 Behörden, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

*(1) In allen Enteignungsangelegenheiten ist Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde, in der Stadt Innsbruck jedoch die Landesregierung.*

*(2) In allen nicht unter Abs. 1 fallenden Angelegenheiten ist Behörde, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister. Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.*

*(3) In der Stadt Innsbruck ist Behörde der Stadtmagistrat. Über Berufungen gegen Bescheide des Stadtmagistrates entscheidet der Stadtsenat. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Eine Vorstellung an die Landesregierung findet nicht statt.*

*(4) Bei Anlagen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, ist Behörde die Bezirkshauptmannschaft. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft entscheidet die Landesregierung. Bei Anlagen, die sich auf das Gebiet zweier Bezirke oder auf das Gebiet der Stadt Innsbruck und einer anderen Gemeinde erstrecken, ist Behörde die Landesregierung.*

*(5) Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.*

### **§ 15 Strafbestimmungen**

*(1) Wer als Eigentümer*

*a) einer bestehenden anschlusspflichtigen Anlage oder einer Anlage im Sinne des § 5 Abs. 4 die Entwässerungsanlage nicht innerhalb der im Anschlussbescheid festgesetzten Frist (§ 10 Abs. 2) oder nicht entsprechend dem Stand der Technik oder*

*b) einer nichtöffentlichen Kanalisation deren Sammelkanal nicht innerhalb der nach § 10 Abs. 3 festgesetzten Frist oder nicht entsprechend dem Stand der Technik*

herstellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000,- Schilling (35.000 Euro) zu bestrafen.

(2) Wer

a) der Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt oder

b) als Eigentümer einer bestehenden anschlusspflichtigen oder bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Anlage entbehrlich werdende Teile der Entwässerungsanlage nicht innerhalb der nach § 11 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist auflässt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling (3.500 Euro) zu bestrafen.

(3) Wer der Behörde entgegen dem § 9 Abs. 6 nicht Auskunft erteilt oder Einsicht in vorhandene Planunterlagen gewährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10.000,- Schilling (750 Euro) zu bestrafen.

(4) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

### **§ 16 Dingliche Wirkung von Bescheiden und Anschlussverträgen**

(1) Die aus Bescheiden nach diesem Gesetz – mit Ausnahme von Bescheiden in Verwaltungsstrafverfahren – sich ergebenden Rechte und Pflichten haften an der betreffenden Anlage und gehen auf den Rechtsnachfolger im Eigentum an der Anlage über.

(2) Rechtsnachfolger des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und Rechtsnachfolger im Eigentum an der betreffenden Anlage treten in die Rechte und Pflichten des von ihren Rechtsvorgängern geschlossenen Anschlussvertrages ein.

(3) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz ist der Bauberechtigte dem Grundeigentümer gleichgestellt.

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 9 Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 1 und § 11 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1986, anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Diese Verfahren sind jedoch einzustellen, wenn vor der Erlassung des Anschlussbescheides ein Anschlussvertrag nach § 8 vorliegt. Enteignungsverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Die Behörde kann, sofern dies im Interesse einer geordneten Abwasserentsorgung erforderlich ist, rechtskräftige Bescheide nach § 11 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, oder Anschlussbestimmungen in Baubescheiden mit schriftlichem Bescheid abändern, wenn die Entwässerungsanlage einer an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Anlage diesen Bescheidbestimmungen, dem Stand der Technik oder dem gegebenen Kanalisierungssystem nicht mehr entspricht. Die Abänderung von Bescheiden ist nur insoweit zulässig, als der dadurch verursachte Aufwand für den Eigentümer der Anlage in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

*(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.*

*(2) Die im § 15 genannten Euro-Beträge treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.*

*(3) Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:*

*a) das Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1986;*

*b) die Tiroler Kanalisationsverordnung, LGBl. Nr. 85/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 53/1996.*

## Anhang 2 Expertengespräche

### Expertengespräch Nr. 1

*„Es ist ein Wunschdenken, was da in der Verordnung definiert wurde: Der Gewerbebetrieb macht die Mitteilung. Das passiert nicht.“*

Im Verband existiert ein funktionierender Indirekteinleiterkataster, in dem die bereits gemeldeten IE vom Kanalisationsunternehmen erfasst sind, es gibt jedoch einige, die ihrer gesetzlich vorgesehenen Pflicht der Meldung nicht nachkommen, und das Kanalisationsunternehmen kann schließlich erst nach erfolgter Meldung Zustimmungen zur Einleitung gewähren. Die IE-Tätigkeiten werden ausschließlich durch den Geschäftsführer, der dafür ca. 10% seiner Arbeitszeit benötigt, erledigt. Den größten Aufwand verursacht dabei die ständige Wartung des Katasters und die ein- und dreijährigen Berichte. Hier ist auch unklar, weshalb im dreijährigen Berichtszeitraum die Frachten nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe berichtet werden müssen.

Es ist schwierig: Wenn die Unterlagen der Betriebe zeitgerecht einlangen, gibt es kein Problem, aber das ist nicht der Fall. Die Meldemoral und die Einhaltung der in der IEV vorgesehenen Pflichten der Betriebe im Verbandsgebiet ist mangelhaft und funktioniert häufig nur bei größeren Betrieben. Bei den kleineren wird oft darauf vergessen oder es fühlt sich keiner zuständig. Die Eigenüberwachung der Betriebe wird ebenfalls nicht, wie vorgesehen durchgeführt. Die größten Probleme innerhalb des Verbandes machen hier die Schlachthöfe.

Meistens versucht man in partnerschaftlicher Weise mit säumigen IE umzugehen, ansonsten werden diese IE der Wasserrechtsbehörde gemeldet, was danach von der Wasserrechtsbehörde unternommen wird, ist beim Kanalisationsunternehmen nicht bekannt. „Kritische“ Betriebe werden auch unangekündigt überprüft und müssen ein Probenahmegerät betreiben.

Betriebe, die der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, sollten nicht noch einmal im IE-Kataster bearbeitet werden, da bereits eine Tendenz besteht, dass die Behörde versucht, möglichst wenige bewilligungspflichtige Einleiter zu haben.

Eine allgemeine Überarbeitung der Berichtspflicht würde von Vorteil sein, z.B. gab es praktisch keine Probleme innerhalb der letzten 6 Jahre mit Tankstellen und diese könnten aus der IEV ausgenommen werden. Auch sind die Daten, welche vor 3 Jahren aktuell waren, später für das Kanalisationsunternehmen nur mehr bedingt relevant, und daher werden nicht alle Daten, welche zu berichten, sind als notwendig erachtet.

## Expertengespräch Nr. 2

*„Die Behörde sollte es wieder übernehmen.“*

Die IEV wurde den Kanalisationsunternehmen vorgesetzt und führte zu wenig Begeisterung, dass die KU die Agenden der Behörde übernehmen sollten. Auf der anderen Seite ist es wichtig, mit den Betrieben zu kommunizieren und zu wissen, was sie einleiten. Diese Informationen würde der Kanalisationsbetreiber jedoch genauso erhalten, wenn die Behörde das erledigen würde.

Die ganze IEV-Arbeit ist ein erheblicher Mehraufwand, der auch mit einigen Kosten verbunden ist, die dem Kanalisationsunternehmen nicht vergütet werden. Im Abwasserverband wird den Indirekteinleitern hier nichts zusätzlich verrechnet, das wurde im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Es wird ein Kataster geführt, alle wasserrechtlich relevanten Betriebe sowie alle, die eine bestimmte Abwassermenge oder Fracht überschreiten, sind erfasst. Jedoch sind bei den kleineren Indirekteinleitern z.B. Tankstellen noch nicht alle dabei. Der Kataster wird jedoch laufend aktualisiert. Allen wasserrechtlich relevanten Betrieben wurde pH- und Temperatur-Online-Messung vorgeschrieben, das sind hauptsächlich Wäschereien.

Es wäre viel leichter, wenn wirklich die Betriebe bei Neueinleitungen zum Kanalisationsbetreiber kommen würden und nicht dieser den Firmen nachlaufen müsste. Auch bei den Berichten gibt es nur wenige IE, die ihrer Pflicht nachkommen, die anderen müssen jedesmal erinnert werden. Das ist sehr mühsam, da eine entsprechende Handhabe fehlt, es ist jedoch ausreichende Unterstützung durch die Behörde vorhanden. Bei den Tankstellen, die die Überwachungen fremdvergeben haben, funktioniert das ganz gut. Bei den kleineren IE nicht.

Der derzeitige Datenumfang der Berichte ist jedenfalls ausreichend und sollte nicht mehr erweitert werden. Die meiste Arbeitszeit benötigt das Eingeben der eingelangten Berichte. Ob und was mit den gesendeten Berichten bei der Wasserrechtsbehörde passiert, ist nicht bekannt. Eine Zusammenarbeit über mögliche Auswertungen findet nicht statt, die Daten werden jedoch vom Verband selbst im eigenen Interesse ausgewertet.

Eine große Verbesserung für das Kanalisationsunternehmen wäre es, wenn die Behörde wieder die IE übernehmen würde. Ansonsten müsste der Verband eigentlich wegen der zusätzlichen Arbeit noch 1-2 Personen aufnehmen, das wäre aber ein Problem, da die Personalkosten direkt in die Abwassergebühr eingehen. So werden die IE-Tätigkeiten vom Geschäftsführer neben allen anderen Arbeiten erledigt.

Ein Problem ist auch, dass man als Kanalisationsbetreiber keine Handhabe gegen Indirekteinleiter, die Probleme verursachen, hat, außer der Meldung an die BH. Da muss dann auch die BH agieren. Es ist auch sehr schwer, wenn es Grenzwertüberschreitungen im Kanal gibt, nachzuweisen, von wem der Eintrag stammt. Nach 1-2 Tagen im Kanal ist dies nurmehr schwer möglich, daher sollte man die Grenzwerte der ARAs mit gewisser Toleranz betrachten.

### Expertengespräch Nr. 3

*„Die grundsätzliche Intention der IEV sehe ich als sehr positiv an, d.h. dass der Kanalisationsbetreiber von den Betrieben Informationen bekommt. Allerdings die ganzen Auflagen durch Berichtspflichten sehe ich nicht so positiv.“*

Alle größeren Indirekteinleiter sind bereits in einem funktionierenden Indirekteinleiterkataster erfasst, d.h. jene, welche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe emittieren (z.B. Tankstellen und größere Industriebetriebe). Der Kataster dient als Schnittstelle zur Behörde und hier könnte der Umfang auch verringert werden, um rein die Schnittstellenfunktion zu erfüllen. In diesem Verband gibt es die Besonderheit, dass die großen Industriebetriebe selbst Mitglieder des Verbandes sind und damit eigentlich „Direkteinleiter“. Von denen werden täglich die internen Probeergebnisse gefaxt, dadurch ist man immer gut informiert und kann effizienter arbeiten.

Der Umfang der ein- und dreijährigen Berichte ist bereits ausreichend, jedoch hat man das Gefühl, dass man zwar die Daten meldet, aber nur wenige Rückmeldungen erhält. Die Sammlung der ganzen Daten sollte auch sinnvoll sein und das ist es nur, wenn die Daten auch verwendet werden.

Die Berichte der Betriebe kommen teilweise selbständig, es gibt hier ein automatisches Warnwesen, mit welchem überfällige Betriebe an die Berichte erinnert werden. Mithilfe des Warnwesens funktioniert die Berichtsübermittlung auch gut, wir erhalten die Berichte fast vollständig. Unaufgefordert kommt jedoch nur ein geringer Teil der Berichte.

Von den Indirekteinleitern werden nur prioritäre Abwasserinhaltsstoffe bei den Untersuchungen verlangt, hier wird im Einzelfall eine Auswahl getroffen.

Viele IE erfüllen ihre Mitteilungspflicht vor Beginn der Einleitung nicht, außer es wird von der Gewerbebehörde im gewerberechtlichen Bewilligungsverfahren vorgeschrieben, dass die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen ist. Als Kanalisationsunternehmer ist man gegenüber solchen IE gewissermaßen „zahnlos“, man kann ihn nur auf die Pflicht hinweisen oder sonst den Fall der BH melden und dort bitten, dem nachzugehen (was eventuell eine Strafe oder auch nichts zur Folge hat). Wenn es z.B. die Möglichkeit gäbe Ordnungsstrafen bis zu einer gewissen Höhe zu erteilen, wäre das von Vorteil. So ist man auf die Behörde angewiesen und von deren Reaktionszeit abhängig. Auch innerhalb einer Gemeinde ist das sicher problematisch, größere Betriebe können hier Druck ausüben, sobald mögliche Strafen im Raum stehen. Hier ist eine Verbandsstruktur von Vorteil, da sich die Gemeinde zurückziehen kann.

Es ist wichtig, als Kanalisationsbetreiber sein Umfeld zu kennen und Daten von den Betrieben zu bekommen. Es ist grundsätzlich positiv, die Informationen zu haben und die Einleitstruktur zu kennen, aber der Untersuchungsaufwand darf nicht zu groß werden.

## Expertengespräch Nr. 4

*„Die privatrechtliche Komponente sehe ich als großes Problem: Der Kanalisationsunternehmer wird für alles zur Verantwortung gezogen und mit Strafen bedroht. Nur er wird selbst mit dem privatrechtlichen Vertrag im Regen stehen gelassen. Es herrscht ein Desinteresse mancher Behörden an unserer Situation.“*

Alle großen Indirekteinleiter im Verbandsgebiet sind bereits erfasst. Es fehlen nur noch wenige kleine IE in einigen Mitgliedsgemeinden. Ein Kataster wird bereits seit 2001 geführt, das Katasterwesen funktioniert sehr gut.

Der Verband besitzt jetzt natürlich bessere Informationen über die Betriebe, aber schnellere Rückschlüsse bei Störfällen sind, wie in diesem Fall bei 75km Kanal, wobei alle 30-50m ein Kanaldeckel ist, wo jederzeit jemand was hinein leeren könnte, nur in der Theorie möglich.

Auch die Klärschlammqualität hat sich gebessert, wobei das nicht mit Sicherheit auf die IEV zurückzuführen ist oder durch Verbesserung der verwendeten Technologien. Es ist jedoch sicherlich durch die Wassergesetzgebung beeinflusst worden.

Wegen der Berichte der IE gibt es folgende Regelung: 3 Monate vor einem Abgabetermin eines Berichts, Befundes etc. wird der IE per Fax benachrichtigt und darauf aufmerksam gemacht dass er das zu bringen hat. Vor dieser Maßnahme gab es immer Probleme, dass nichts gekommen ist. Für diesen Aufwand wird den IE auch etwas verrechnet. Im Verband ist eine Person mit 25% ihrer Zeit für IE-Tätigkeiten zuständig und davon werden ca. 80% nur für IE Verwaltung (Erinnerungen und Mahnungen, Berichte überprüfen etc.) verwendet. Es ist ein Problem, dass man gegen säumige IE nicht vorgehen kann. Vonseiten der Behörde erfolgt keine ausreichende Unterstützung. Der Verband wird von einigen BH nicht zu Verfahren eingeladen, mit der Begründung, dass er keine Parteienstellung besitzt. Es bleibt nur die theoretische Möglichkeit, bei Problemen vor Gericht zu gehen.

Manche IE werden durch die Gewerbebehörde im Rahmen des gewerberechtlichen Bewilligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass ein Entsorgungsvertrag abzuschließen ist, dies geschieht aber nicht immer. Für den Verband wäre es von Vorteil, wenn dies immer der Fall wäre.

Den Indirekteinleitern werden nicht alle Parameter der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung vorgeschrieben, sondern nur jene, die im speziellen Fall wirklich vorkommen. Das wird im Einzelfall abgestimmt.

Im Verbandsgebiet werden die IE Pflichten nur vom Rewe Konzern ohne irgendwelche Probleme durchgeführt. Ansonsten ist kein Unterschied zwischen großen und kleinen Betrieben feststellbar. Die Pflichterfüllung der IE ist immer von der Einstellung der handelnden Personen abhängig.

Als Verbesserung wären z.B. automatische Verwaltungsstrafen gegen die IE, die ihre Pflichten nicht erfüllen, denkbar. Die jetzige Möglichkeit vor Gericht zu gehen, wird als nicht praktikabel angesehen.

## Expertengespräch Nr. 5

*„Die einzige Möglichkeit wäre es, dass der Kanal „abgestoppelt“ wird und dass nichts mehr rein kommt. Ist eine rigorose Maßnahme... aber ich denke, dass macht ein KU ein Mal und dann spricht sich das herum.“*

Für die Wasserrechtsbehörde hat sich eine deutliche Reduzierung des Arbeitsaufwandes ergeben, was auch das Ziel der IEV war. Durch die IEV und dadurch, dass die Zuständigkeit für betriebliche Abwässer von Direkteinleitern 2001 zu den Gewerbebehörden übergegangen ist, waren viele Verfahren nicht mehr in der Zuständigkeit der Behörde. Bei den Kanalisationsunternehmen ist es sicherlich zu Mehrarbeit gekommen. Für die IE sollte der Arbeitsaufwand geringer geworden sein, da nur noch wenige Genehmigungsverfahren zu beantragen haben. Ansonsten ist nur der Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen zu schließen.

Die Berichte der Kanalisationsunternehmen werden fast vollständig übermittelt. In den letzten Jahren wurden diese immer mehr in digitaler Form gebracht und entsprechen auch durchwegs den Vorgaben der IEV. Sie werden stichprobenartig nach verschiedenen Kriterien ausgewertet.

Ein Problem ist, dass die Kanalisationsunternehmer kein Instrument in der Hand haben, wenn ein Betrieb keine Benützungsvereinbarung abschließen will. Es ist zwar im Gesetz so festgeschrieben, aber es gibt keine Konsequenzen, wenn dies nicht geschieht. Der Kanalisationsunternehmer hat nur die Möglichkeit, eine Anzeige bei der BH als zuständige Strafbehörde zu machen, es ist aber unklar, ob das immer gemacht wird. Hier wäre eine weitere gesetzliche Regelung sinnvoll, da es so eine unbefriedigende Situation ist. Die KU sind dafür verantwortlich, dass der Konsens für ihre ARA eingehalten wird. Wenn jetzt ein Betrieb keine Benützungsvereinbarung abschließt, dann kann der KU nicht wissen, was da genau in den Kanal und damit in die ARA reinkommt. Die einzige Möglichkeit wäre es, den Kanalanschluss abzustoppeln und die Einleitung so zu unterbinden.

Man sollte die Gewerbebehörden anregen, dass sie die Betriebe schon im Rahmen der gewerberechtlichen Bewilligung auf ihre gesetzliche Pflicht hinweist. Die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens ist sicher keine Voraussetzung für eine gewerberechtliche Genehmigung, aber so wäre es sicher sinnvoll.

## Expertengespräch Nr. 6

*„Wir machen das Ganze seit 2001 elektronisch. Wir haben hier ein Web-Portal, wo die Kläranlagenbetreiber ihre Daten eingeben können.“*

Hier wurde eine Web-Lösung für die Kanalisationsunternehmer eingerichtet, um auf diese Weise die Berichte zu übermitteln. Auf diesem Weg wurden in den letzten Jahren zwischen 80 - 90% der Berichte übermittelt. Auch die Einleitung von Strafverfahren hat die Anzahl der übermittelten Berichte verbessert, derzeit gibt es zwischen 15 und 40 Strafverfahren pro Jahr. Seit Einrichtung der Web-Lösung hat sich der Arbeitsaufwand verringert und benötigt nur mehr ca. 0,2 -0,3 Personenjahre.

Manche Kläranlagenbetreiber sehen die IEV als gutes Mittel, weil sie dadurch alle ihre Indirekteinleiter besser kennen lernen. Eher die größeren Betreiber sehen dadurch einen Nutzen. Die kleineren Betreiber sehen es öfters als einen Nachteil, da jetzt z.B. der Bürgermeister als Kläranlagenchef zu den Betrieben gehen und die Berichte einfordern muss, was vor Einführung der IEV vielleicht noch weniger streng behandelt wurde.

Viele Indirekteinleiter sind nun froh, nicht mehr direkt der Behörde zu unterstehen, viele wurden früher durch die Behörde nicht erwischt und das macht nun der Kläranlagenbetreiber. Nach der Einführung war schon großer Widerstand der Firmen vorhanden, das hat sich über die Jahre verbessert.

Es gibt auch die Empfehlung, woran sich fast alle halten, die Berichtsvorlage von 1x pro 2 Jahre auf 1x pro Jahr zu verringern. Das ist sicherlich wichtig, weil 1x pro 2 Jahre ist nur eine Momentaufnahme bzw. praktisch nichts. Auch 1x pro Jahr ist noch wenig, aber trotzdem besser.

Die Berichte werden an einer Stelle gesammelt und aufbewahrt, das wurde so im Rahmen der Bezirkshauptleutekonferenz beschlossen. Sie werden überprüft und danach werden fällige Strafverfahren gegen Kanalisationsbetreiber oder Indirekteinleiter eingeleitet. Der Umfang der ein- und dreijährlichen Berichte ist im verlangten Umfang passend und sollte nicht verändert werden.

## Expertengespräch Nr. 7

*„Der Gesetzgeber hat sich [durch die IEV] zurückgezogen und hat den Kläranlagenbetreiber vorgeschoben. Der hat aber dann die Probleme, wenn etwas mit dem Gewässer nicht in Ordnung ist. Der Eindruck, den die Kläranlagenbetreiber haben, ist, dass sie sich im Regen stehen gelassen fühlen.“*

Hier befindet man sich in einem Dreiecksverhältnis Kanalisationsunternehmen-Indirekteinleiter-Gemeinde. Mit Einführung des TiKG 2000 wurde das auch durch einen gemeinsamen Vertrag der Beteiligten festgelegt. Dadurch kam es zu einer Vereinfachung, aber nicht nur durch die IEV selbst, sondern auch durch die Tatsache, dass man es geschafft hat, IEV und Kanalisationsrecht zusammenzuführen. In diesem Dreiecksverhältnis wird die Zuständigkeit dann je nach Art des Abwassers verschoben. Bei häuslichem Abwasser wird das von der Gemeinde erledigt, die auch im Auftrag des Verbandes die Zustimmung erteilt, betriebliches Abwasser ist natürlich Aufgabe des Kanalisationsunternehmens.

Nach Einführung der IEV wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, in der Kanalisationsbetreiber sowie Vertreter der Wasserrechtsbehörde und der Fachdienststelle Siedlungswasserwirtschaft gemeinsam versucht haben, Unterlagen vorzubereiten und Begriffsfragen zu klären. Dies wurde deswegen gemacht, weil bereits vor der IEV gute Erfahrungen mit einer solchen Zusammenarbeit gemacht wurden und auch in diesem Fall hat es gute Ergebnisse gebracht.

Es gibt auch gute 10 Jahre nach der Einführung noch immer Missverständnisse in Bezug auf die IEV: Verschiedene Definitionen für Eigen- und Fremdüberwachung, das ist noch nicht allen Betroffenen klar. Auch dass z.B. bei  $< 5 \text{ m}^3$  Abwasseranfall eine Fremdüberwachung in 2 Jahren eigentlich nur das Minimum ist. Da ist es auch denkbar, mehr zu verlangen. Auch der zweijährige Untersuchungszeitraum ist in der Praxis unpraktisch: Alle 2 Jahre eine Untersuchung z.B. bei Fettabscheidern ist wenig sinnvoll.

Eine weitere Frage ist auch: Was machen die Gewerbebehörden bzw. was müssen sie (auch) bei wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern machen? So etwas wie die Überprüfung auf Einhaltung des Standes der Technik z.B. bei Fettabscheider einer Gaststätte sowie die richtige Dimensionierung. Dadurch könnte man vermeiden, dass im Nachhinein aufwendige Änderungen notwendig sind, wenn sich herausstellt, dass der Stand der Technik etc. nicht eingehalten wird. Hier wird versucht, die Gewerbebehörden soweit zu bringen, im Rahmen des Betriebsanlagenverfahrens vom Antragsteller die Meldung an das jeweilige Kanalisationsunternehmen zu verlangen.

Es wird von den Kanalisationsunternehmen verlangt, einen digitalen Kataster zu führen, und als Berichte wird auch eine digitale Kopie des gesamten Katasters verlangt. Eine gute Beziehung zwischen Fachabteilung des Landes und Kanalisationsunternehmen ist sehr wichtig und auf diese wird großen Wert gelegt (Unterstützung für Kanalisationsbetreiber bei Problemen etc.).

Es werden branchenspezifische Auswertungen vorgenommen, dies macht gleichzeitig Eindruck auf die Betriebe und es ergeben sich Verbesserungsmöglichkeiten.

## 11. Lebenslauf



**Name:** Ulrich Friedrich Winkler

**Geburtsdatum, –ort:** 13.12.1982, Salzburg

**Ausbildung:** 2002-2010 Studium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an der Universität für Bodenkultur in Wien  
1993-2001 Besuch Akademisches Gymnasium Salzburg  
1989-1993 Besuch VS St. Andrä, Salzburg

**Zivildienst:** 1.10.2001-30.9.2002 Seniorenheim Hellbrunn

**Berufliche Tätigkeiten:** Juli 2007 RHV Großraum Salzburg  
Juli/August 2006 RHV Großraum Salzburg  
August/September 2006 Mag.Abt 7/03 Abfallservice  
September 2004 Vermessungsbüro DI Pazourek  
Juli und August 2004 Salzburger Festspiele  
August und September 2001 Bauunternehmen DI Schnöll  
August 1999 und 2000 Neue Raumpflege Salzburg